

Sitzungsunterlagen

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

30.11.2021

Stadtrat
30.11.2021

Stadttrat
30.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl._ergänzt	5
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
* TOP Ö 3 Benennung des Mitglieds (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) für den Sonderausschuss Corona-Pandemie der Parteien Freien Wähler und Bündnis 90/Die Grünen; Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2593/2021	9
TOP Ö 4 Städtebauförderung 2022 Konversion Fliegerhorst	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2584/2021	13
2022_11_09_Bedarfsmitteilung Konversion 2584/2021	17
Lageplan Jahresantrag Ib Fliegerhorst 2022 2584/2021	19
TOP Ö 5 Änderungssatzung zur Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten STR 2389/2021	21
Anlage 1 - 921 Änderung der Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS) 2389/2021	25
TOP Ö 6 Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Stadt Fürstenfeldbruck als Gründungsmitglied	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2522/2021	27
Anlage 1 Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland 2522/2021	31
Anlage 2 Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2020 2522/2021	53
TOP Ö 7 Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2562/2021	55
Anlage 1 211019_1_VEP-BisherigeTermine 2562/2021	69
Anlage 2 211019_2_VEP-AbstimmungsergebnisseLEGRU 2562/2021	73
Anlage 3 211019_3_VEP-SteckbriefeMaßnahmen 2562/2021	85
Anlage 4 211025_4_VEP-BewertungsmatrixZusatzspalte 2562/2021	103
TOP Ö 8 Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2556/2021	107
Anlage1_Beschlussbuchauszug UVA vom 13.10.2020 2556/2021	113
Anlage2_Positionspapier Stadtjugendrat und Umweltbeirat_Nummeriert 2556/2021	115
Anlage3_Positionspapier Fridays for Future_Nummeriert 2556/2021	125
Anlage4_Erweiterte Einordnung_Positionspapiere Ideen und Anregungen zum Klimaschutz 2556/2021	141
Anlage5_Beschlussbuchauszug UVT vom 10.11.2021 2556/2021	145
TOP Ö 9 SA-Nr. 072, Renaturierung Nasenbach und Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe; Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2587/2021	147

Stadttrat
30.11.2021

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 23.11.2021

Ergänzte Einladung zur **24. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 30.11.2021, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Benennung der Mitglieder (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) für den Sonderausschuss Corona-Pandemie der Parteien Freien Wähler und Bündnis 90/ Die Grünen; Beschluss
4. Städtebauförderung 2022 Konversion Fliegerhorst
5. Änderungssatzung zur Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS)
6. Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Stadt Fürstenfeldbruck als Gründungsmitglied

7. Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)
8. Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz
9. SA-Nr. 072, Renaturierung Nasenbach und Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe; Beschluss
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Immobilienangelegenheiten
2. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
30.11.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		1-0241/ trn	Erstelldatum	16.11.2021
Verfasser		Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	30.11.2021	Ö

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.10.2021 bekannt gegeben:

TOP 1 Kino Lichtspielhaus - Pachtvertrag zum Bau eines zweiten Saales

Beschluss:

1. Dem vorgelegten Vertrag über den Bau eines zweiten Kinosaals auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks FINr. 234/3 Maisacher Str. 7 zwischen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Arena Filmtheater BetriebsGmbH zuzustimmen.
2. Für den Einbau eines Behinderten-WCs und die Errichtung des barrierefreien Zugangs im Zuge der Baumaßnahme wird einem einmaliger Zuschuss von 7.000,-- € zugestimmt – Haushaltsmittel von 7.000,-- € werden im Haushalt 2022 dafür bereitgestellt.
3. Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird unter Bezugnahme auf den Sachvortrag beauftragt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Stadttrat
30.11.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2593/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Benennung der Mitglieder (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) für den Sonderausschuss Corona-Pandemie der Parteien Freien Wähler und Bündnis 90/ Die Grünen; Beschluss			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		1-0241/tr	Erstelldatum	19.11.2021	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Sonderausschuss Corona-Pandemie wie folgt:

Sonderausschuss Corona-Pandemie (SoCoPa)						
Vorsitz:						
	Fraktion		Mitglied		1. Vertretung	2. Vertretung
8	FW		M. Droth		Glockzin	
9	FW		Stockinger			Glockzin
10	Grüne		Merkel		Geißler	Mellentin
11	Grüne		Halbauer		Mellentin	Brückner
12	Grüne		Hannig		Brückner	Geißler
13	Grüne		Stangl		Brückner	Geißler

Referent/in	Droth / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Halbauer / Grüne		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				keine
Umweltauswirkungen				keine
Finanzielle Auswirkungen				Nein
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einrichtung eines Sonderausschusses Corona-Pandemie beschlossen.

Nach der Niederlegung des Stadtratsmandats von Herrn Franz Neuhierl (FW) wird die in der Sitzung vorgeschlagene Person als Stellvertreter für den Sonderausschuss Corona-Pandemie benannt.

Nach der Niederlegung des Stadtratsmandats von Frau Judith Schacherl (Bündnis 90/Die Grünen) wird Frau Theresa Hannig als ordentliches Mitglied des Sonderausschusses Corona-Pandemie benannt.

Daraus ergibt sich folgende Ausschusszusammensetzung:

Sonderausschuss Corona-Pandemie (SoCoPa)				
Vorsitz:				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
8	FW	Droth	Glockzin	N.N.
9	FW	Stockinger	N.N.	Glockzin
10	Grüne	Merkel	Geißler	Mellentini
11	Grüne	Halbauer	Mellentini	Brückner
12	Grüne	Hannig	Brückner	Geißler
13	Grüne	Stangl	Brückner	Geißler

Stadttrat
30.11.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2584/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Städtebauförderung 2022 Konversion Fliegerhorst			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	15.11.2021	
Verfasser		Kripigans-Noisser, Nadja	Zuständiges Amt	PGF	
Sachgebiet		Konversion Fliegerhorst	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö

Anlagen:	1. Bedarfsmitteilung 2. Maßnahmenplan
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Jahresantrag 2022 Städtebauförderung Ib „Konversion Fliegerhorst“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in		Stockinger / FW	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Die Konversionsmaßnahme Fliegerhorst wurde im Jahr 2012 hinsichtlich der Planungsaufwendungen (wie Vorbereitende Untersuchungen, Wettbewerb) in das **Bay-erische Städtebauförderungsprogramm** aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor.

Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr auch realisierbar** sind. Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2022 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Die Bewilligung der Maßnahmen unter 1.4 hat die Regierung von Oberbayern noch in diesem laufenden Haushaltsjahr in Aussicht gestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2022** beiliegender Antrag erarbeitet. Das Verfahren zur Übermittlung der Bedarfsmitteilung mit Maßnahmenplan wurde für das Haushaltsjahr 2022 digitalisiert. Die im Anhang dargestellte Bedarfsmitteilung wird nach Beschluss des Stadtrates in den Formularservice Bayern übertragen.

Stadttrat
30.11.2021

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

An die
Regierung
Sachgebiet 34 Städtebau
Postfach
80534 München

1. Zuwendungsempfänger

☒ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde			Name Fürstenfeldbruck	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 82256 Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31				Gem.-Schlüssel
Auskünfte erteilt Frau Klein oder Frau Krippgans		Hauptanschluss 08141/281-	Nbst. Tel. 2100 o. 1070	Nbst. Fax
E-Mail-Adresse gabriele.klein@fuerstenfeldbruck.de		Landkreis Fürstenfeldbruck		

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Fördergegenstand nach BauGB Sanierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) "Konversion Fliegerhorst" (Bayerisches Städtebauförderungsprogramm)
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

3. Stand der Förderung

	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR 2007	1.260
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	
./. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	125
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden	

4. Programmanmeldung

	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre			
	2022	2023	2024	2025	
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	755	300	100	15	
./. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage					
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	755	300	100	15	

5. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, daß die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Fürstenfeldbruck, den

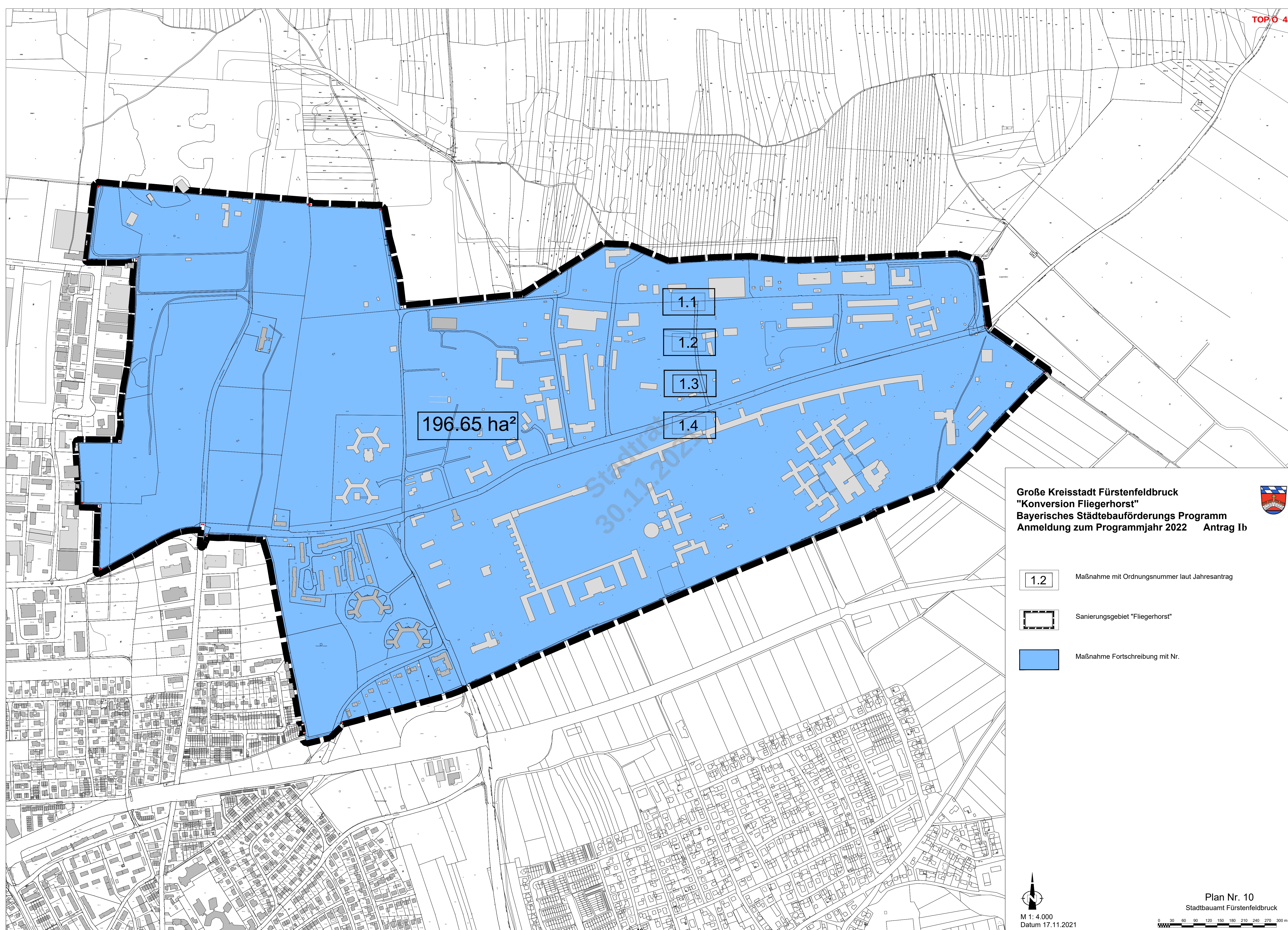
Erich Raff; Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Blatt 1

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2022	2023	2024	2025
1. Vorbereitungen						
1.1 Gutachten (Planungskosten)						
Schallschutzgutachten	50			25	25	
Erneuerbare Energien	45			15	30	
Sportstättenkonzept	120			15	15	
Gewerbeflächenentwicklungskonzept	125	125	125			
1.2 Wertgutachten						
Altlasten	75		20	20	20	15
1.3 Sachverständigenkosten						
juristische Beratung	30		10	10	10	
begleitender Projektmanager	50		50			
1.4 Wettbewerbe						
Öffentlichkeitsbeteiligung Wettbewerb	155		100	55		
städtebaulicher Wettbewerb	610		450	160		
2. Ordnungs-/Erschließungsmaßnahmen						
3. Baumaßnahmen						
4. Sonstiges						
Gesamtsumme	1.260	125	755	300	100	15



196.65 ha²

1.1

1.2

1.3

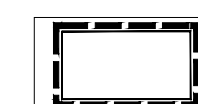
1.4

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
 "Konversion Fliegerhorst"
 Bayerisches Städtebauförderungs Programm
 Anmeldung zum Programmjahr 2022 Antrag Ib



1.2

Maßnahme mit Ordnungsnummer laut Jahresantrag



Sanierungsgebiet "Fliegerhorst"

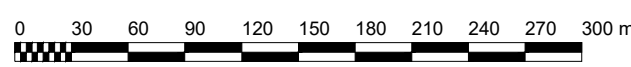


Maßnahme Fortschreibung mit Nr.



M 1: 4.000
 Datum 17.11.2021

Plan Nr. 10
 Stadtbauamt Fürstenfeldbruck



STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2389/2021

18. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Änderungssatzung zur Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus öffentlich			
AZ:		1-0241/04	Erstelldatum	23.03.2021	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Planungs- und Bauausschuss		Vorberatung	24.11.2021	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: 921 Änderung der Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS)
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der PBA empfiehlt dem Stadtrat, den Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über den Wirtschaftsbeirat vom 01.01.2021 als Satzung zu beschließen.

Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Aufgrund der Erfahrungen und bislang erfolgten Bewerbungen für den Wirtschaftsbeirat hat sich gezeigt, dass die restriktive Beschränkung auf Gemeindebürger nicht zielführend ist. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den potenziellen Bewerberkreis um die Personen zu erweitern, die ihren Unternehmenssitz in Fürstenfeldbruck haben:

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein **Unternehmen**, Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz oder den **Hauptsitz ihres Unternehmens** haben **oder in einem hiesigen Unternehmen, Verein oder einer ortsansässigen Organisation tätig sein**.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

Stadttrat
30.11.2021

**Satzung zur Änderung
der Satzung über den Wirtschaftsbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74; 5/2021), folgende Satzung:
Die Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS) wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein **Unternehmen**, Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz oder den **Hauptsitz ihres Unternehmens haben oder in einem hiesigen Unternehmen, Verein oder einer ortsansässigen Organisation tätig sein.**
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, **xx.xx.2021**

Erich Raff
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom **xx.xx.2021**
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit von **xx.xx.2021** bis **xx.xx.2021**.

Stadttrat
30.11.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2522/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Stadt Fürstenfeldbruck als Gründungsmitglied			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	24.08.2021	
Verfasser		Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		30 Rechtsamt	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2020
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 30.09.2021 wird zugestimmt. Diese Satzung soll als öffentlich-rechtlicher Gründungsvertrag mit den übrigen Beteiligten vereinbart werden. Der beiliegende Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 30.09.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. wird beauftragt und ermächtigt, die Verbandssatzung in der o. g. Fassung zu unterzeichnen, sowie alle im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland zweckdienlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

3. Der Amperverband wird beauftragt und bevollmächtigt,
 - a) alle zur Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durchzuführen, insbesondere den Antrag zur Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstfeldbruck) zu stellen und die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen, sowie
 - b) den Genehmigungsbescheid für die Gemeinde entgegenzunehmen und diesen an die Gemeinde weiterzuleiten.

Stadtrat
30.11.2021

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				32.765,40 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung am 21.07.2020 wurde über die Notwendigkeit der Veränderung der Klärschlammverwertung und über die ausgearbeitete Machbarkeitsstudie berichtet. Ab 2029 sind größere Kläranlagen verpflichtet, den im kommunalen Abwasser bzw. Klärschlamm enthaltenen Phosphor zurückzugewinnen. Es wurde anschließend eine Absichtserklärung unterschrieben, die den Koordinatoren Planungssicherheit geben soll. Mit dieser Absichtserklärung haben sich Kommunen aus den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau grundsätzlich zu einem interkommunalen Verbund der Klärschlammverwertung am Standort der GfA (Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft) in Geiselbullach ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gründungsumlage beträgt gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf insgesamt 200.000,00 €. Diese Kosten werden entsprechend der Einwohnergleichwerte (EGW) auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt. Der Anteil der Stadt Fürstenfeldbruck an der Gründungsumlage beträgt daher 32.765,40 €. Im Übrigen hat die Stadt Fürstenfeldbruck die durch die Verwertung ihres Klärschlammes anfallenden Kosten zu tragen, die durch entsprechende anteilige Umlagen gemäß der §§ 17 und 18 vom Zweckverband erhoben werden.

Verbandssatzung:

Im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) wird nunmehr mit der Vorlage des beigefügten genehmigungsfähigen Satzungsentwurfs das abschließende Kapitel aufgeschlagen. Auf die eingangs erwähnte Beschlussvorlage Nr. 2193/2020 der Stadtratssitzung vom 21.07.2020 wird hingewiesen.

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und dem Lenkungsausschuss entworfen. Der Lenkungsausschuss besteht aus Vertretern der Standortkommune, der großen Kläranlagenbetreiber AV, den Stadtwerken Dachau und der Kreisstadt Fürstenfeldbruck, sowie der kleinen Kläranlagenbetreiber durch den ZVA Obere Amper und der Politik durch den Bürgermeister des kreisangehörigen Markts Markt Indersdorf. Der erarbeitete Satzungsentwurf ist in den vergangenen Monaten mit der zuständigen Rechtsaufsicht des Landratsamtes Fürstenfeldbruck im Zusammenwirken mit dem BKPV und unter Beteiligung des zuständigen Fachjuristen des Bayerischen Gemeindetags abgestimmt worden. Es liegt somit im Ergebnis ein solides Fundament für die Verbandsgründung vor, das nachfolgend auch von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses akzeptiert wurde.

Einer regionalen, selbstbestimmten und dauerhaften Lösung der Klärschlammverwertungsproblematik ist damit der Weg geebnet. Unter Bezugnahme auf den bisherigen Beschluss des Stadtrats kommt die Verwaltung somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.

Entwurf vom 30.09.2021

V e r b a n d s s a t z u n g
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland
(Verbandssatzung – VerbS)

Die Gemeinden Mammendorf, Mittelstetten und Moorenweis (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck), die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck), der Zweckverband Amperverband und die Abwasserzweckverbände Obere Maisach und Schweinbach-Glonngruppe sowie Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck), die Gemeinden Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Odelzhausen, Petershausen (Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen), Pfaffenhofen a.d. Glonn, Schwabhausen, Sulzemoos, Vierkirchen, Weichs (jeweils Landkreis Dachau) und der Markt Indersdorf (Landkreis Dachau) sowie die Große Kreisstadt Dachau (Eigenbetrieb Stadtwerke Dachau) und die Gemeinde Karlsfeld (Eigenbetrieb Gemeindewerke Karlsfeld) schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. GVBl. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Präambel

Die Klärschlammentsorgung in Deutschland befindet sich seit der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) im Jahr 2017 in einem Umbruch. Vor diesem Hintergrund schließen sich die vorstehend genannten kommunalen Kläranlagenbetreiber der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck im „Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland“ (ZVTKA) mit dem Ziel zusammen, die Klärschlammentsorgungsproblematik gemeinsam zu lösen und eine regionale und ökologisch wie ökonomisch langfristig tragbare Lösung für alle Kommunen zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei wird die Zusammenarbeit ungeachtet der teilweise sehr unterschiedlichen Größen der Anlagen unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder erfolgen, so dass alle Mitglieder durch den Synergieeffekt der Verbandsgründung profitieren können.

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es ist jedoch stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder, Beitritt, Austritt
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenanzahl
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

III. Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Haushaltssatzung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Rechnungslegung und Prüfungswesen
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 22 Auflösung
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA)".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olching.

§ 2

Verbandsmitglieder, Beitritt, Austritt

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die kreisangehörigen Gemeinden Mammendorf, Mittelstetten und Moorenweis (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck),
- b) die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck),
- c) der Zweckverband AmperVerband und der Abwasserzweckverbände Obere Maisach und Schweinbach-Glonngruppe sowie Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck),
- d) die kreisangehörigen Gemeinden Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Odelzhausen, Petershausen (Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen), Pfaffenhofen a.d. Glonn, Schwabhausen, Sulzemoos, Vierkirchen, Weichs (jeweils Landkreis Dachau),
- e) der kreisangehörige Markt Indersdorf (Landkreis Dachau),
- f) die Große Kreisstadt Dachau (Eigenbetrieb Stadtwerke Dachau) und die Gemeinde Karlsfeld (Eigenbetrieb Gemeindewerke Karlsfeld).

(2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder kann von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenanzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Der Beitritt neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Vor Ablauf des 31.12.2040 kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Diese Frist verlängert sich für jedes Verbandsmitglied um jeweils 5 Jahre, wenn es seinen Austritt nicht mit einer Frist von mindestens 2 Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber erklärt. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(4) Beträgt die Stimmenanzahl eines Verbandsmitgliedes gemäß § 6 Abs. 6 nicht mehr als 2,5 vom Hundert der Gesamtstimmenanzahl, hat es abweichend von den Regelungen in Absatz 3 das Recht, vorzeitig zum 31.12.2026 aus dem Verband auszutreten. Die Inanspruchnahme dieses Austrittsrechts ist dem Verband spätestens bis zum 31.12.2025 schriftlich mittels Einschreiben mit Rückschein zu erklären, sonst verfällt das Austrittsrecht.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Vorentwässerung von Klärschlamm,
- b) Transport des vorentwässerten Klärschlammes von den Verbandsmitgliedern zur Klärschlamm-trocknungsanlage bzw. zur ordnungsgemäßen thermischen Verwertung,
- c) Errichtung, Betrieb, Unterhalt und im Bedarfsfall Erweiterung einer Klärschlamm-trocknungsanlage in Olching,
- d) thermische Verwertung des entwässerten bzw. getrockneten Klärschlammes,
- e) Rohstoffrückgewinnung aus Klärschlamm.

Der Zweckverband kann seine Aufgaben der Klärschlamm-trocknung und der thermischen Verwertung für eine Übergangsphase nach Gründung bis zur Errichtung und Inbetriebnahme eigener Anlagen auch durch Dritte besorgen lassen. Er erfüllt diese Aufgaben mittels eines Regiebetriebes nach Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen zum 01.01.2023 auf den Zweckverband wie folgt über (delegierende Aufgabenübertragung):

- hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 1 Buchst. b), c), d) und e) für sämtliche Verbandsmitglieder;
- hinsichtlich der Aufgabe nach Abs. 1 Buchst. a) für die Verbandsmitglieder AZV Obere Maisach, Mittelstetten, Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Weichs.

(3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, für eine Übergangsphase nach Gründung im Rahmen der im Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bestehenden Entsorgungsverträge die Klärschlamm-trocknung und thermischen Verwertung selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen. Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Benutzungssatzung für Zweckverbandseinrichtungen, die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Kostensatzung.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Stimmenanzahl

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister, Erste Bürgermeister oder Verbandsvorsitzende des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (4) Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (6) Die Gesamtstimmenanzahl setzt sich aus der jeweiligen Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder zusammen. Die Stimmenanzahl des jeweiligen Verbandsmitglieds entsprechen der Einwohner(EW)-Ausbaugröße der Kläranlage des einzelnen Verbandsmitglieds wie sie nachfolgend definiert sind:

Name	Stimmenanzahl (entsprechend der EW-Ausbaugröße)	Stimmenanteil in % (nachrichtlich)
AmperVerband	240.000	39,06%
AZV Obere Maisach	7.000	1,14%
Fürstenfeldbruck	100.000	16,28%
Mammendorf	10.000	1,63%
Mittelstetten	2.400	0,39%
Moorenweis gesamt	4.100	0,67%
ZV Obere Amper	13.000	2,12%
ZV Schweinbach-Glonngruppe	6.500	1,06%
Dachau	95.000	15,46%
Erdweg	8.000	1,30%
Haimhausen	8.800	1,43%
Hebertshausen	10.000	1,63%
Hilgertshausen-Tandern gesamt	4.400	0,72%
Karlsfeld	41.000	6,67%
Markt Indersdorf gesamt	18.000	2,93%
Odelzhausen	16.000	2,60%
Petershausen gesamt	9.500	1,55%
Pfaffenhofen a.d. Glonn	3.000	0,49%
Sulzemoos gesamt	7.200	1,17%
Vierkirchen	7.500	1,22%
Weichs	3.000	0,49%
Gesamt	614.400	100,00%

- (7) Soweit sich die EW-Ausbaugrößen eines Verbandsmitglieds verändern, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, eine Anpassung der Stimmenanzahl zu verlangen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes;
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. die Beschlussfassung über den Finanzplan einschließlich des Stellenplans für die Dienstkräfte;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 8. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters und des weiteren Stellvertreters;
 10. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 11. die Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des weiteren Stellvertreters und der übrigen Verbandsräte;
 12. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 13. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Verbandsmitgliedes und beim Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes;
 14. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 15. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 16. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
 17. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A9 2. Qualifizierungsebene (Amtsinspektor) zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 18. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen;
 19. die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 8 zuständig sind.

(3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, in Einklang mit Art. 34 Abs. 2 KommZG allgemein Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit insgesamt oder teilweise für die Zukunft widerrufen.

§ 8

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören

1. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Realisierung von Projekten bis zu einem Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall zuzüglich die Vergabe von Nachträgen von bis zu insgesamt 30 % des vergebenen Auftrags oder Rechtsgeschäfts, wenn entweder die entsprechende Maßnahme im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten und der Höhe nach festgelegt ist oder eine Entscheidung der Verbandsversammlung über die Realisierung des Projekts (sog. Projektbeschluss) vorliegt.
2. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 25.000 Euro mit sich bringen, ausgenommen den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes.
3. die Einleitung eines Rechtsstreites und für die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn
 - a. die daraus entstehenden Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind oder
 - b. der Streitwert im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigt.
4. die Beamten des Zweckverbandes bis Besoldungsgruppe A8 2. Qualifizierungsebene zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
5. die Beschäftigten des Zweckverbandes bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Beschlussfassungen, die die in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge übersteigen, obliegen der Verbandsversammlung.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden in Einklang mit § 7 Abs. 1 und 2 allgemein weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit insgesamt oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Amperverbandes übertragen.

(8) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung einschließlich der für die Vorbereitung der Beratungsgegenstände notwendigen Unterlagen zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Ein Vertreter der Stadt Olching als Standortkommune sowie der Geschäftsleiter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von dieser Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl

(Gesamtstimmenanzahl nach § 6 Abs. 6) erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Gleiches gilt, wenn eine Angelegenheit dringend ist und

a) die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden ist, und

b) die Mehrheit der von dieser Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl (Gesamt-Stimmenanzahl nach § 6 Abs. 6) erreicht wird.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und deren Stimmenanzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der abwesenden Verbandsräte einschließlich des Grundes der Abwesenheit, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des geschäftsführenden Verbandsmitgliedes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem

Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in seiner gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, wobei aus Gründen der Parität der Vorsitzende und mindestens einer seiner Stellvertreter unterschiedlichen Landkreisen angehören sollen.

(2) Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Erster Verbandsvorsitzender bei Gründung ist der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes AmperVerband.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, längstens für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes bzw. ihrer Organstellung beim jeweiligen Verbandsmitglied gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter weiter aus.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

Die nach Art. 39 KommZG erforderliche Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird aufgrund einer Zweckvereinbarung beim Zweckverband AmperVerband in Olching unterhalten. Geschäftsleiter des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland ist jeweils der Geschäftsleiter des Zweckverbandes AmperVerband oder dessen Stellvertreter.

Abschnitt III

Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des modifizierten Regiebetriebes und des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. § 10 Kassenwirtschaft
2. § 13 Wirtschaftsplan
3. § 14 Erfolgsplan
4. § 15 Vermögensplan
5. § 17 Finanzplanung
6. § 18 Buchführung und Kostenrechnung
7. § 20 Jahresabschluss
8. § 21 Bilanz
9. § 22 Gewinn- und Verlustrechnung
10. § 23 Anhang, Anlagennachweis
11. § 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes

- a) die Vorschriften über die Verbandswirtschaft des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
- b) die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, insbesondere die der KommHV-Doppik, und der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt und sofern Satz 1 nicht entgegensteht.

§ 16

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Es wird eine Vorentwässerungsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, die die Vorentwässerung in Anspruch nehmen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtkosten der Vorentwässerung (diese umfassen insbesondere die Fahrt- und Transportkosten, die anteiligen Verwaltungskosten, die anteiligen Gemeinkosten, etc.) und dem jeweiligen Vorentwässerungsquotienten. Dieser ergibt sich aus dem Quotienten der Menge des für das Mitglied vorentwässerten Klärschlammes (in Tonnen; EM) und der Gesamtmenge des getrockneten Klärschlammes (in Tonnen; G); d.h. $\text{Vorentwässerungsquotient} = \text{EM/G}$.

(2) Es wird eine Transportumlage für den Transport des Klärschlammes (von den Verbandsmitgliedern zur Klärschlamm Trocknungsanlage bzw. zur ordnungsgemäßen thermischen Verwertung) von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtkosten aller Transporte und dem jeweiligen Entfernungsquotienten aus den für das jeweilige Verbandsmitglied gefahrenen Kilometern und der Summe der für alle Verbandsmitglieder gefahrenen Kilometer; die für jedes Verbandsmitglied gefahrenen Kilometer ergeben sich aus der jeweiligen Straßenentfernung des Verbandsmitglieds (gemäß der nachstehenden Tabelle) und der Anzahl der für dieses Verbandsmitglied durchgeführten Fahrten (d.h. Höhe der Transportumlage = Gesamtkosten mal Straßenentfernung mal Anzahl der Fahrten geteilt durch die Gesamtkilometer).

Name	Straßenentfernung vom Verbandsmitglied zur Trocknungs- und Verwertungsanlage (in km)
AmperVerband	0,90
AZV Obere Maisach	24,50
Fürstenfeldbruck	10,40
Mammendorf	19,00
Mittelstetten	29,00
Moorenweis	27,70
Moorenweis Dünzelbach	32,50
Moorenweis Steinbach	30,00
ZV Obere Amper	22,80
ZV Schweinbach-Glonngruppe	26,00
Dachau	12,80
Erdweg	22,00
Haimhausen	21,30
Hebertshausen	16,00
<u>Hilgertshausen-Tandern OT HI</u>	30,00
<u>Hilgertshausen-Tandern OT TA</u>	32,00
Karlsfeld	12,50
Markt Indersdorf	20,10
Markt Indersdorf Arnzell	26,60
Markt Indersdorf Niederroth	16,00
Odelzhausen	21,80
Petershausen	30,00
Pfaffenhofen a.d. Glonn	23,00
Sulzemoos	16,20
Sulzemoos Einsbach	15,40
Vierkirchen	24,00
Weichs	24,00
Gesamt	586,50

(3) Es wird eine Verwertungsumlage für die Klärschlamm-trocknung, die thermische Verwertung des entwässerten bzw. getrockneten Klärschlammes und die Rohstoffrückgewinnung aus dem Klärschlamm von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtkosten der Klärschlamm-trocknung, der thermischen Verwertung und der Rohstoffrückgewinnung und dem jeweiligen Verwertungsquotienten. Dieser ergibt sich für jedes Verbandsmitglied aus dem Quotienten der Menge des für das Verbandsmitglied verwerteten Klärschlammes (in Tonnen; VM) und der Gesamtmenge des verwerteten Klärschlammes (in Tonnen; G); d.h. $\text{Verwertungsquotient} = \text{VM/G}$.

(4) Soweit die erzielten Einnahmen und die Umlagen gemäß der Absätze 1 bis 3 zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern zusätzlich eine allgemeine Betriebskostenumlage im Verhältnis der Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 6 erhoben.

(5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Umlagebedarf gemäß der Absätze 1 bis 4 niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Verbandsmitgliedern die über den tatsächlichen Umlagebedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagebeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor die Umlagen gemäß den Absätzen 1 bis 4 für das letzte Wirtschaftsjahr seiner Mitgliedschaft endgültig abgerechnet sind, so nimmt es an der Abrechnung für dieses Jahr wie ein Verbandsmitglied teil.

(7) Die Errichtung der Verbandsanlagen und weitere Investitionen werden durch Aufnahme von Krediten finanziert. Eine Investitionsumlage wird dafür nicht erhoben.

(8) Bis zur Inbetriebnahme der Verbandseinrichtungen haben die Verbandsmitglieder zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Zweckverbandes eine Gründungsumlage in Höhe von insgesamt 200.000 Euro zu entrichten, die mit Entstehung des Zweckverbandes zur Zahlung fällig wird. Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf eine Erhöhung der Gründungsumlage beschließen. Die Gründungsumlage wird nach dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Bei der Berechnung der Vorentwässerungsumlage und der Verwertungsumlage werden jeweils die Vorjahresmengen an Klärschlamm des jeweiligen Verbandsmitglieds zugrunde gelegt. Zudem ist den Verbandsmitgliedern im Rahmen dieser Festsetzung eine etwaige Über- oder Unterzahlung aus dem Vorjahr in voller Höhe zinslos gutzubringen. Eine Über- oder Unterzahlung in diesem Sinne liegt vor, wenn die letztjährige Vorentwässerungsumlage oder Verwertungsumlage eines Verbandsmitglieds rückblickend betrachtet aufgrund der von ihm in diesem Zeitraum tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen (d.h. behandelten Klärschlamm-mengen) zu hoch oder zu gering ausgefallen sind.

(2) Für die Umlagen im ersten Wirtschaftsjahr gilt Folgendes: Die Kosten der Vorentwässerungsumlage und der Verwertungsumlage werden jeweils im Verhältnis der Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung umgelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) Die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs sowie die Höhe des laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll), und zwar jeweils getrennt für die Aufgaben der Vorentwässerung, des Klärschlammtransports und der Klärschlammverwertung.
- b) Die Bemessungsgrundlage der Umlagen, d.h. bei der Vorentwässerungsumlage die Vorjahresmenge des für das jeweilige Verbandsmitglied vorentwässerten Klärschlammes (in Tonnen), bei der Verwertungsumlage die Vorjahresmenge des für das jeweilige Verbandsmitglied verwerteten Klärschlammes (in Tonnen) und bei der Transportumlage die jeweilige Entfernung des Verbandsmitglieds zum Ort der Verwertung.
- c) Der Umlagesatz, d.h. bei der Vorentwässerungsumlage den Vorentwässerungsquotienten nebst seiner Berechnung, bei der Verwertungsumlage den Verwertungsquotienten nebst seiner Berechnung und bei der Transportumlage den Entfernungsquotienten nebst seiner Berechnung.
- d) Die Höhe etwaiger Über- oder Unterzahlungen im Sinne von Abs. 1 nebst Berechnung.
- e) Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

§ 19

Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

(4) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

(7) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl (Gesamt-Stimmenanzahl nach § 6 Abs. 6) in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht; im letzteren

Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot; der Erlös aus dem höchsten Angebot ist nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf alle Verbandsmitglieder zu verteilen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf alle Verbandsmitglieder zu verteilen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei (2) Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Olching, __.__.2021

Erster Bürgermeister - Gemeinde Mammendorf

Erster Bürgermeister - Gemeinde Mittelstetten

Erster Bürgermeister - Gemeinde Moorenweis

Oberbürgermeister - Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Verbandsvorsitzender - Zweckverband AmperVerband

Verbandsvorsitzender - Abwasserzweckverband Obere Maisach

Verbandsvorsitzender - Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe

Verbandsvorsitzender - Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper

Erster Bürgermeister - Gemeinde Erdweg

Erster Bürgermeister - Gemeinde Haimhausen

Erster Bürgermeister - Gemeinde Hebertshausen

Erster Bürgermeister - Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

Erster Bürgermeister - Gemeinde Petershausen

Erster Bürgermeister - Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Erster Bürgermeister - Gemeinde Sulzemoos

Erster Bürgermeister - Gemeinde Vierkirchen

Erster Bürgermeister - Gemeinde Weichs

Erster Bürgermeister - Markt Indersdorf

Oberbürgermeister - Große Kreisstadt Dachau

Erster Bürgermeister - Gemeinde Karlsfeld

Stadtrat
30.11.2021

Name	Stimmenanzahl (entsprechend der EW- Ausbaugröße)	Stimmenanteil in % (nachrichtlich)	Anteil an der Gründungs- umlage
AmperVerband	240.000	39,32%	78.636,96 €
AZV Obere Maisach	7.000	1,15%	2.293,58 €
Fürstenfeldbruck	100.000	16,38%	32.765,40 €
Mammendorf	10.000	1,64%	3.276,54 €
Mittelstetten	2.400	0,39%	786,37 €
Moorenweis gesamt	4.100	0,67%	1.343,38 €
ZV Obere Amper	13.000	2,13%	4.259,50 €
ZV Schweinbach-Glonngruppe	6.500	1,06%	2.129,75 €
Dachau	95.000	15,56%	31.127,13 €
Erdweg	8.000	1,31%	2.621,23 €
Haimhausen	8.800	1,44%	2.883,36 €
Hebertshausen	10.000	1,64%	3.276,54 €
Hilgertshausen-Tandern gesamt	4.400	0,72%	1.441,68 €
Karlsfeld	41.000	6,72%	13.433,81 €
Markt Indersdorf gesamt	18.000	2,95%	5.897,77 €
Odelzhausen	12.000	1,97%	3.931,85 €
Petershausen gesamt	9.500	1,56%	3.112,71 €
Pfaffenhofen a.d. Glonn	3.000	0,49%	982,96 €

30.11.2021
Stadtrat

Sulzemoos gesamt	7.200	1,18%	2.359,11 €
Vierkirchen	7.500	1,23%	2.457,40 €
Weichs	3.000	0,49%	982,96 €
Gesamt	610.400	100,00%	200.000,00 €

30.11.2021
Stadtrat

30.11.2021
Stadtrat

Auszug
aus der Niederschrift über die
5. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 21.07.2020

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

2. Bürgermeister:

Herr Christian Stangl;

3. Bürgermeisterin:

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

Stadtratsmitglieder:

Herr Dr. Robert Aldini; Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boß; Herr Lukas Braumiller; Herr Markus Britzelmayr; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Frau Karin Geißler; Herr Peter Glockzin; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Johanna Luise Mellentin; Frau Gina Merkl; Herr Franz Neuhierl; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Lisa Rubin; Frau Judith Schacherl; Herr Johann Schilling; Frau Katrin Siegler; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 5	Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in kommunalen Kläranlagen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau anfallenden Klärschlammes
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2193/2020 „Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in kommunalen Kläranlagen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau anfallenden Klärschlammes“ vom 09.07.2020 dient dem Gremium als Entscheidungsgrundlage.

Herr Dr. Jung, Amperverband und **Herr Brühl**, GfA – Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft erläutern die Studie über die Gründung eines Zweckverbandes in den Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck zur gemeinsamen regionalen Klärschlammabfuhr anhand einer Präsentation (siehe Anlage zur öffentlichen Niederschrift).

Herr **StR Lohde** befürwortet einen Beitritt. Er sieht es als Vorteil, die Entsorgung regional zu bewerkstelligen. Die Ausgestaltung der Satzung soll ein nächster Schritt sein.

Herr **StR Halbauer** begrüßt das Projekt, das nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch sinnvoll ist. Ein Zweckverband ist genau die richtige Form für eine derartige Zusammenarbeit.

Frau **StR'in Dr. Zierl** würde dem zu gründenden Zweckverband gerne mit auf den Weg geben, die Varianten zur weiteren Verwendung des getrockneten Klärschlammes nochmals ganz offen anzuschauen, um eine CO₂-Verbrennung zu vermeiden.

Herr **OB Raff** bedankt sich bei Herrn Dr. Jung und Herrn Brühl.

Anschließend fassen die Stadtratsmitglieder den

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in den kommunalen Kläranlagen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau anfallenden Klärschlammes wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Erich Raff diese Absichtserklärung zu unterzeichnen.

Ja-Stimmen: 41

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 23.08.2021


Sophie Trnka
Schriftführerin



gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2562/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates					
Betreff/Sach-antragsnr.		Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum		12.10.2021	
Verfasser		Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung			
		Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge		Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung	10.11.2021	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö
Anlagen:		1. Überblick zu den bisher erfolgten Terminen 2. Ergebnis der Priorisierung aus der Lenkungsgruppensitzung 3. Steckbriefe zu den zwölf Schlüsselmaßnahmen 4. Gesamtheitliche Bewertungsmatrix aller Maßnahmen			

Beschlussvorschlag:**Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Verkehrsentwicklungsplan für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck wird als strategisches, abgestimmtes Grundkonzept für die weiteren Umsetzungsschritte in den nächsten 15 Jahren beschlossen. Dieses umfasst ergänzend zu den Leitzielen inklusive Präambel auf der Grundlage der Analyse und Bewertung (vgl. Beschluss vom 29.09.2020) ein Maßnahmenprogramm, das ausgewählte Schlüsselmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog mit Priorität verfolgt. Bereits beschlossenen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt. Das Leitziel zur Entwicklung des Fliegerhorstes bzw. die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden zu Leitplanken für dessen Entwicklung.
2. Das Maßnahmenprogramm wird dabei in seiner Gesamtheit befürwortet und zur Grundlage der weiteren Schritte gemacht. In einem ersten Schritt werden mit dem Ziel einer kurzfristigen Umsetzung zwölf ausgewählte Handlungsschwerpunkte mit Schlüsselmaßnahmen, wie im Sachvortrag vorgestellt, mit Priorität verfolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich über den Umsetzungsfortschritt zu berichten und ggf. neue Schlüsselmaßnahmen vorzuschlagen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Fürstenfeldbruck wurde Ende November 2016 beauftragt. Um den Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Fürstenfeldbruck zu erarbeiten und ihn dabei in der Politik und der Verwaltung sowie bei den zentralen Akteuren vor Ort zu verankern, wurden zu Beginn des VEP-Prozesses drei Gremien gebildet: Projektgruppe, Lenkungsgruppe und Beirat.

Die Gremien wurden an unterschiedlichen Stellen mit eigenen Zielsetzungen eingebunden und wiesen bewusst gewählte Überschneidungen bei der Besetzung auf. Zudem wurden an wesentlichen Meilensteinen die politischen Gremien (der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau und der Stadtrat), die breite Öffentlichkeit, aber auch die Nachbarkommunen in den VEP-Prozess eingebunden. So ergab sich bei der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans ein stetiges Zusammenspiel zwischen dem Planerteam, der breiten Öffentlichkeit, den wesentlichen Stakeholdern sowie der lokalen Politik.

Die in Anlage 1 beigegefügte Tabelle zeigt einen Überblick zu den bisher erfolgten Terminen und Meilensteinen im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans.

Im Rahmen einer zweitägigen Klausurtagung (17.-18.07.2020) mit 18 Vertretern des Stadtrates wurden zehn Leitziele für den Verkehrsentwicklungsplan diskutiert und abschließend formuliert. Nach Berücksichtigung der eingereichten Anmerkungen und Änderungsvorschläge zur Präambel wurden die Leitziele inklusive Präambel dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt und schließlich in der Sitzung am 29.09.2020 einstimmig beschlossen. Die Verwaltung wurde gemäß dem Beschluss beauftragt, auf Grundlage der Leitziele in Zusammenarbeit mit dem Planerteam und in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe ein Maßnahmenprogramm zu erarbeiten und dieses den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Der Verkehrsentwicklungsplan ging daher nach einer umfangreichen Phase der Analyse und Bewertung sowie der gemeinsamen Verständigung auf die strategischen Leitziele in die entscheidende Schlussphase: Die Definition des Maßnahmenprogramms, das sich die Stadt für die Umsetzung eines zukunftsweisenden Mobilitätskonzeptes vornehmen soll.

Wie bereits im Rahmen der vorausgegangenen Arbeitsschritte war die Erstellung des Maßnahmenkatalogs durch ein Zusammenspiel aus der fachlichen Einschätzung des Planerteams, Vorschlägen/ Anregungen aus der breiten Öffentlichkeit im Rahmen der Mobilitätswerkstatt 3 (22.09.2020) sowie der dazugehörigen Online-Beteiligung, Vorschlägen/ Anregungen aus dem Maßnahmen-Workshop mit dem Beirat (26.11.2020) und den Nachbarkommunen (10.12.2020), vor allem aber auch mit der Lenkungsgruppe geprägt.

Die vierte und letzte (erweiterte) Lenkungsgruppensitzung am 25.06.2021 diente der abschließenden Beratung des Maßnahmenprogramms, der Abstimmung über die Wichtigkeit verschiedener Einzelmaßnahmen sowie der Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Zur Lenkungsgruppensitzung wurden neben den eigentlichen Mitgliedern des Gremiums zusätzlich auch alle weiteren interessierten Stadtratsmitglieder eingeladen, sodass am Termin insgesamt 22 Stadtratsmitglieder anwesend waren. Ähnlich wie bei der Klausurtagung stand hinter der Erweiterung der Lenkungsgruppe die Zielsetzung, das Maßnahmenprogramm mit allen interessierten Mitgliedern des Stadtrats zu beraten, um dieses im Herbst beschließen zu können.

Das Maßnahmenprogramm umfasst sieben Maßnahmenbereiche bzw. Handlungsfelder, bei denen alle Verkehrsarten berücksichtigt sind:

- Innenstadt (Handlungsfeld I)
- Fliegerhorst-Areal (Handlungsfeld F)
- Bahnhöfe und ÖPNV (Handlungsfeld B)
- Hauptverkehrsnetze ((Handlungsfeld H)
- Kleinteilige Netzergänzungen (Handlungsfeld K)
- Mobilitätsangebote &-konzepte (Handlungsfeld M)
- Öffentlichkeitsarbeit (Handlungsfeld Ö)

Details zur Priorisierung der Maßnahmen durch die Lenkungsgruppe können der beiliegenden Anlage 2 entnommen werden. Das Gesamtprotokoll wurde am 23.07.2021 mit der Bitte um Ergänzungen und Korrekturen bis zum 13.08.2021 an alle Teilnehmer geschickt. Es gab in diesem Zeitraum keine Rückmeldungen.

Nachdem die Maßnahmen größtenteils von einer überwiegenden Mehrheit der Stadtratsmitglieder befürwortet wurden, einigte sich die Lenkungsgruppe darauf, dem Stadtrat alle dort befürworteten Maßnahmen als strategischen Rahmen in einem Grundsatzbeschluss vorzulegen. Planerteam und Verwaltung wurden jedoch zusätzlich damit beauftragt, Schlüsselmaßnahmen für die nächsten Jahre hervorzuheben, auf die sich die Stadt in den ersten Jahren der Umsetzung konzentrieren soll.

Für einen ersten Umsetzungsschritt wurden daher aus allen Handlungsfeldern 18 Schlüsselmaßnahmen ausgewählt, die aus Sicht des Planerteams

- direkt durch die Stadt Fürstenfeldbruck beeinflussbar sind,
- aktuell in einem eher frühen Umsetzungsstadium sind,
- eine möglichst hohe Effektivität und Effizienz aufweisen,
- eine erhöhte Dringlichkeit und schnelle Umsetzbarkeit aufweisen
- und für die Lenkungsgruppe eine möglichst hohe Wichtigkeit aufweisen.

Zudem ist bei der Auswahl der seitens der Verwaltung abgeschätzte Verwaltungsaufwand eingeflossen (s. Anlage 4, letzte Spalte).

Die 18 Schlüsselmaßnahmen wurden in zwölf Handlungsschwerpunkte zusammengefasst, die im Folgenden kurz beschrieben und begründet werden. Eine genauere Beschreibung der Schlüsselmaßnahmen kann den Steckbriefen in Anlage 3 entnommen werden. In Anlage 4, welche die Bewertungsmatrix beinhaltet, wird zudem die Bewertung für alle Maßnahmen (nicht nur die Schlüsselmaßnahmen) zusammengefasst.

Die Schlüsselmaßnahmen unterliegen einer vorrangigen Bearbeitung durch die Verwaltung. Dabei sollen innerhalb eines Jahres in mindestens einem Teilprojekt je Handlungsschwerpunkt erste Fortschritte erkennbar sein. Die Handlungsschwerpunkte werden jährlich aktualisiert.

Maßnahmen, die nicht als Schlüsselmaßnahmen eingestuft sind, werden bei laufenden Projekten berücksichtigt und nach Möglichkeit parallel fortgeführt. Im Idealfall können auch diese Maßnahmen innerhalb eines Jahres erste Fortschritte aufweisen.

Ableitung der zwölf Handlungsschwerpunkte

INNENSTADT (Handlungsfeld I)

Das Maßnahmenprogramm des VEP enthält in Bezug auf die Innenstadt die folgenden elf Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Da einige der Maßnahmen aufgrund größerer erforderlicher baulicher Maßnahmen vstl. erst mittelfristig bis langfristig umsetzbar sind (I2, I3, I4, I5 & I11) und andere Maßnahmen erst nach einer geänderten Situation im ruhenden Verkehr umgesetzt werden sollten (I7 & I8), **wurden als Schlüsselmaßnahmen die Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum (I1) sowie eine Optimierung des ruhenden Verkehrs unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs (I6, I9 & I10) definiert.** Sie sind eine Vorbedingung für weitere Maßnahmen und mit relativ geringem Aufwand umsetzbar. Zudem bestehen im Hinblick auf die Beschilderung Synergien zwischen ihnen.

- **I1: Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum**
- I2: Umgestaltung der Pucher und Schöngeisinger Straße nach dem Prinzip der weichen Separation
- I3: Umgestaltung des Viehmarktplatzes unter Berücksichtigung einer Tiefgarage
- I4: Lückenschlüsse durch das BV Aumühle/ Auf der Lände für den Fuß- & Radverkehr herstellen
- I5: Änderung der Verkehrsführung im südlichen Abschnitt der Maisacher Straße
- **I6: Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt**
- I7: Einführung von Bewohnerparken in Bereichen mit einem sehr hohen Parkdruck durch Externe
- I8: Konzipierung eines neuen Parkleitsystems für die öffentlichen Parkierungseinrichtungen in der Stadt
- **I9: Einführung von zeitlich begrenzten Ladezonen im Bereich der Innenstadt**
- **I10: Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt**
- I11: Aufwertung der Fuß- und Radverbindung zw. der Innenstadt und dem Bahnhof Fürstenfeldbruck

Handlungsschwerpunkt 1:

I1 Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Zentrum :

Die Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo-20-Zonen) auf einigen Straßen in der Innenstadt entfaltet eine verkehrsmittelübergreifende Wirksamkeit auf den Fußverkehr, den Radverkehr sowie den fließenden Kfz-Verkehr, aber auch eine positive Wirkung auf die Aufenthaltsqualität und entspricht damit zahlreichen Leitzielen des Verkehrsentwicklungsplans. Die Innenstadt als Zentrum wird durch die Maßnahme im Hinblick auf die Aufenthaltsqualität aufgewertet und somit gestärkt. Der Fußverkehr und der Radverkehr profitieren durch eine höhere Attraktivität und Verkehrssicherheit in deren Netzen.

Die Belastungen durch den fließenden Kfz-Verkehr werden durch eine Verkehrsverlagerung in das Hauptverkehrsnetz und die Beruhigung des verbleibenden Kfz-Verkehrs verringert.

Die alleinige Umsetzung der verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche ist zwar nicht so effektiv wie die gemeinsame Umsetzung mit einer Umgestaltung der Straßenabschnitte, sie ist jedoch schnell umsetzbar und aufgrund der geringeren Kosten effizienter. Daher wird die Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum nach Abstufung der St 2054 (H1) zur priorisierten Umsetzung als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen. Eine bauliche Umgestaltung der Straßenräume (I2) kann auf einzelnen Straßenabschnitten in einem weiteren Schritt folgen.

Handlungsschwerpunkt 2:

Zusammenfassung I6, I9 & I10: Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs

Ergänzend wird im Bereich der Innenstadt die priorisierte Umsetzung einer Optimierung des ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung des Lieferverkehrs und des Radverkehrs als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen.

Hierzu gehört die Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt (I6), um das Parken auf den zentralen Parkflächen attraktiver zu machen als das Parken im Straßenraum und den ruhenden Kfz-Verkehr verstärkt an den Rand der Innenstadt zu verlagern. Im Zuge der geänderten Regelungen sollte der Lieferverkehr durch die Markierung von informellen Lieferzonen optimiert werden (I9) und dem Radverkehr sollten erweiterte Abstellmöglichkeiten, vor allem auch für Lastenräder zugutekommen (I10).

Durch die Kombination der drei Maßnahmen werden unter anderem die Belastungen durch den ruhenden Kfz-Verkehr verringert und die Innenstadt gewinnt an Aufenthaltsqualität. Die Erreichbarkeit der Innenstadt wird durch die Reduzierung von längeren Parkvorgängen im Straßenraum sowie die Schaffung von Fahrradabstellanlagen erhöht und eine verkehrssparsame bauliche Entwicklung wird begünstigt.

Alle drei Teilbausteine weisen niedrige bis mittlere Kosten auf und die Effizienz aus Kosten und Zielerreichung ist mindestens als ausgeglichen oder besser klassifiziert. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist zeitnah möglich und vor allem die Verbesserungen für den Lieferverkehr an der Hauptstraße sind auch von hoher Dringlichkeit. Das Verhältnis aus Zustimmung/ Wichtigkeit und (deutlich weniger) Ablehnung im Rahmen der Lenkungsgruppe lag für alle drei Maßnahmen im mittleren Bereich. Daher wird die Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs zur priorisierten Umsetzung als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen. In den nächsten Jahren umzusetzende Folgemaßnahmen könnten die Prüfung von Bewohnerparken auf Basis der Wirkungen der veränderten Parkraumbewirtschaftung (I7) sowie die Konzipierung eines auf die geänderte Parkraumbewirtschaftung abgestimmten Parkleitsystems (I8) sein.

FLIEGERHORST-AREAL (Handlungsfeld F)

In Bezug auf die Konversion des Fliegerhorstes enthält das Maßnahmenprogramm des VEP folgende acht Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Da die Konversion erst nach dem Abzug der Bundeswehr in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts erfolgen kann, ist die Umsetzung von baulichen Maßnahmen aktuell noch nicht möglich. Aufgrund der umfangreichen/ anspruchsvollen Aufgabe der Fliegerhorst-Konversion **sollte jedoch als Schlüsselmaßnahme bereits jetzt mit der vorbereitenden Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs (F1) begonnen werden, weshalb diese mit hoher Priorität eingestuft wurde**. Ggfs. bietet sich auch die Umsetzung von Teilprojekten aus der Maßnahme F8 bereits vor der Fliegerhorst-Konversion zur Umsetzung an, da diese auch allgemein zu einer Verbesserung der Situation im Radverkehr beitragen.

Insgesamt werden alle Maßnahmen zu Leitplanken für die Entwicklung des Fliegerhorstes.

- **F1: Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Bebauung des Fliegerhorst-Areals**
- F2: Realisierung eines gemischt genutzten Quartiers der kurzen Wege im Fliegerhorst
- F3: Anwendung von innovativen Ansätzen im Bereich des ruhenden Kfz-Verkehrs
- F4: Erschließung des Fliegerhorsts über hochwertige Express-/Buslinien möglichst auf eigener Trasse
- F5: Realisierung von ÖPNV-Knotenpunkten und Mobilitätsstationen im Fliegerhorst
- F6: Leistungsfähige Anbindung des Fliegerhorst-Areals an das Hauptverkehrsstraßennetz
- F7: Realisierung von hochwertiger Fuß- & Radverkehrsinfrastruktur im Fliegerhorst-Areal
- F8: Ertüchtigung der Radverkehrsinfrastruktur im Straßen- und Wegenetz rund um den Fliegerhorst

Handlungsschwerpunkt:

F1 Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Bebauung des Fliegerhorst-Areals unter Berücksichtigung der Maßnahmen F2 bis F8

Die bereits angestoßene Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zum Fliegerhorst-Areal stellt eine wichtige Grundlage für alle weiteren Umsetzungsschritte im Rahmen der Konversion dar und sollte priorisiert als Schlüsselmaßnahme fortgeführt werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sollten die weiteren Maßnahmen mit Bezug zum Fliegerhorst Berücksichtigung finden, sodass diese nach dem Ende der Nutzung des Fliegerhorsts durch die Bundeswehr (voraussichtlich in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre) umgesetzt werden können. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei den vorgeschlagenen Maßnahmen mit Bezug zum Fliegerhorst das Verhältnis aus Zustimmung/ Wichtigkeit und (deutlich weniger) Ablehnung durch die Lenkungsgruppe fast ausschließlich im oberen Bereich lag. Demzufolge stellen die Maßnahmen sinnvolle Leitlinien im Rahmen der Konversion des Fliegerhorst-Areals dar.

Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Maßnahmen kann der städtebauliche Wettbewerb zum Fliegerhorst-Areal indirekt eine Wirksamkeit auf beinahe alle Leitziele des Verkehrsentwicklungsplans entfalten.

BAHNHÖFE UND ÖPNV (Handlungsfeld B)

Das Maßnahmenprogramm enthält in Bezug auf die Bahnhöfe Fürstenfeldbruck und Buchenau bzw. den ÖPNV im Allgemeinen die folgenden acht Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Da einige Maßnahmen lediglich im informellen Einsetzen für Verbesserungen bestehen (BA1 & BA2), bzw. aufgrund größerer baulicher Maßnahmen und dem Bedarf eines Grunderwerbs vstl. erst mittel- bis langfristig umsetzbar sind (BF4, BF6 & BB8), bzw. in der Effektivität eher gering sind (BB9), wurde als **Schlüsselmaßnahme** der Ausbau der Fahrradabstellanlagen an den beiden Bahnhöfen (BF5 & BB7) definiert. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Maßnahme BF3 auf Basis der Rückmeldungen aus der Lenkungsgruppe nicht mehr verfolgt wird.

- BA1: Einsetzen für weitere Verbesserungen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr
- BA2: Einsetzen für weitere Verbesserungen im Busverkehr zwischen FFB und den Nachbarkommunen
- BF4: Bauliche Umgestaltung der Bahnhofstraße inklusive einer Vermeidung der Durchbindung
- **BF5: Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Fürstenfeldbruck**
- BF6: Realisierung eines Parkhauses am Oskar-von-Miller-Ring und Bebauung auf bestehenden Parkflächen
- **BB7: Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Buchenau**
- BB8: Realisierung einer Busabstellung am Kurt-Huber-Ring am Bahnhof Buchenau
- BB9: Verbesserung der Vernetzung für Radfahrer in Richtung Schöingeising

Handlungsschwerpunkt:

Zusammenfassung BF5 & BB7: Ausbau der Fahrradabstellanlagen an den S-Bahnhöfen Fürstenfeldbruck und Buchenau

Da die Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen Fürstenfeldbruck und Buchenau vor allem an sonnigen Tagen hoch ausgelastet sind, wird eine hohe Dringlichkeit bei deren Erweiterung gesehen, was den maßgeblichen Grund für die Empfehlung zur priorisierten Umsetzung als Schlüsselmaßnahme darstellt. In der Lenkungsgruppe lag das Verhältnis aus Zustimmung/ Wichtigkeit und (deutlich weniger) Ablehnung im mittleren bis hohen Bereich. In Bezug auf die Leitziele würde die Maßnahme vor allem den Radverkehr stärken und über die attraktivere Möglichkeit zum Bike & Ride auch den ÖPNV fördern. Die Bahnhöfe würden als Zentren verkehrlich gestärkt.

In einem ersten Schritt wird im Rahmen der Maßnahme die priorisierte Umsetzung der Bike & Ride Offensive vorgeschlagen. Am Bahnhof Buchenau wird ergänzend die zeitnahe Aufwertung des bestehenden unterirdischen Abstellraums zur Realisierung empfohlen. Die Errichtung eines Fahrradparkhauses am Bahnhof Fürstenfeldbruck kann in einem zweiten Schritt sinnvoll werden, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Neugestaltung des Bahnhofsumfelds (BF4) und einer Bebauung auf den Parkflächen entlang der Oskar-von-Miller-Straße (BF6).

HAUPTVERKEHRSNETZE (Handlungsfeld H)

Das Maßnahmenprogramm enthält in Bezug auf das Handlungsfeld Hauptverkehrsnetze die folgenden elf Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Da sich einige Maßnahmen bereits kurz vor der Fertigstellung befinden (H1, H3a&b), andere Maßnahmen in den politischen Prioritäten eher im hinteren Bereich liegen (H2 & H3c), deren Realisierbarkeit von externen Entwicklungen abhängt (H5, H6, H7 & H9) oder deren Effektivität vergleichsweise gering eingeschätzt wurde (H10), wurden als **Schlüsselmaßnahmen** die Maßnahmen **H4, H8 und H11** definiert. Sie umfassen die **Umgestaltung der Straßenzüge Fürstenfelder Straße/ Oskar-von-Miller-Straße und Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße sowie kleinteilige, lineare Netzergänzungen im Radverkehr**.

- H1: Verlegung der St2054 aus dem Zentrum auf die Umfahrung Neulindach
- H2: Neuaufteilung des Straßenraums zugunsten des Radverkehrs entlang der Landsberger Straße
- H3: Realisierung von Radverkehrsinfrastruktur entlang der äußeren Schöngesinger Straße
- **H4: Umgestaltung des Straßenzuges Fürstenfelder Straße/ Oskar-von-Miller-Straße**
- H5: Umgestaltung des Straßenraums entlang der Achse Augsburger Straße/ Münchner Straße
- H6: Netzergänzungen im Radverkehrsnetz im Nordosten der Kernstadt Fürstenfeldbruck
- H7: Einbindung des zukünftigen Radschnellwegs in Richtung München in das städtische Netz
- **H8: Kleinteilige Netzergänzungen in Form einer Verbreiterung oder Neuanlage von Schutzstreifen**
- H9: Prüfung der Machbarkeit eines dritten Amperübergangs östlich der Innenstadt
- H10: Realisierung einer wegweisenden Beschilderung für das lokale Radverkehrsnetz
- **H11: Weitere Umgestaltung des Straßenzuges Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße**

Handlungsschwerpunkt 1:**Zusammenfassung H4 & H11: Umgestaltung der Straßenzüge Fürstenfelder Straße/ Oskar-von-Miller-Straße und Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße**

In den kommenden Jahren sollen die städtischen Straßenzüge Fürstenfelder Straße/ Oskar-von Miller Straße sowie Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße, die den Hauptverkehrsnetzen des Radverkehrs, bzw. des Kfz-Verkehrs zuzuordnen sind, umgestaltet werden. Essenziell ist dabei eine Abwägung zwischen den Belangen des Fußverkehrs, des Radverkehrs, des ÖPNV sowie des ruhenden und fließenden Kfz-Verkehrs, die aufgrund der immer wieder wechselnden baulichen Randbedingungen abschnittsweise vorgenommen werden muss. Sofern die Bedürfnisse der Verkehrsmittel in Einklang gebracht werden können, würden insbesondere der Radverkehr und der Fußverkehr von der Maßnahme profitieren. Die Belastungen durch den ruhenden sowie den fließenden Kfz-Verkehr werden verringert. Eine generell verkehrssparsame bauliche Entwicklung wird begünstigt. Da eine gesamtheitliche Umgestaltung der Straßen zu hohen Kosten führt, wird als erster, zeitnaher Schritt eine umfangreiche Voruntersuchung, gegebenenfalls auch in mehreren Varianten für die beiden Straßenzüge als Schlüsselmaßnahme des Verkehrsentwicklungsplans vorgeschlagen. Hierbei sollte auch eine Abwägung zwischen den Kosten und dem Nutzen erfolgen. Die in den Steckbriefen benannten Lösungsansätze dienen als erste Anregungen/ Umgestaltungsansätze für die kommenden Voruntersuchungen.

Handlungsschwerpunkt 2:**H8 Kleinteilige lineare Netzergänzungen (Sofortmaßnahmen Radverkehr)**

Die kleinteiligen Netzergänzungen in Form einer Verbreiterung oder Neuanlage von Schutzstreifen weisen im Gegensatz zu anderen Maßnahmen in den Hauptverkehrsnetzen einen vergleichsweise geringen Planungsaufwand auf, sind kurzfristig umsetzbar und führen zu einer Aufwertung von für den Radverkehr unattraktiven Streckenabschnitten in den Verkehrsnetzen. Durch die geringen Eingriffe (Markierung und ggfs. Beschilderung) sind die Kosten gegenüber umfangreichen Straßenumbauten vergleichsweise gering. Aufgrund der zahlreichen Vorschläge ist die Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich über die nächsten Jahre angelegt und kann auch einzelne Bestandteile von größeren räumlich spezifischen Maßnahmen beinhalten (z.B. Schutzstreifen und Radfahrstreifen an größeren Achsen).

KLEINTEILIGE NETZERGÄNZUNGEN (Handlungsfeld K)

In Bezug auf kleinteilige Netzergänzungen enthält das Maßnahmenprogramm folgende acht Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Aufgrund der langen Planungshorizonte und Umsetzungskosten der Projekte unter K2, der erforderlichen Detailprüfungen zur Umsetzung der Maßnahmen K4 & K6 sowie dem fortlaufenden Charakter der Maßnahmen K7 & K8 **wurden als Schlüsselmaßnahmen die Maßnahmen K1 (Punktueller Verbesserung der Querungssituation) sowie K3 & K5 (Sofortprogramm Optimierung von Knotenpunkten) definiert.** In weiterer Folge erscheint eine schrittweise Umsetzung der Maßnahmen K4 & K6 als sinnvoll. Die Maßnahme K2 sollte ebenfalls schrittweise umgesetzt werden, sobald eine Umplanung aufgrund von Abstimmungsbedarfen und/ oder den finanziellen Ressourcen möglich ist.

- **K1: Punktueller Verbesserung der Querungssituation an Straßen mit hoher Verkehrsbelastung**

- K2: Umgestaltung von Knotenpunkten mit Defiziten im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit
- **K3: Prüfung der Einführung von Grünen Pfeilen für Radfahrer und von Abbiegespiegeln**
- K4: Realisierung von vorgezogenen Haltlinien und Aufstellbereichen für Radfahrer
- **K5: Roteinfärbung von Fahrradfurten in Konfliktbereichen an Knotenpunkten**
- K6: Umsetzung einer ÖPNV-Priorisierung an Knotenpunkten in Fürstenfeldbruck
- K7: Weiterführung des jährlichen Postens zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit im Haushalt
- K8: Verbesserung der quartiersinternen Vernetzung durch die Öffnung von Barrieren

Handlungsschwerpunkt 1:

K1 Punktuelle Verbesserung der Querungssituation

Im Rahmen dieser Schlüsselmaßnahme werden vergleichsweise kurzfristig umsetzbare punktuelle Verbesserungen der Querungssituation an bekannten Konfliktstellen vorgenommen, was vor allem dem Fuß- und Radverkehr zugutekommt und die Belastungen durch den Kfz-Verkehr reduziert. Im Anschluss erfolgt im Rahmen des jährlichen Haushaltspostens zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit (K7) eine schrittweise weitere Verbesserung der Situation im Fußverkehr.

Handlungsschwerpunkt 2:

Zusammenfassung K3 & K5 Sofortprogramm Optimierung von Knotenpunkten

Das Programm zur Knotenoptimierung zielt mittelfristig auf eine schrittweise Überplanung der Knotenpunkte in den Hauptverkehrsnetzen, vor allem im Hinblick auf die Radverkehrsführung und die Prüfung/ Umsetzung einer ÖV-Priorisierung (an LSA). Im ersten Schritt wird dabei die Roteinfärbung noch nicht eingefärbter Furten, die Anbringung von Abbiegespiegeln sowie die Prüfung einer Anbringung von Grünen Pfeilen nur für Radfahrer nach Maßgabe der neuen VwV-StVO als Schlüsselmaßnahme definiert. Eine logische Fortführung ist die schrittweise Umplanung von Knotenpunkten nach Maßgabe von K4 und K6 sowie der größeren Umbaumaßnahmen (K2).

MOBILITÄTSANGEBOTE & -KONZEPTE (Handlungsfeld M)

Das Maßnahmenprogramm enthält in Bezug auf die Integration von Mobilitätsangeboten & -konzepten die folgenden sechs Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Da die Maßnahme M2 ohne großen Aufwand sofort umsetzbar ist, die Maßnahme M4 lediglich geringe Wirkungen aufweist und die Maßnahmen M5 sowie M6 fortlaufend zu verstehen sind, **wurden als Schlüsselmaßnahmen die Maßnahmen M1 (Änderung und ggfs. Zusammenlegung der Stellplatzsatzungen für Kfz und Fahrräder) und M3 (Realisierung von Mobilitätsstationen im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck) definiert.** Zwischen den Maßnahmen ergeben sich zudem Wechselwirkungen.

- **M1: Änderung und ggfs. Zusammenlegung der Stellplatzsatzungen für Kfz und Fahrräder**
- M2: Weiterentwicklung von VUs zu Mobilitätsuntersuchungen und -konzepten
- **M3: Realisierung von Mobilitätsstationen im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck**
- M4: Zeitweise Bereitstellung von städtischen Dienstfahrzeugen für Carsharing
- M5: Beibehaltung der Förderung für Lastenfahrräder und Elektromobilität
- M6: Schrittweiser Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur

Handlungsschwerpunkt 1:

M1 Änderung und ggfs. Zusammenlegung der beiden Stellplatzsatzungen

Die Regelungen in den Stellplatzsatzungen sind als Stellschraube für die zukünftige Mobilitätsentwicklung besonders relevant, da sich deren Vorgaben im Rahmen von allen Bauvorhaben in der gesamten Stadt manifestieren und in der Regel über viele Jahre bestehen bleiben. Eine Anpassung der Stellplatzsatzungen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Mobilitätsverhalten (mit Blick in die Zukunft) ist daher essenziell für die gesamtstädtische Entwicklung und sollte priorisiert angegangen werden. Durch die Maßnahme werden bei geringen Kosten die Belastungen durch die hohe Anzahl an nachzuweisenden Stellplätzen reduziert und ein niedrigerer Kfz-Besitz sowie eine verkehrssparsame Entwicklung begünstigt. Durch Mobilitätskonzepte und „Lastenradstellplätze“ erfolgt zudem eine Integration von Mobilitätsangeboten. Fuß- und Radverkehr sowie der ÖPNV können durch innovative Mobilitätskonzepte begünstigt werden. Belastungen durch den fließenden Kfz-Verkehr werden reduziert.

Handlungsschwerpunkt 2:

M3 Realisierung von Mobilitätsstationen im Stadtgebiet von FFB

Die Realisierung von Mobilitätsstationen weist hohe Kosten auf, bringt aber durch die Schaffung zahlreicher neuer Angebote einen hohen Nutzen im Hinblick auf die Leitziele mit sich. Dies umfasst nicht nur eine Förderung des Umweltverbunds, sondern auch die Förderung einer verkehrssparsamen Entwicklung sowie eine Stärkung der Zentren und Quartiere. Trotz der hohen Kosten sollte die Maßnahme daher priorisiert angegangen werden. Die Umsetzung sollte in einem ersten Schritt die Mobilitätsstationen aus Priorität 1 des LK-Konzeptes umfassen. Anschließend sollte ein bedarfsgerechter Ausbau erfolgen, der durch die Änderung der Stellplatzsatzung begünstigt werden kann, in dem die Vorhabenträger im Rahmen der Planungsvorhaben zusätzliche Angebote schaffen und diese in das Netz aus Mobilitätsstationen integrieren.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Handlungsfeld Ö)

In Bezug auf das Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit enthält das Maßnahmenprogramm die folgenden sechs Maßnahmen, aus denen wiederum einzelne Teilprojekte folgen (siehe unten). Da die Maßnahmen Ö2, Ö3 und Ö6 bereits umgesetzt werden und im Rahmen des VEP lediglich deren Fortführung und/ oder Ausbau angeregt werden, wurden als **Schlüsselmaßnahmen** die Maßnahmen **Ö1 (Initiierung einer interkommunalen AG Mobilität)** sowie eine Kombination der Maßnahmen **Ö4 und Ö5 (Einführung eines Mobilitätsmanagements an den Grundschulen sowie eines Mobilitätsmanagements für Betriebe)** definiert.

- **Ö1: Initiierung einer interkommunalen AG Mobilität**
- Ö2: Durchführung von Mobilitätsveranstaltungen
- Ö3: Fortlaufende Information der und Kommunikation mit der Bevölkerung über Mobilitätsthemen
- **Ö4: Einführung von Mobilitätsmanagement an den Grundschulen**
- **Ö5: Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements**
- Ö6: Regelmäßiger interner und externer Austausch

Handlungsschwerpunkt 1:

Ö1 Initiierung einer interkommunalen AG Mobilität

Aufgrund der Verkehrsverflechtungen zwischen Fürstenfeldbruck und den Nachbarkommunen, der laufenden und anstehenden regionalen Konzepte (z.B. das Konzept für Mobilitätsstationen und mögliche regionale Projekte im Rahmen der IBA) sowie der im Idealfall als gemeindeübergreifend verstandenen Aufgabenstellung einer optimalen Vernetzung des Fliegerhorstes mit den benachbarten Siedlungsgebieten im Umweltverbund wird die Initiierung einer interkommunalen Arbeitsgruppe Mobilität durch die Stadt Fürstenfeldbruck angeregt. Die Dringlichkeit und die Bedeutung der regional wirksamen Maßnahmen führen zur Einstufung der Arbeitsgruppe als Schlüsselmaßnahme, die die regionale Entwicklung entscheidend mit beeinflussen kann.

Handlungsschwerpunkt 2:

Zusammenfassung Ö4 & Ö5: Einführung eines Mobilitätsmanagements an den Grundschulen sowie eines Mobilitätsmanagements für Betriebe

Die Einführung eines Mobilitätsmanagements bei der Stadt Fürstenfeldbruck (mit Fokus auf Betriebe und Schulen) kann entscheidenden Einfluss auf zahlreiche weitere Projekte im Stadtgebiet entfalten und diese aktiv unterstützen, weshalb die Maßnahme zur priorisierten Umsetzung als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen wird. So können beispielsweise über das betriebliche Mobilitätsmanagement die Sharing Mobilität und der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur beeinflusst werden, die eigenständige Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans darstellen. Zudem kann ein Einfluss auf eine verkehrssparsame Entwicklung genommen werden und das Mobilitätsverhalten zugunsten des Umweltverbundes beeinflusst werden. Durch schulisches Mobilitätsmanagement und darunterfallende Projekte, wie den Bus mit Füßen oder aktuelle Schulwegkarten, kann nicht nur die Schulwegsicherheit verbessert werden, sondern durch das Ändern von täglichen Routinen ggfs. auch die Einstellung der Schüler und Eltern zum Mobilitätsverhalten an sich beeinflusst werden.

Umsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorausgehend beschriebenen Schlüsselmaßnahmen möglichst zeitnah zur Umsetzung zu bringen, sodass in einem Jahr bereits erste Umsetzungsschritte erkennbar sind, weitere Maßnahmen können nur im Rahmen der Kapazitäten der Verwaltung sowie unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen verfolgt werden. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, ggfs. auch mit Anpassungen unter Beachtung der Leitziele, bedarf in der Regel einer vertieften Betrachtung und gesonderter Umsetzungsbeschlüsse.

Die Verwaltung wird beauftragt dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau (UVA) jährlich über den Umsetzungsfortschritt der Maßnahmen Bericht zu erstatten, dabei sind ein Rückblick auf den Prozess, ein Ausblick auf die nächsten Schritte und der aktuelle Handlungsbedarf anzugeben.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadtrat
30.11.2021

2017		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
13.03.	Lenkungsgruppe 1 Projektstart	- Vorstellung der Beteiligten - Abstimmung bezüglich der geplanten Aktivitäten (Befragungen und Zählungen, Beteiligungsformate) - Erster Input bzgl. Chancen, Herausforderung und Ziele
21.03.	UVA-Sitzung	Vorstellung Team und Projekthinhalte
31.03.	Bürgerversammlung West	siehe Protokoll
31.05.	Pressekonferenz	siehe Protokoll
16.07.	Wandernde Karte	siehe Protokoll
19.09.	Stadtrundgang Senioren	siehe Protokoll
26.09.	Stadtrundgang Zufall 1	siehe Protokoll
18.10.	Stadtrundgang Zufall 2	siehe Protokoll
26.10.	Stadtrundgang Jugend	siehe Protokoll
23.11.	Beirat 1 Ist-Stand Analyse	- Vorstellung des geplanten Ablaufs und erster Analyseergebnisse - Diskussion der Ergebnisse - Sichtweise der Akteure bzgl. Herausforderungen

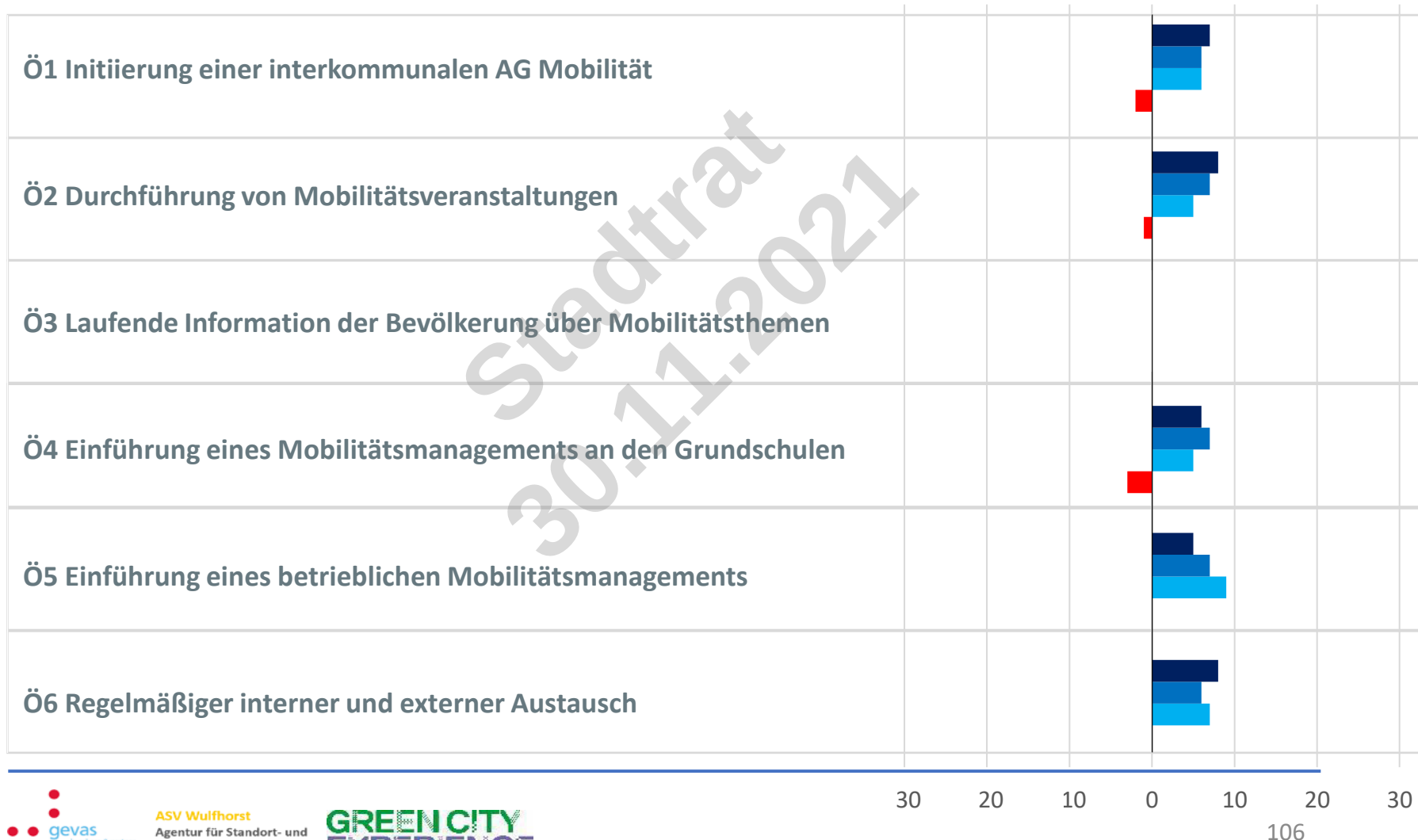
2019		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
31.07.	Beirat 2 Analyseergebnisse	- Präsentation bisheriger Analyseergebnisse, insbesondere Kordonenerhebung - Reflexion, Einschätzungen und Bewertungen - Hinweise für die Auswertung (wichtige Aspekte aus Sicht der Vertreter)
18.09.	Nachbarkommunen 1 Ausgangssituation und Perspektiven	- Präsentation der Analyseergebnisse - Diskussion und Sammlung: Erkenntnisse, Bedarfe, Vorschläge - Abfrage von Zielen und Vorhaben
17.10.	Lenkungsgruppe 2 Analyseergebnisse	- Präsentation der überarbeiteten Analyseergebnisse - Diskussion und Bewertung - Freigabe (ggf. nach weiteren Überarbeitungen) - Einbindung des Beirats in die Gewinnung von Teilnehmern an den öffentlichen Veranstaltungen (Auftakt, Mobilitätswerkstätten)
07.11.	Stadtrat 1 Analyseergebnisse teilweise	- Bisherige Analyseergebnisse - Bewertung und Diskussion - Anmerkung: Betonung, dass Stadtrat hier noch keine Entscheidung fällt
25.11.	Öffentliche Präsentation, Mobilitätswerkstatt 1	- Analyseergebnisse - Diskussion und Sammlung: Erkenntnisse, Bedarfe, Vorschläge - Bestandsaufnahme, Analyse, Visionen Entwicklung
31.12.	Zwischenbericht 1	Analyse aller bisher vorliegenden Ergebnisse

2020		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
11.05	Beirat 3 Prognose, Szenarien, Ziele	- Betrachtung und Diskussion der erarbeiteten Prognose 2035 / Szenarien - Erste Formulierung von Leitzielen
22.06.	Mobilitätswerkstatt 2	- Präsentation der bisherigen Beteiligungsergebnisse - Einschätzung und Ergänzung der Leitzielezieltitel
17.- 18.07.	Klausur (ehemalige Lenkungsgruppe 3) Prognose, Szenarien, Ziele	- Betrachtung und Diskussion der erarbeiteten Prognose 2035 / Szenarien / Zielvorschläge - Zweitägige Klausur - Einladung an gesamten Stadtrat - Ergebnis: Überarbeitung und Konsens zu Leitzielen, inkl. Präambel im Sinne einer Vorberatung im Hinblick auf einen etwaigen SR-Beschluss
22.09.	Mobilitätswerkstatt 3	Einschätzung und Ergänzung von Maßnahmen je Leitziel
29.09.	Stadtratsbeschluss	formaler Beschluss der in Klausur erarbeiteten Leitziele, inkl. Präambel
Sept.	Zwischenbericht 2	Prognose, Ziele, Szenarien
26.11.	Beirat 4 / Maßnahmen-Workshop Entwurf Umsetzungskonzept	- Einschätzungen zum Entwurf: Vollständigkeit und Umsetzbarkeit - Bewertung der vorgeschlagenen Gewichtung der Inhalte (Schwerpunkte) - Empfehlungen für das Umsetzungskonzept - Diskussion und Abfrage zur Bereitschaft der Akteure bzgl. Beteiligung an der Umsetzung
10.12.	Nachbarkommunen 2 Umsetzung	- Betrachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Fokus auf die Umlandbeziehungen - Sammlung von Befindlichkeiten, Ergänzungen und Einschätzungen (Hinweis: Die Nachbarkommunen werden auch zu den Mobilitätswerkstätten eingeladen, um sich an der Entwicklung frühzeitig beteiligen zu können) - Treffen nach Stadtratsbeschluss zu Zielen aus Klausur

2021 (bereits durchgeführte und geplante Termine bis Ende 2021)		
Datum	Veranstaltung / Termin	Inhalt
Januar-März	Prüfung durch Planerteam und Verwaltung der umfangreichen Stellungnahmen aus dem Maßnahmen-Workshop. Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs.	
30.04.	Lenkungsgruppe 4	▪ Abgesagt wegen Corona / geringe Anzahl von Angemeldete Stadtratsmitglieder
25.06.	Lenkungsgruppe 4	▪ Abstimmung zum überarbeiteten Maßnahmenplan inklusive Budgetvorschlag ▪ Rückmeldungen zum Vorschlag für Monitoring und Evaluierung ▪ Empfehlung der Lenkungsgruppe an den Stadtrat für einen Beschluss
10.11.	Vorberatung im UVT-Sitzung	▪ Beschlussfassung VEP FFB
30.11. 11	Beschluss – Stadtratssitzung.	▪ Beschlussfassung VEP FFB
Ende 2021	Schlussbericht	▪ Gesamtbericht mit Analyse, Bewertung, Szenarien, Maßnahmen und Umsetzung
tbd	Abschlussveranstaltung Öffentlichkeit	▪ Verkehrsentwicklungsplan inkl. Umsetzungskonzept: Startschuss in die Umsetzung

Stadttrat
30.11.2021

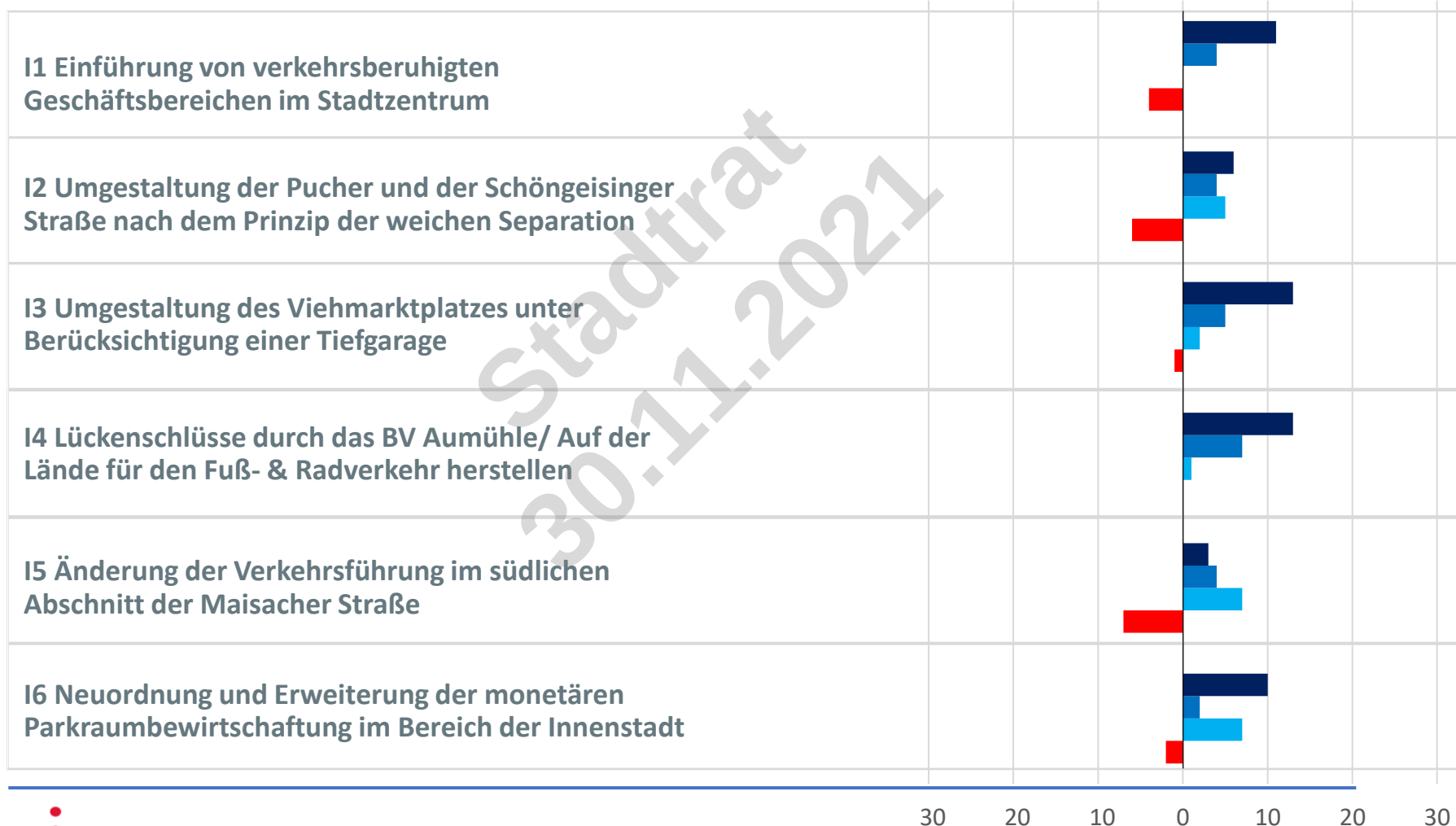
Auswertung zu 1. Öffentlichkeitsarbeit



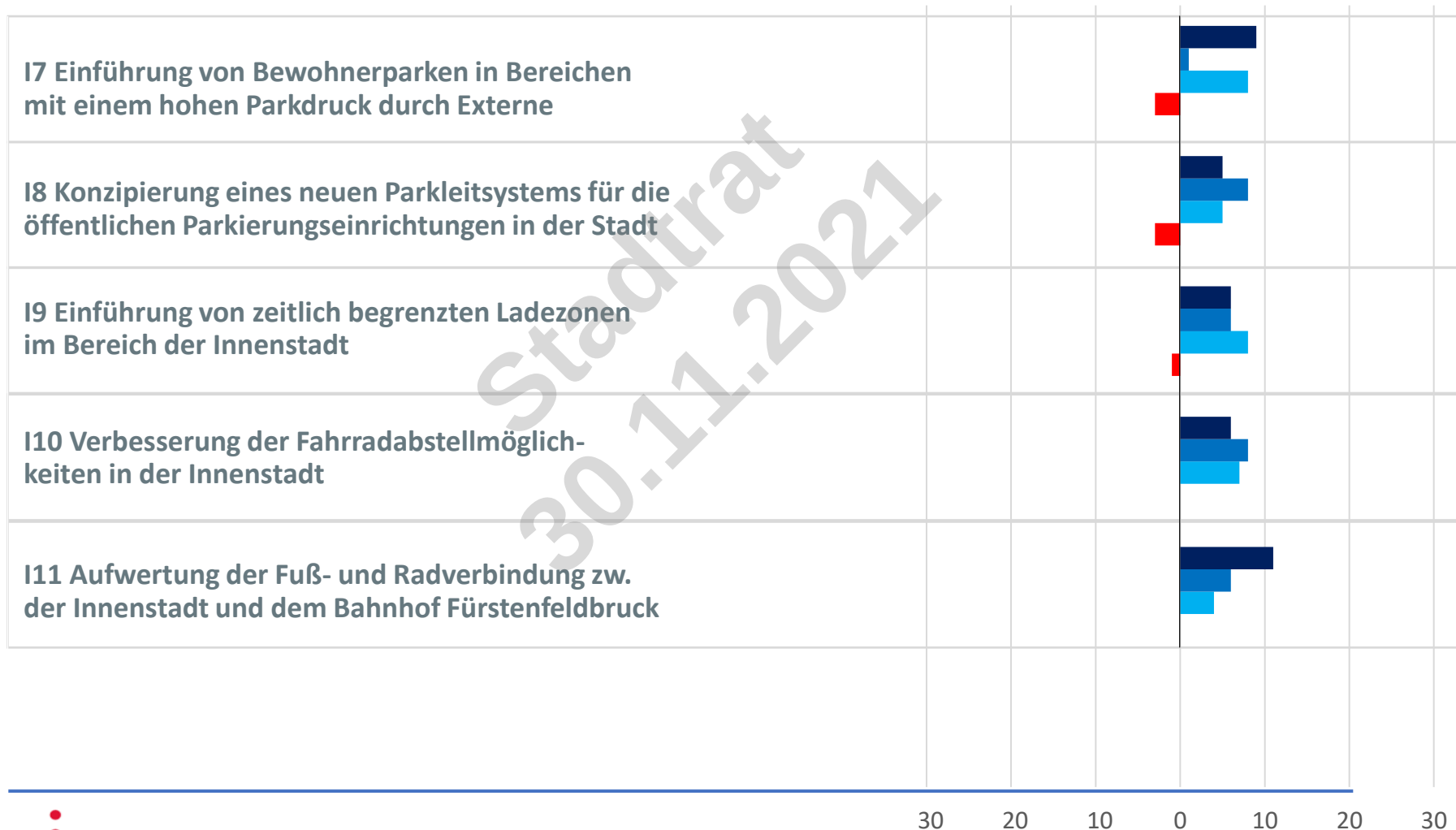
Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss



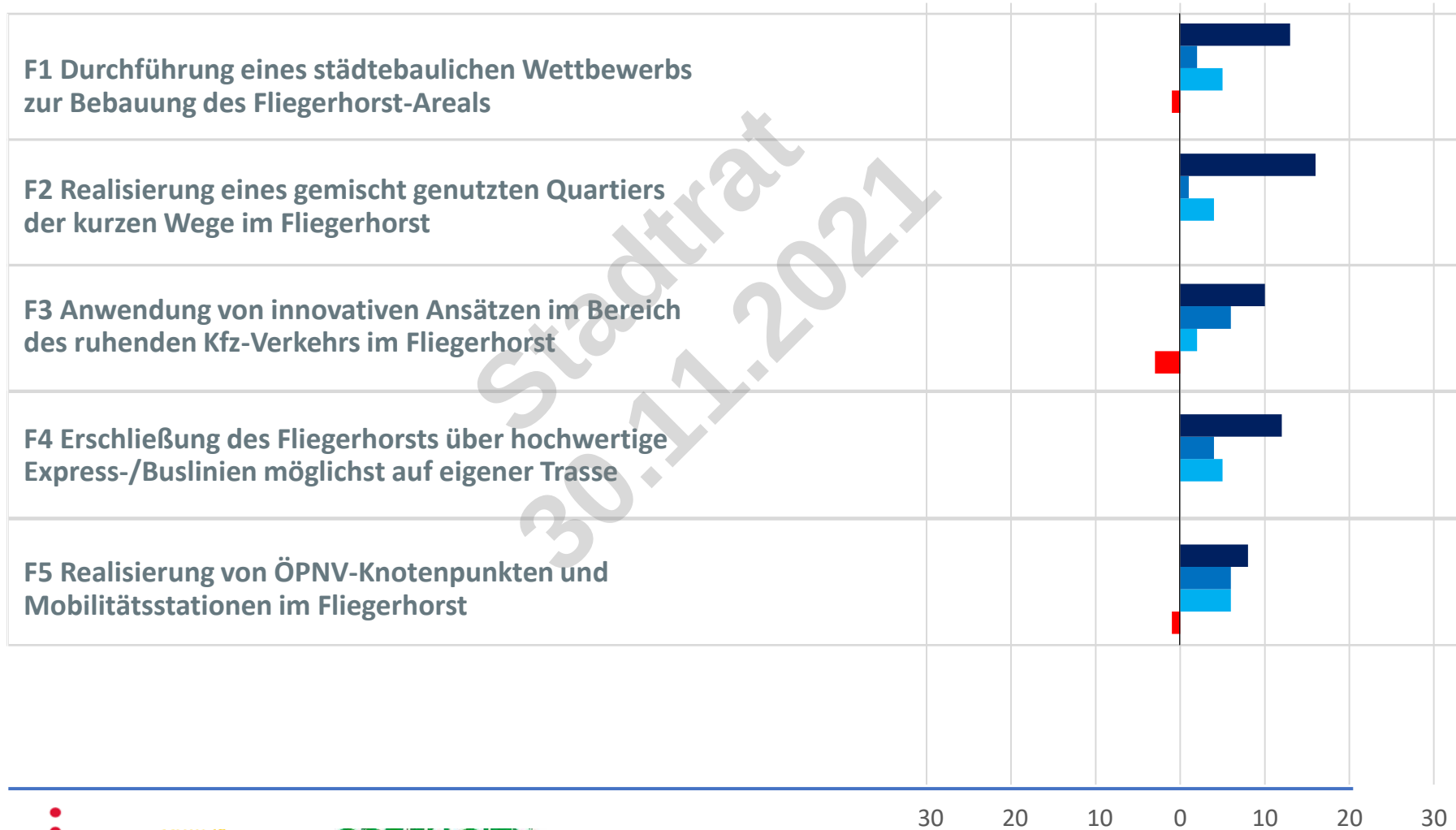
Auswertung zu 3. Innenstadt (1/2)



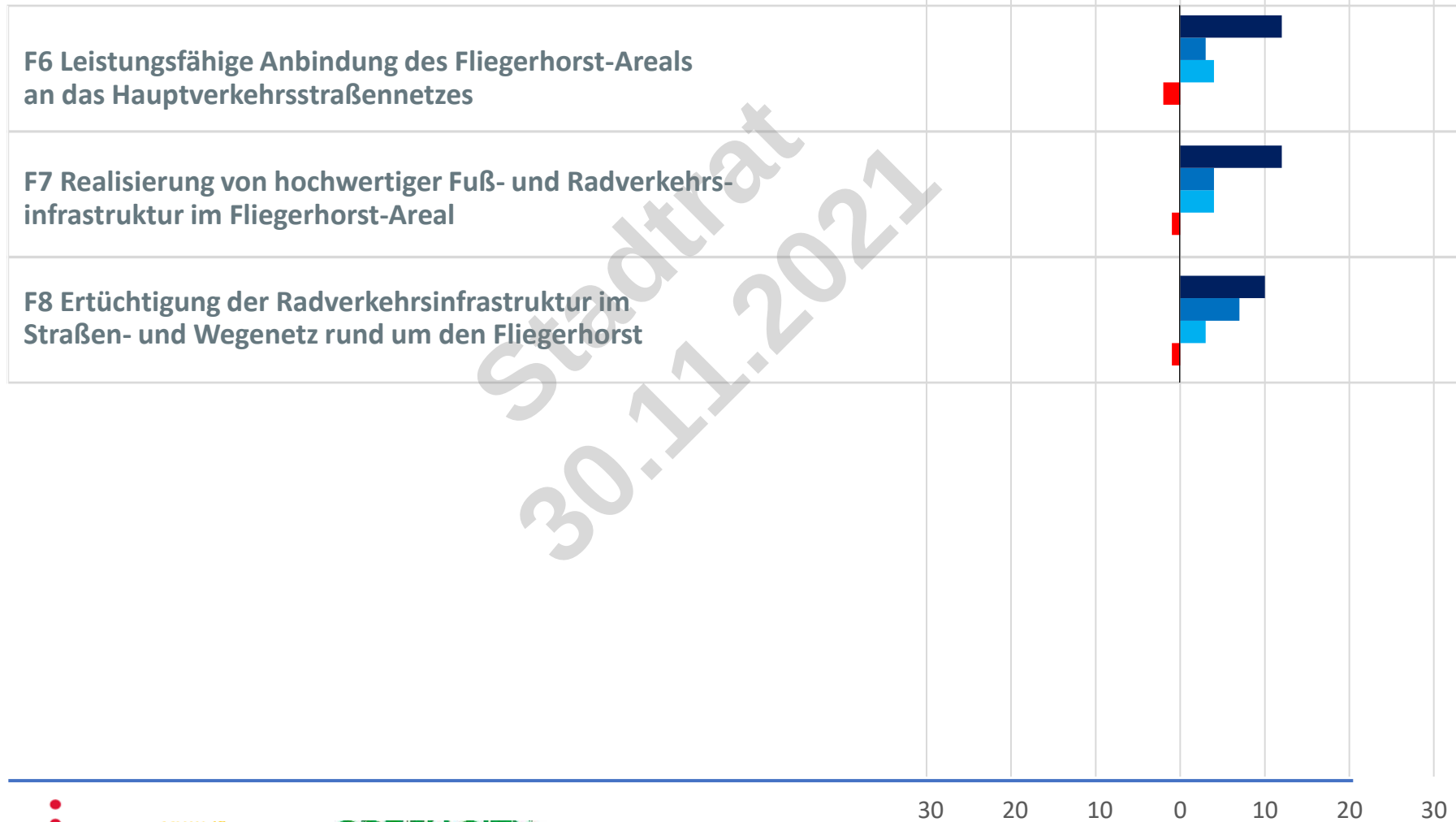
Auswertung zu 3. Innenstadt (2/2)



Auswertung zu 4. Fliegerhorst (1/2)



Auswertung zu 4. Fliegerhorst (2/2)

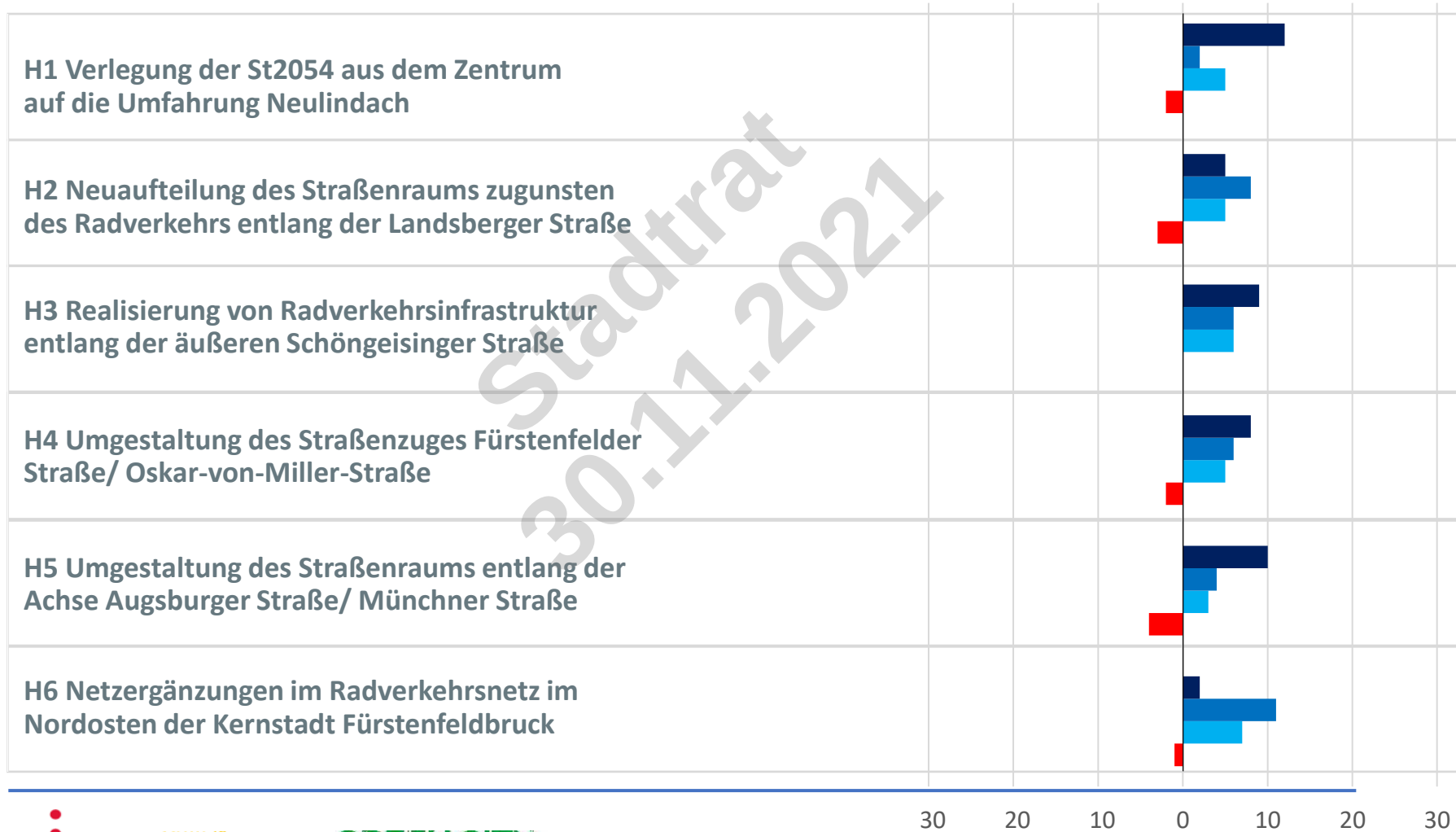


Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

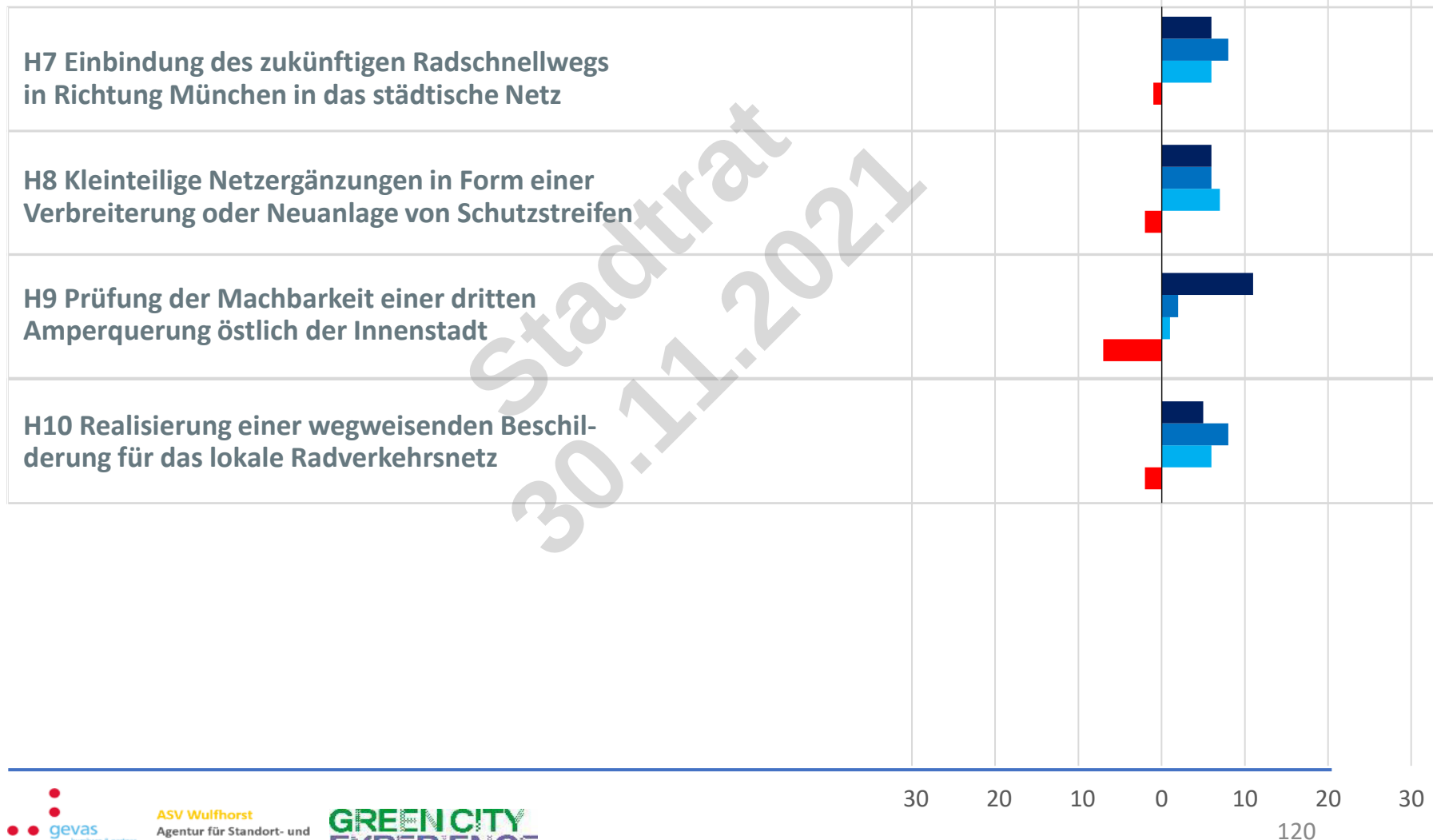




Auswertung zu 6. Hauptverkehrsnetzen (1/2)



Auswertung zu 6. Hauptverkehrsnetzen (2/2)



Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

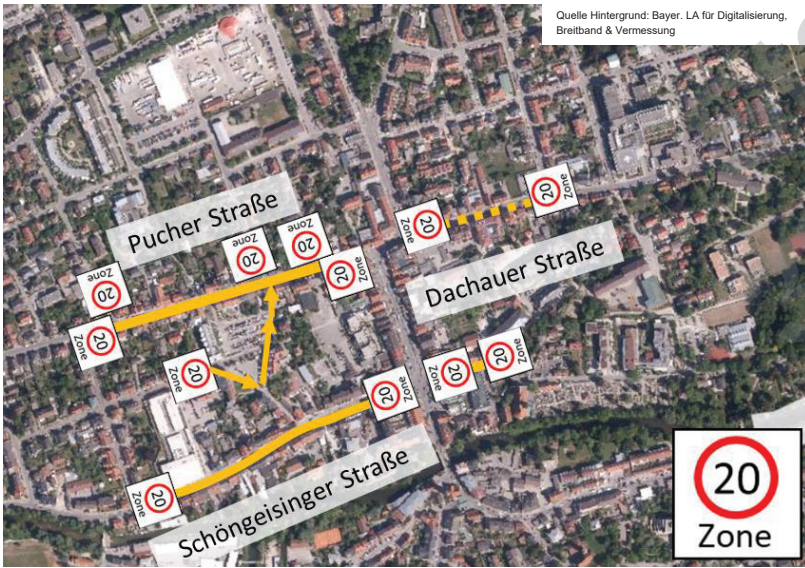


Auswertung zu 7. Kleinteiligen Netzergänzungen (2/2)

K6 Umsetzung einer ÖPNV-Priorisierung an signalisierten Knotenpunkten

K7 Weiterführung des jährlichen Postens zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit im Haushalt

K8 Verbesserung der quartiersinternen Vernetzung durch die Öffnung von Barrieren

I1 Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum		Umsetzungsstand
		X
Beschreibung der Maßnahme: Ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich kann in zentralen innerstädtischen Bereichen mit Geschäftsbesatz und überwiegender Aufenthaltsfunktion angewendet werden und zeichnet sich durch eine zonenhafte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h aus. Da sich die Regelung nicht auf überörtliche Straßen beziehen darf, ist deren Einführung aktuell lediglich auf der Pucher Straße und der Kirchstraße sowie ggfs. der Dachauer Straße möglich. Sobald eine Abstufung der St2054 erfolgt ist, kann auch die Schöngeisinger Straße in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich umgewandelt werden. In Folge der Umgestaltung des Viehmarktplatzes bietet sich auch hier in den durch Kfz befahrenen Bereichen die Realisierung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs an. In Bezug auf die mögliche räumliche Ausdehnung der verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche an den benannten Straßenzügen erscheint anhand des Geschäftsbesatzes auf der Schöngeisinger Straße der Abschnitt zwischen der Kapuziner- und der Hauptstraße als sinnvoll. Auf der Pucher Straße wird der Abschnitt zwischen der Ferdinand-Miller- und der Hauptstraße als sinnvoller Bereich eingestuft. In der Dachauer Straße ist ggfs. ein weiterer verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Abschnitt zwischen der Feuerhaus- und der Augsburgs Straße denkbar. Nach Abwägung aller verkehrlichen Belange, insbes. der bestehenden Zweistreifigkeit in Richtung Westen, wird dessen Umsetzung jedoch nur perspektivisch für die Zukunft festgehalten.		
		

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Durch die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Kfz-Verkehr auf 20 km/h entlang der Schöngeisinger, der Pucher sowie der Kirchstraße ergibt sich neben der Verringerung der Anzahl an Kfz-Fahrten auch eine Reduktion der Belastungen durch die verbleibenden Kfz (u.a. im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Emissionen). Dies führt zu einer Verbesserung der Situation im Fuß- und Radverkehr sowie zu einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Allgemeinen. Eine verkehrssparsame Entwicklung in der Stadt Fürstenfeldbruck wird durch die Maßnahme indirekt begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der Maßnahme ist die Verlegung der St2054, da sich die Regelung nicht auf Staatsstraßen anwenden lässt. Die erwünschte Geschwindigkeitsreduktion, lässt sich durch eine Umgestaltung nach dem Prinzip der weichen Separation auf den Abschnitten unterstützen. Eine Zusammenlegung mit Schildstandorten des Parkraumkonzepts ist möglich.								Verlegung der Staatsstraße 2054 Umgestaltung Viehmarktplatz, Pucher, Schöngeisinger Str. Parkraumkonzept	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die finanziellen Aufwendungen für die Einführung der Maßnahme beschränken sich auf die Beschilderung (und ggfs. auch die Markierung) und werden damit als gering eingeschätzt. Es sind keine fortlaufenden Kosten zu erwarten.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen im Hinblick auf die Zielerreichung bei zeitgleich niedrigen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird daher als überdurchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit & zeitliche Umsetzbarkeit: Die Umsetzung der Maßnahme ist zeitlich zum Teil an die Verlegung der St2054 auf die Umfahrung Neulindach gekoppelt, kann aber im Anschluss daran zeitnah umgesetzt werden. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird im mittleren Bereich eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Nach der Verlegung der Staatsstraße St2054 liegt die alleinige Zuständigkeit für alle betroffenen Straßen bei der Stadt Fürstenfeldbruck. Die Umsetzung der Maßnahme liegt damit in der alleinigen Hand der Stadt Fürstenfeldbruck.									

I6 Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt		Umsetzungsstand
		X
Beschreibung der Maßnahme: Im Bereich der Innenstadt wird eine Neuordnung des ruhenden Kfz-Verkehrs mit einer gestaffelten monetären und zeitlichen Parkraumbewirtschaftung vorgeschlagen. Das Konzept weist die folgenden Bestandteile auf: <i>Parkgebühren im Straßenraum der Pucher, Augsburg, Schöngeisinger, Dachauer und Kirchstraße:</i> In den Straßenzügen wird eine Höchstparkdauer von bis zu zwei Stunden bei der höchsten Gebührenstufe vorgeschlagen. Sofern die Bewirtschaftung einzelner Stellplätze nicht rentabel ist, wird eine Kurzparkregelung oder ein eingeschränktes Halteverbot empfohlen. <i>Innenstadtnahe Parkplätze gegenüber dem Straßenraum aufwerten:</i> Die innenstadtnahen Parkplätze Viehmarktplatz, Kirchstraße, Feuerhausstraße, etc. werden mit längeren Höchstparkdauern ausgestattet, die auch innerhalb der einzelnen Parkierungseinrichtungen gestaffelt sein können. Die Parkgebühren werden hier gegenüber dem Straßenraum reduziert. <i>Eing. Halteverbot oder Parkraumbewirtschaftung am Hauptplatz:</i> Für den Hauptplatz erscheint die Ausweisung eines gesamtheitlichen eingeschränkten Halteverbots am sinnvollsten. Alternativ sollte die Aufnahme des Hauptplatzes in die monetäre Bewirtschaftung geprüft werden. <i>Volksfestplatz:</i> Der Volksfestplatz bleibt weiterhin gebührenfrei sowie mit unbegrenzter Höchstparkdauer versehen und wird somit als zentrumsnaher Auffangparkplatz definiert.		
		

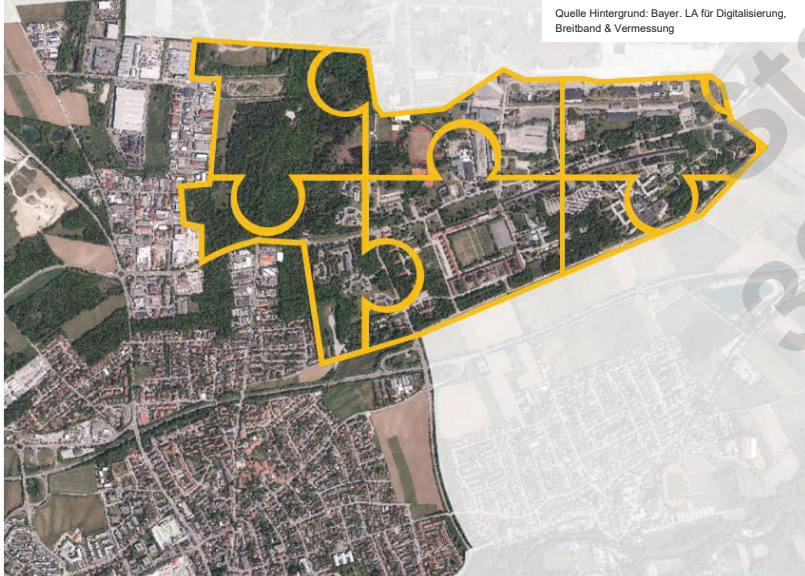
Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die Neugestaltung im ruhenden Verkehr verändert die Lenkungswirkung dahingehend, dass Parken im Straßenraum unattraktiver wird und führt somit zu einer Verlagerung von ruhendem Verkehr aus dem Straßenraum. Die Belastungen durch den ruhenden Kfz-Verkehr werden somit verringert. Zudem gewinnt die Fahrt mit Verkehrsmitteln im Umweltverbund gegenüber der Fahrt mit dem Kfz-Verkehr an Attraktivität. Die Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum wird somit erhöht und eine generell verkehrssparsame Entwicklung begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich vor allem mit der Verkehrsberuhigung durch verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche im Stadtzentrum von Fürstenfeldbruck, da sich die Regelungen im ruhenden & fließenden Verkehr ggfs. an gemeinsamen Schildstandorten zusammenfassen lassen. Zudem tragen beide Maßnahmen gemeinsam zu einer Verkehrsentlastung im Kfz-Verkehr bei. Das angeregte Parkleitsystem kann das Konzept unterstützen.								Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche Konzipierung eines Parkleitsystems	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Einführungskosten der Maßnahme werden aufgrund der Anschaffungskosten für Parkautomaten und Beschilderung im mittleren Bereich eingeschätzt. Fortlaufende Kosten ergeben sich nicht, bzw. es können sogar Einnahmen erzielt werden.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen im Hinblick auf die Zielerreichung bei gleichzeitig mittleren Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als durchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit & zeitliche Umsetzbarkeit: Die Umsetzung der Maßnahme ist in einem kurzen Zeithorizont möglich. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird im oberen Bereich eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Machbarkeit der Maßnahme liegt im direkten Einflussbereich der Stadt Fürstenfeldbruck und kann dadurch eigenständig umgesetzt werden. Besondere Abstimmungsbedarfe liegen nicht vor.									

I9 Einführung von zeitlich begrenzten Ladezonen im Bereich der Innenstadt		Umsetzungsstand
		X
Beschreibung der Maßnahme: Ein standardisiertes Vorgehen für die Ausweisung von Ladezonen existiert aktuell in Deutschland nicht, da die Beschilderung einer Fläche als Ladezone gemäß StVO nicht möglich ist. Verschiedene Städte haben dabei unterschiedliche Lösungsansätze entwickelt, die zur Freihaltung von unerwünschten haltenden/ parkenden Fahrzeugen nicht nur auf verkehrsrechtliche Anordnungen, sondern auch auf Markierungen zurückgreifen: Eine erste Möglichkeit ist die Ausweisung eines eingeschränkten Halteverbots oder einer Parkverbotszone in Verbindung mit einer rechtlich unbedeutenden Markierung als Ladezone, die über ihr Erscheinungsbild das Halten anderer Fahrzeuge zu verhindern versucht. In den betreffenden Bereichen kann sogar das Parken durch Lieferverkehr erlaubt werden. Da das Halten in diesen Zonen/ Bereichen weiterhin für alle Fahrzeuge erlaubt ist, ist die abschreckende Wirkung begrenzt und die Freihaltende Wirkung eher gering ausgeprägt. Als zweite Möglichkeit verwenden zahlreiche Städte die Beschilderung als Halteverbot in Verbindung mit einer Markierung und einer Freigabe für den Lieferverkehr, auch wenn diese Variante verkehrsrechtlich nicht möglich ist, da die Beschilderung als Halteverbot gemäß StVO nicht mit dem Zusatz Lieferverkehr frei kombiniert werden kann. Der Vorteil dieser Variante liegt in der abschreckenden Wirkung der Beschilderung auf andere Verkehrsteilnehmer.		
  		

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Mit der Einrichtung einer Ladezone auf dem Hauptplatz können die Belastungen durch den ruhenden Kfz-Verkehr in der Innenstadt reduziert werden. Dies hat vor allem auch positive Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Die Behinderungen des fließenden Kfz-Verkehrs im Hauptstraßennetz durch den Lieferverkehr werden reduziert. Die Situation für den Fuß- und Radverkehr wird verbessert und übersichtlicher gestaltet.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Durch die Einrichtung der Ladezone gehen zeitweise oder ganztags einige Halteplätze für private Kfz auf dem Hauptplatz verloren. Diese sind aus dem Parkraumkonzept auszunehmen. Die Lage der Ladezonen ist zudem in Abstimmung mit den in Stellplätze für Lastenfahräder umzuwandelnden Stellplätzen festzulegen.								Parkraumkonzept Verbesserung der Abstellsituation für (Lasten-) fahräder	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Einführungskosten für die Umwidmung beschränken sich auf die Markierung und die Beschilderung. Auch die fortlaufenden Kosten sind somit minimal und beschränken sich auf die Instandhaltung der Kennzeichnung.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich geringen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als überdurchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit & zeitliche Umsetzbarkeit: Die Maßnahme lässt sich aufgrund des geringen Planungs- und Umsetzungsaufwandes schnell umsetzen. Aufgrund der vorliegenden Behinderungen auf dem Hauptplatz durch wild haltenden Lieferverkehr wird die Dringlichkeit als hoch eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Machbarkeit der Maßnahme liegt im direkten Einflussbereich der Stadt Fürstenfeldbruck. Die Maßnahme sollte vor der Umsetzung insbesondere bezüglich der genauen Lage mit dem Gewerbeverband abgestimmt werden.								Fürstenfeldbruck Stadt Land Fluss Gewerbeverband	

I10 Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Die Innenstadt weist aktuell nur an wenigen Stellen größere Abstellanlagen auf. Gerade auch die Stellplätze für Lastenfahrräder sind gering ausgeprägt. Daher werden die folgenden Maßnahmenbausteine im Bereich der Innenstadt vorgesehen: <i>Ausbau der Fahrradabstellanlagen im näheren Bereich der Innenstadt:</i> Im Bereich der Innenstadt wird die Anzahl an Fahrradabstellanlagen schrittweise weiter erhöht. Bei der Bebauung des Viehmarktplatzes werden ausreichend Abstellanlagen von Beginn an berücksichtigt. <i>Ersetzen von unattraktiven Fahrradabstellanlagen durch neue Alternativen:</i> Bestehende Fahrradabstellanlagen in nicht ausreichender Qualität (insbesondere Vorderradklemmen) werden schrittweise durch attraktivere Fahrradabstellanlagen ersetzt. <i>Umwandlung vereinzelter Kfz-Stellplätze/ Halteplätze in Stellplätze für Lastenfahrräder:</i> Um dem Einkaufsverkehr mit dem Fahrrad attraktive Abstellmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wird u.a. in der Schöngeisinger Straße südlich des AEZ und im Bereich des Hauptplatzes die Herausnahme eines Stellplatzes/ Halteplatzes und die Umwidmung in einen Stellplatz für Lastenräder vorgeschlagen. Dabei lassen sich bei einer Schrägaufstellung je Stellplatz rund drei Lastenräder abstellen. Um ein Beparken durch normale Räder zu reduzieren, sollten die Abstellplätze gekennzeichnet werden, auch wenn dies keine verkehrsrechtliche Bedeutung hat.	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Mit der Einrichtung von Stellplätzen für Lastenfahrräder wird der Radverkehr zum Einkaufen und damit der Radverkehr auf alltäglichen Wegen gefördert. Die Belastungen durch den ruhenden Kfz-Verkehr und den fließenden Kfz-Verkehr werden geringfügig verringert. Die Qualität im Zentrum wird erhöht. Die Bedingungen für den Fußverkehr verbessern sich durch die Ordnung der parkenden Fahrräder. Eine generell verkehrssparsame Entwicklung wird unter diesen Randbedingungen gefördert.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich vor allem mit einer Umgestaltung der Schöngeisinger Straße, bei der Abstellplätze für Lastenfahrräder von Beginn an berücksichtigt werden sollten. Zudem gehen zunächst ein Halteplatz für Kfz auf dem Hauptplatz und ein Stellplatz auf der Schöngeisinger Straße verloren. Diese sind aus dem Parkraumkonzept auszunehmen. Die Lage der Stellplätze für Lastenfahrräder ist zudem mit den Ladezonen abzustimmen.								Bauliche Umgestaltung der Schöngeisinger Straße Parkraumkonzept Ladezonen	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Einführungskosten für die Umwidmung beschränken sich auf die Markierung und die Abstellanlagen. Sie werden damit sowohl in der Einführung als auch im Unterhalt der Infrastrukturen als gering eingeschätzt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen geringen Nutzen bei zeitgleich geringen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird in der Folge als durchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit & zeitliche Umsetzbarkeit: Die Maßnahme lässt sich aufgrund des geringen Planungs- und Umsetzungsaufwandes schnell umsetzen. Die Dringlichkeit einer Umsetzung der Maßnahme wird im mittleren Bereich eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Machbarkeit der Maßnahme liegt im direkten Einflussbereich der Stadt Fürstentfeldbruck. Die Umnutzung der Kfz-Stellplätze sollte jedoch vor der Umsetzung an den Gewerbeverband kommuniziert werden.								Fürstentfeldbruck Stadt Land Fluss Gewerbeverband	

F1 Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Bebauung des Fliegerhorst-Areals	Umsetzungsstand
Beschreibung der Maßnahme: Ein erster maßgeblicher Schritt zur Konversion des Fliegerhorstes ist die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs mit gemischten Teams aus Architekten/ Stadtplanern, Landschaftsarchitekten und Verkehrsplanern. Wesentlicher erster Schritt ist hierbei die Erstellung eines Auslobungstextes, der die maßgeblichen Randbedingungen enthält, die in den Entwürfen Berücksichtigung finden sollen. Diese sind z.B. die vorgesehenen Nutzungen, die Festlegung einer ÖPNV-Trasse und einer/ mehrerer hochwertiger ÖPNV-Haltestellen, die Realisierung von Mobilitätsangeboten/ -stationen, die Umsetzung von innovativen Konzepten im ruhenden Verkehr (z.B. oberirdische Quartiersgaragen) sowie ggfs. Freihaltungen für einen möglichen S-Bahn-Anschluss. Eine Einbeziehung der Nachbarkommunen sollte möglichst frühzeitig im Rahmen der Planungen und damit auch im Wettbewerb erfolgen. Eine bereits von Seiten der Stadt vorgesehene Möglichkeit hierzu ist die Berücksichtigung von Anregungen der Nachbarkommunen Maisach, Emmering und Olching im Rahmen der Erstellung des Auslobungstextes.	
 Quelle Hintergrund: Bayer: LA für Digitalisierung, Breitband & Vermessung	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Im Rahmen des Wettbewerbs wird der Grundstein für die Erreichung zahlreicher Leitziele gelegt, die somit indirekt beeinflusst werden. Dies umfasst die Etablierung eines neuen Zentrums, die nachhaltige Entwicklung des Fliegerhorsts, die verkehrssparsame bauliche Entwicklung, die Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sowie des ÖPNV und alternativer Mobilitätsangebote. Eine Verringerung der Belastungen durch den ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr kann hierdurch erreicht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sollten zudem Anregungen aus den Nachbarkommunen Berücksichtigung finden.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich mit den inhaltlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Erschließung und Ausgestaltung des Fliegerhorsts, die im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs berücksichtigt werden sollten.								Maßnahmen zur Ausgestaltung und Erschließung des Fliegerhorst-Areals	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Kosten für die Umsetzung des städtebaulichen Wettbewerbs werden im mittleren Bereich eingeschätzt. Fortlaufende Kosten bestehen nicht.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist mittlere Kosten bei einem zeitgleich mittleren Nutzen auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als durchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Maßnahme wird aufgrund des bereits vorliegenden Stadtratsbeschlusses und des bereits vorliegenden Zeitplans als kurzfristig eingeschätzt. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird hoch eingeschätzt, da sie die Grundlage für die Entwicklung darstellt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Maßnahme lässt sich eigenständig durch die Stadt FFB durchführen. Es wird jedoch eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen im Rahmen des Wettbewerbs angeregt.								Fürstenfeldbruck Nachbarkommunen	

BF5 Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Fürstenfeldbruck	Umsetzungsstand
Beschreibung der Maßnahme: Am Bahnhof FFB treten insbesondere an warmen Sommertagen hohe Auslastungsgrade an den dort befindlichen zentralen Abstellanlagen auf. Zudem wird sich die Situation durch das erwartete Einwohnerwachstum in der Stadt weiter verschlechtern, sodass ein Ausbau der Fahrradabstellanlagen angeregt wird. Es werden dabei die folgenden beiden Realisierungsschritte vorgeschlagen: <i>Teilnahme an der Bike & Ride-Offensive der DB:</i> In einem ersten Schritt werden daher am Bahnhof Fürstenfeldbruck im Rahmen der Bike & Ride Offensive der Deutschen Bahn 128 überdachte Duplex-Fahrradabstellplätze im Bereich des Bahnhofsgebäudes realisiert. 64 bestehende einfache Abstellbügel werden hierfür verlegt. Zudem soll im Rahmen der Bike & Ride-Offensive die Einrichtung einer Sammelschließanlage geprüft werden, die gegebenenfalls auch mit Lademöglichkeiten für Pedelecs ausgestattet werden kann. <i>Weiterer Ausbau der Fahrradabstellanlagen:</i> Im Anschluss an die Vergrößerung der Stellplatzkapazitäten im Rahmen der Bike & Ride-Offensive wird ein schrittweise weiterer Ausbau der Fahrradabstellanlagen angeregt. Denkbare Projekte wären hierbei eine Umrüstung bestehender Fahrradabstellanlagen in Duplex-Parker oder die Realisierung eines gänzlich neuen Fahrradparkhauses (vor allem in Kombination mit einer Umgestaltung des Bahnhofsareals).	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die Erhöhung der Anzahl an Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Fürstenfeldbruck führt zu einer Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs auf alltäglichen Wegen (insbesondere auf der letzten Meile zur S-Bahn) und somit auch indirekt zur Steigerung der Attraktivität der Nutzung der S-Bahn auf weiteren Wegen nach München. Die Belastungen durch den ruhenden und den fließenden Kfz-Verkehr im Bereich des Bahnhofs, aber auch im gesamten Stadtgebiet, werden hierdurch indirekt reduziert.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich mit allen Netzergänzungen im Radverkehr und den Mobilitätskonzepten im Wohnungsbau, die gemeinsam zu einer Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs auf dem Weg zur S-Bahn führen. Ein viergleisiger Ausbau der S-Bahn und eine damit verbundene Taktverdichtung könnte die Attraktivität von Bike & Ride insgesamt nochmals steigern. Ein Fahrradparkhaus ließe sich in die Umnutzung der DB-Parkflächen integrieren.								Mobilitätskonzepte Ausbau Radwegenetz Ausbau der S-Bahn Umnutzung der DB-Parkflächen	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Kosten für die Einführung der Maßnahme sind je nach Form der Abstellanlagen und der Förderung im niedrigen bis hohen Bereich einzuschätzen. Die fortlaufenden Kosten beschränken sich auf die Instandhaltung und werden gering eingeschätzt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei geringen bis hohen Einführungs- und Instandhaltungskosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als durchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Dringlichkeit der Maßnahme wird auf Basis der Beobachtungen im Sommer als hoch eingeschätzt. Der Zeithorizont ist kurzfristig (Teilnahme an der Bike & Ride Offensive) bis mittelfristig (weiterer Ausbau der Fahrradabstellanlagen).								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Umsetzung der Maßnahme liegt in der Zuständigkeit der Stadt. Durch die Teilnahme an der B&R-Offensive ergeben sich Abhängigkeiten im Hinblick auf die Ausgestaltung der Stellplätze und die Nutzung von Flächen der DB.								 Deutsche Bahn	

BB7 Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Buchenau	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Am Bahnhof Buchenau treten insbesondere an warmen Sommertagen hohe Auslastungsgrade an den dort befindlichen zentralen Abstellanlagen auf. Zudem wird sich die Situation durch das erwartete Einwohnerwachstum in der Stadt weiter verschlechtern, sodass ein Ausbau der Fahrradabstellanlagen angeregt wird. In einem ersten Schritt werden daher am Bahnhof Buchenau im Rahmen der Bike & Ride Offensive der DB ca. 40 überdachte Duplex-Fahrradabstellplätze im Bereich südlich des Geschwister-Scholl-Platzes geplant. Zudem könnten gegebenenfalls weitere Duplex-Fahrradabstellplätze als Ersatz für bestehende Fahrradabstellanlagen realisiert werden. In Frage kommen hierzu vor allem die Fahrradabstellanlagen nahe des Zugangs zur S-Bahn. Im Gegensatz zum Bahnhof Fürstenfeldbruck wird am Bahnhof Buchenau der Verzicht auf die Errichtung einer oberirdischen Sammelschließanlage und stattdessen eine Umrüstung der bestehenden unterirdischen Fahrradgarage nach diesem Prinzip angeregt. In diesem Zuge könnten ein Zugangssystem sowie individuelle Fahrradboxen für Pedelecs, aber auch Reparaturmöglichkeiten untergebracht werden. Eine Sanierung der Fahrradgarage unter der Verwendung von hellen Farben und einer verbesserten Beleuchtung kann das Sicherheitsgefühl zusätzlich erhöhen. Die Anbindung an die S-Bahn-Haltestelle ist aufgrund der Lage ideal.	
	

ASV Wulforth

Agentur für Standort- und
Verkehrsentwicklung

GREENCITY



Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die Erhöhung der Anzahl an Fahrradabstellanlagen im Bereich des Bahnhofs Buchenau führt zu einer Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs auf alltäglichen Wegen (insbesondere auf der letzten Meile zur S-Bahn) und somit auch indirekt zur Steigerung der Attraktivität der Nutzung der S-Bahn auf weiteren Wegen nach München. Die Belastungen durch den ruhenden und den fließenden Kfz-Verkehr im Bereich des Bahnhofs werden hierdurch indirekt reduziert.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich mit allen Netzergänzungen und Erweiterungen im Radverkehr und den Mobilitätskonzepten im Wohnungsbau, die gemeinsam zu einer Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs auf dem Weg zur S-Bahn führen. Ein viergleisiger Ausbau der S-Bahn und eine damit verbundene Taktverdichtung könnte die Attraktivität von Bike & Ride insgesamt nochmals steigern. Die Fahrradgarage lässt sich zudem in eine Mobilitätsstation integrieren.								Mobilitätskonzepte Ausbau Radverkehrsnetz Ausbau der S-Bahn Realisierung von Mobilitätsstationen	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Kosten für die Einführung der Maßnahme sind je nach Form der Abstellanlagen und der Förderung im niedrigen bis mittleren Bereich einzuschätzen. Die fortlaufenden Kosten beschränken sich auf die Instandhaltung und werden gering eingeschätzt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich geringen bis mittleren kurz- und langfristigen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als (über-) durchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Dringlichkeit der Maßnahme wird auf Basis der Beobachtungen im Sommer als hoch eingeschätzt. Der Zeithorizont ist kurzfristig (Teilnahme an der Bike & Ride Offensive) bis mittelfristig (Umbau und Sanierung der Fahrradgarage).								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Umsetzung der Maßnahme liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt. Durch die Teilnahme an der B&R-Offensive ergeben sich jedoch Abhängigkeiten im Hinblick auf die Ausgestaltung der Bike & Ride-Stellplätze.									

ASV Wulforth

Agentur für Standort- und
Verkehrsentwicklung

GREENCITY



H4 Umgestaltung des Straßenzuges Fürstenfelder Straße/ Oskar-von-Miller-Straße		Umstellungsstand
		X
Beschreibung der Maßnahme: Im Zuge des Maßnahmensets wird eine Neuaufteilung des Straßenraums entlang der Achse Fürstenfelder/ Oskar-von-Miller-Straße vorgeschlagen. Je nach Abschnitt werden die folgenden Maßnahmen als Lösungsansätze gesehen: <i>Fürstenfelder Straße zw. Schöngeisinger und Klosterstraße:</i> Um umfangreiche Umbauten und hohe Kosten zu vermeiden, wird die Markierung eines Radfahrstreifens (ggfs. rot eingefärbt) in Ost-West-Richtung vorgeschlagen. Zur Optimierung des Radverkehrs in West-Ost-Richtung im Bereich der Brücken ist vstl. deren Verbreiterung/ eine zusätzliche Brücke erforderlich. <i>Fürstenfelder Straße zw. Klosterstraße und Oskar-von-Miller-Straße:</i> Aufgrund des beengten Straßenraums wird für diesen Abschnitt eine gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr auf dem Gehweg vorgeschlagen. Dieser könnte insbesondere im Abschnitt zwischen dem Kloster Fürstenfeld und der Oskar-von-Miller-Straße zulasten der Fahrbahn verbreitert werden. Es sollten dabei aufgrund der Befahrungen durch Busse mindestens 6,5m Fahrbahnbreite verbleiben. <i>Oskar-von-Miller-Straße zw. Fürstenfelder Straße und Bahnhofstraße:</i> In diesem Abschnitt kann auf der Nordseite nur dann ein Radweg/ -fahrstreifen realisiert werden, wenn die dort befindlichen Stellplätze entfallen oder der bestehende bauliche Radweg auf der Südseite der Fahrbahn entfernt wird (Der Radverkehr müsste dann südlich der Baumreihe geführt werden). <i>Oskar-von-Miller-Straße zw. Bahnhofstraße und Münchner Straße:</i> Eine Optimierungsmöglichkeit zwischen der Bahnhofstraße und der Münchner Straße ist die Verbreiterung des südseitigen Geh- & Radwegs. Im Bereich der Mittelinseln am Sparkassenweg könnte bei einer Umgestaltung der heutigen Parkflächen eine Verbreiterung in Richtung Süden erfolgen.		
Quelle Hintergrund: Bayer. LA für Digitalisierung, Breitband & Vermessung		

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur entlang der Achse Fürstenfelder/ Oskar-von-Miller Straße führt zur Verbesserung der Situation der Radfahrer, insbesondere zum Bahnhof sowie zum Kloster. Zudem verbessert sich die Situation für Fußgänger, da z.T. die Gehwegbreiten erhöht und z.T. die gemeinsame Nutzung als Geh- und Radwege aufgehoben werden kann. Die Belastungen durch den Kfz-Verkehr werden durch die Maßnahme reduziert. Eine generell verkehrssparsame Entwicklung wird begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen ergeben sich vor allem dahingehend, dass zahlreiche Maßnahmen des VEP Lücken und Schwachstellen im Radverkehrsnetz beseitigen und das Netz insgesamt verbessern. Hierdurch kommt es zu einer gesamtheitlichen Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs in der Stadt. Zudem ist die Verbesserung der Radverkehrsführung im Rahmen der Errichtung eines Parkhauses an der Oskar-von-Miller-Str. zu berücksichtigen.								Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs Entwicklung der Parkflächen am Bahnhof FFB	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Aufgrund der umfangreichen notwendigen Baumaßnahmen in einigen Abschnitten werden die Kosten zur Einführung der Maßnahme als hoch eingeschätzt. Die fortlaufenden Kosten beschränken sich auf den Unterhalt und werden daher gering eingeschätzt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich hohen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demzufolge als unterdurchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Der Zeithorizont bis zur vollständigen Realisierung der Maßnahme wird als mittel- bis langfristig eingeschätzt. Insb. der Radfahrstreifen würde sich jedoch kurzfristig umsetzen lassen. Die Dringlichkeit der Maßnahme liegt im mittleren Bereich.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die gesamte Straße befindet sich in der Entscheidungshoheit der Stadt FFB, weshalb die Umsetzung der Maßnahme im direkten Einflussbereich der Stadt liegt. Besondere Abstimmungsbedarfe bestehen nicht.									

H11 Weitere Umgestaltung des Straßenzuges Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Im Zuge des Maßnahmensets wird die Fortführung der Umgestaltung des Straßenraums entlang des Streckenzuges Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße vorgeschlagen. Zentraler Bestandteil der Umplanung muss eine abschnittsweise Abwägung zwischen den Belangen des Fußverkehrs, des Radverkehrs, des ÖPNV sowie des ruhenden und fließenden Kfz-Verkehrs unter Berücksichtigung des notwendigen baulichen Aufwands sowie des zur Verfügung stehenden Straßenraums sein. Grundsätzlich sollte der Tenor jedoch auf einer Förderung des Umweltverbunds (Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV) sowie auf einer Reduzierung der Belastungen durch den ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr liegen. Auf konkrete Gestaltungsvorschläge (abseits der kurzfristig realisierbaren kleinteiligen Netzerweiterungen im Rahmen der Maßnahme H8) wird im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans aufgrund der erforderlichen detaillierten abschnittswisen Abwägung verzichtet. Diese sollten im Rahmen einer Voruntersuchung, ggfs. auch in verschiedenen Varianten, erarbeitet werden.	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die exakten Auswirkungen der Maßnahme stehen derzeit noch nicht fest, da bei der Umgestaltung eine Abwägung zwischen den Belangen des Fußverkehrs, des Radverkehrs, des ÖPNV sowie des ruhenden und fließenden Kfz-Verkehrs vorzunehmen ist, die zu örtlich unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Grundsätzlich sollte jedoch der Tenor auf einer Förderung des Umweltverbunds (Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV) sowie auf einer Reduzierung der Belastungen durch den Ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr liegen. Eine generell verkehrssparsame Entwicklung wird so begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen ergeben sich vor allem dahingehend, dass zahlreiche Maßnahmen des VEP Lücken und Schwachstellen im Radverkehrsnetz beseitigen und das Netz insgesamt verbessern. Hierdurch kommt es zu einer gesamtheitlichen Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs in der Stadt.								Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Aufgrund der umfangreichen notwendigen Baumaßnahmen in einigen Abschnitten werden die Kosten zur Einführung der Maßnahme als hoch eingeschätzt. Die fortlaufenden Kosten beschränken sich auf den Unterhalt und werden daher gering eingeschätzt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich hohen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demzufolge als unterdurchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Der Zeithorizont bis zur vollständigen Realisierung der Maßnahme wird aufgrund der abschnittsweise notwendigen umfangreichen Umbaumaßnahmen als mittel- bis langfristig eingeschätzt. Die Dringlichkeit der Maßnahme liegt im mittleren Bereich.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die gesamte Straße befindet sich in der Entscheidungshoheit der Stadt FFB, weshalb die Umsetzung der Maßnahme im direkten Einflussbereich der Stadt liegt. Besondere Abstimmungsbedarfe bestehen nicht.									

K1 Punktuelle Verbesserung der Querungssituation an Straßen mit hoher Kfz-Belastung	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: An vielbefahrenen Straßen sowie an Straßen mit hohen gefahrenen Geschwindigkeiten im Kfz-Verkehr sollten Stellen mit Querungsbedarf in besonderer Form durch Querungshilfen gesichert werden. Dabei sollte flexibel auf zukünftig aufkommende Problemstellen reagiert werden. Im Rahmen der Analyse wurden die folgenden Problembereiche in Fürstfeldbruck festgestellt, die prioritär angegangen werden sollten: <i>St 2054 östlich Schloßbergstraße:</i> Im Bereich der Schloßbergstraße endet der nordseitige Radweg entlang der St2054 und zur Weiterfahrt ist eine Querung der Staatsstraße erforderlich, die mindestens mit einer baulichen Querungshilfe in Form einer Mittelinsel gesichert werden sollte. <i>St 2054 westlich Zur Kaisersäule:</i> An der benannten Stelle treffen eine regionale Fahrradhauptroute in West-Ost-Richtung (nördlich St2054) und eine regionale Hauptroute in Nord-Süd-Richtung (südlich St2054) aufeinander und sollten mit einer Mittelinsel verknüpft werden. <i>Zur Kaisersäule im Bereich des Herrenwegs:</i> Im Bereich des Herrenwegs wechselt der einseitige Gehweg entlang der Straße von der Westseite auf die Ostseite. Eine Mittelinsel könnte die Querung vereinfachen und die Geschwindigkeit im Kfz-Verkehr an dieser Stelle reduzieren. <i>Cerveteristraße an der zuk. Grundschule:</i> In diesem Bereich ergibt sich durch die geplante Schule ein geballter Querungsbedarf, der mit einer Querungshilfe gesichert werden sollte.	
 Quelle Hintergrund: Bayer. LA für Digitalisierung, Breitband & Vermessung	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Mit der Realisierung von Mittelinseln werden Lückenschlüsse im Fuß- und Radverkehr realisiert, die sich durch die Barrierewirkung von vielbefahrenen Straßen ergeben. So werden Fuß- und Radverkehr gestärkt und die Belastungen durch den Kfz-Verkehr im Sinne einer Barrierewirkung reduziert. Eine generell verkehrssparsame Entwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck wird begünstigt. An der St 2054 ist eine Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt, bzw. eine Umsetzung durch das Staatliche Bauamt erforderlich.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Da die Querungshilfen lediglich punktuelle Verbesserungen für den Fuß- & Radverkehr erreichen, bestehen kaum Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen. Allerdings wird in Verbindung mit weiteren Maßnahmen im Fuß- und Radverkehr, eine gesamtheitliche Aufwertung der Verkehrsträger erreicht, da beide auf ein lückenloses und attraktives Netz angewiesen sind.								Verbesserungen im Fuß- und Radverkehrsnetz	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Einführungskosten der Querungshilfen werden in Summe im mittleren Bereich eingeschätzt. Fortlaufend sind allenfalls geringe Instandhaltungskosten zu erwarten.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Einzelmaßnahmen weisen einen mittleren Nutzen im Hinblick auf die Zielerreichung bei zeitgleich mittleren Kosten auf. Die Effizienz wird demzufolge als durchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit & zeitliche Umsetzbarkeit: Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen ist aufgrund der geringen notwendigen baulichen Eingriffe schnell möglich. Die Dringlichkeit wird aufgrund der bestehenden Defizite je nach Querungshilfe als mittel bis hoch eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Da sich Teile der Problempunkte auf überörtlichen Straßen (insb. der St 2054) befinden, ist eine Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt zur vollständigen Umsetzung der Maßnahme erforderlich.								Fürstfeldbruck Stadt und Kreis Staatl. Bauamt	

K3 Prüfung der Einführung von grünen Pfeilen für Radfahrer und von Abbiegespiegeln	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Um die Sicherheit für den Radverkehr an signalisierten Knotenpunkten zu verbessern, kommen die folgenden beiden Hilfsmittel in Frage: <i>Einführung von Grünen Pfeilen für rechtsabbiegende Radfahrer:</i> Mit der StVO-Novelle im Jahr 2020 wurde der Grüne Pfeil nur für Radfahrer als Verkehrszeichen eingeführt, der das Rechtsabbiegen für Radfahrer auch bei Rot ermöglicht und so Unfälle mit rechtsabbiegenden Kfz verhindern soll. Seit kurzem (Mitte 2021) liegt nun mit der VwV-StVO auch die entsprechende Grundlage für das Verwaltungshandeln vor, sodass für die Verwaltung Rechtssicherheit bei der Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, die Anbringung von Grünen Pfeilen nur für Radfahrer nach Maßgabe der neuen VwV-StVO zu Prüfen und an vorschriftsgemäßen, geeigneten Stellen im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck zum Einsatz zu bringen. <i>Montage von Abbiegespiegeln an LSA-Knotenpunkten:</i> An LSA mit einem hohen Lkw-Aufkommen, kann die Montage von Abbiegespiegeln einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Diese ermöglichen an der Haltlinie stehenden Lkw den Blick in den toten Winkel. Die Wirksamkeit der Abbiegespiegel ist nicht gesichert, da deren Einführung in keiner deutschen Stadt lange genug wissenschaftlich begleitet wurde. Studien deuten aber auf deren Wahrnehmung durch Lkw-Fahrer hin. Sie sollten daher nur einen Baustein zur Verkehrssicherheit darstellen.	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Primäres Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr an Knotenpunkten. Die Belastungen durch den Kfz-Verkehr (insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit) werden hierdurch reduziert. Allerdings kann es insbesondere durch den Grünen Pfeil für Radfahrer zu Konflikten mit der Verkehrssicherheit der Fußgänger kommen, wenn LSA vorschriftswidrig, also zügig und ohne Halt, überfahren werden. An überörtlichen Straßen ist eine Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt erforderlich.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Die Maßnahme wirkt punktuell an den betroffenen Knotenpunkten. Starke Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen sind daher nicht zu erwarten. Allerdings wird in Verbindung mit weiteren Maßnahmen im Radverkehr, eine Aufwertung des Radverkehrs in seiner Gesamtheit erreicht, der auf ein lückenloses, sicheres und attraktives Netz angewiesen ist.								Verbesserungen im Radverkehrsnetz	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Einführungskosten der Maßnahme beschränken sich auf die Anschaffung der Beschilderung und der Abbiegespiegel. Zudem treten insb. bei den Abbiegespiegeln laufende Kosten auf, die v.a. auf die notwendige Reinigung zurückzuführen sind.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen geringen Nutzen bei zeitgleich geringen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird daher als durchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Maßnahme kann nach dem Vorliegen der VwV-StVO kurzfristig umgesetzt werden. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird im mittleren Bereich eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahme liegt je nach Knotenpunkt bei der Stadt Fürstenfeldbruck (städtische Straßen) oder beim Staatlichen Bauamt (Bundes- und Staatsstraßen).								Fürstenfeldbruck Staatl. Bauamt	

K5 Roteinfärbung von Furten im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Um die konfliktreichen Radverkehrsfurten, an denen der Radverkehr Vorrang gegenüber Kfz-Verkehrsströmen aufweist, an (vor allem unsignalisierten) Knotenpunkten besser hervorzuheben, wird die Roteinfärbung der Furten im gesamten Stadtgebiet vorgeschlagen. Bei neuen Knotenpunkten sollte dies die Regellösung darstellen, bestehende Knotenpunkte ohne Roteinfärbung sollten schrittweise nachgerüstet werden. Im Besonderen ist dabei ein Fokus auf Zweirichtungsradwege zu legen. Fehlende Roteinfärbungen an Knotenpunkten mit allgemein bevorrechtigten Radverkehrsfurten oder Roteinfärbungen ohne Piktogramme an Zweirichtungsradwegen wurden im Rahmen der Bestandsanalyse unter anderem an den folgenden Straßenzügen festgestellt: <i>St2054 zwischen Kernstadt Fürstentfeldbruck und Aich</i> <i>Am Sulzbogen nördlich des bereits umgebauten Bereichs</i> <i>Nördlicher Abschnitt der Cerveteristraße</i> <i>Nördlicher Abschnitt der Maisacher Straße</i>	
	

ASV Wulfhorst

Agentur für Standort- und Verkehrsentwicklung

GREENCITY



Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die Umsetzung der Maßnahme führt in erster Linie zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer. Die Belastungen durch den fließenden Kfz-Verkehr (insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit werden reduziert. An überörtlichen Straßen ist eine Zusammenarbeit mit dem, bzw. eine Umsetzung durch das Staatliche(n) Bauamt erforderlich.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Die Maßnahme wirkt punktuell an den betroffenen Knotenpunkten. Starke Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen sind daher nicht zu erwarten. Allerdings ergeben sich Wechselwirkungen mit den gesammelten Maßnahmen im Radverkehr in Fürstentfeldbruck die gemeinsam die Attraktivität und Verkehrssicherheit im Hauptstraßennetz der Stadt gesamtheitlich erhöhen.								Verbesserungen im Radverkehrsnetz	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Kosten der Maßnahme werden aufgrund der lediglich punktuell notwendigen Markierung als gering eingeschätzt. Die fortlaufenden Kosten beschränken sich auf die Instandhaltung und werden demnach ebenfalls als gering eingeschätzt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist bei geringen Kosten einen zeitgleich geringen Nutzen im Hinblick auf die Leitziele auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als durchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Maßnahme ist aufgrund des geringen Umsetzungsaufwands zeitnah möglich. Da die Roteinfärbung die Verkehrssicherheit an unübersichtlichen Knotenpunkten verbessern und damit Unfälle verhindern kann, wird die Dringlichkeit als hoch bewertet.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Maßnahme betrifft zum Großteil Straßen in städtischer Baulast, wo sie ohne weiteres umgesetzt werden kann. Im Bereich der St2054 und der B2 ist die Maßnahme nur in Zusammenarbeit mit dem Staatl. Bauamt realisierbar.								 Staatl. Bauamt	

ASV Wulfhorst

Agentur für Standort- und Verkehrsentwicklung

GREENCITY



M1 Änderung und ggfs. Zusammenlegung der beiden Stellplatzsatzungen für Kfz und Fahrräder	Umsetzungsstand
Beschreibung der Maßnahme: Zur Integration innovativer Mobilitätsangebote wird vorgeschlagen, die Stellplatzsatzungen im Hinblick auf die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze, die Realisierung von vergrößerten Radabstellplätzen und die Aufnahme von festen Regeln für Mobilitätskonzepte anzupassen. Prinzipiell lässt sich auch eine Zusammenfassung der Kfz-Stellplatzsatzung und der Fahrradabstellplatzsatzung zu einer einzigen Satzung umsetzen. <i>Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze im Wohnungsbau:</i> Bei Mehrfamilienhäusern wird die Aufteilung auf drei Kategorien vorgeschlagen, die die Grenzwerte bei 60 qm und 120 qm setzt. Dabei wird vorgeschlagen bis unter 60 qm lediglich einen Stellplatz einzufordern. Zwischen 60 und 120 qm wird die Forderung von 1,5 Stp. vorgeschlagen. Ab 120 qm wird weiterhin ein Vorschlag von zwei Stp. je Wohneinheit gemacht. Bei Einzel-, Doppel-, und Reihenhäusern wird vorgeschlagen, unabhängig von der Wohnfläche, zwei Stellplätze zu verlangen. Die Forderung von drei Stellplätzen ab 135 qm wird zur ersatzlosen Streichung vorgeschlagen. <i>Forderung von Fahrradabstellplätzen für größere Fahrräder:</i> Im Rahmen der Fahrradabstellplatzsatzung könnte ein Prozentwert für größere Fahrradabstellplätze definiert werden, der zur Abstellung von Lastenrädern und Fahrradanhängern dienen kann (Anteil ca. 10-20%). <i>Standardisierung von Mobilitätskonzepten über die Kfz-Stellplatzsatzung:</i> Die Möglichkeit zur Ablösung von Stellplätzen über den Nachweis eines Mobilitätskonzeptes sollte in die Stellplatzsatzung aufgenommen werden. Im Rahmen der Stellplatzsatzung können Grundbedingungen für Mobilitätskonzepte definiert werden (ÖPNV-Erschließung, Supermarkt im Umfeld oder die Lage in einem bestimmten Gebiet). Zum Inhalt der Mobilitätskonzepte können entweder konkrete Vorgaben (Erhöhung der Fahrradabstellplätze um x%, Betrieb von Car-sharing) oder die Abstimmung eines spezifischen Konzeptes mit der Stadt zur Bedingung gemacht werden. Es ist sinnvoll, die Verpflichtung zu einem Monitoring in gewissen Zeitabständen aufzunehmen. Die maximale Stellplatzersparnis kann festgelegt werden (z.B. 20%).	
Satzung der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck über die Erstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) Die große Kreisstadt Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung: <u>§ 1</u> <u>Geltungsbereich</u>	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP											
											
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Durch die vorgeschlagenen Änderungen in der Kfz-Stellplatzsatzung werden die Belastungen durch die hohe Anzahl an nachzuweisenden Stellplätzen im Rahmen von Bauvorhaben reduziert und ein niedrigerer Kfz-Besitz sowie eine generell verkehrssparnere bauliche Entwicklung begünstigt. Durch Mobilitätskonzepte und vergrößerte Fahrradabstellplätze erfolgt zudem eine Integration von neuen Mobilitätsangeboten. Fuß- und Radverkehr sowie der ÖPNV können v.a. durch innovative Mobilitätskonzepte begünstigt werden. Die Belastungen durch den fließenden Kfz-Verkehr werden reduziert.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark			
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen bestehen insbesondere im Hinblick auf die Maßnahme zur Erweiterung von Verkehrsuntersuchungen/ -konzepten zu Mobilitätsuntersuchung/ -konzepten. Die Änderungen in der Stellplatzsatzung bilden eine wichtige Grundlage zur Umsetzung dieser Maßnahme in die Planungspraxis. Zudem lassen sich Mobilitätsangebote in das Netz aus Mobilitätsstationen integrieren.								Durchführung von Mobilitätsuntersuchungen und -konzepten für Bauvorhaben Realisierung von Mobilitätsstationen			
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Maßnahme weist weder Einführungskosten noch fortlaufende Kosten auf und ist damit ohne weiteres finanziell umsetzbar.											
								Kosten Einführung			
								Kosten fortlaufend			
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen hohen Nutzen bei zeitgleich geringen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird daher als sehr hoch eingestuft.								Nutzen			
								Kosten			
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Einführung der Maßnahme wird kurzfristig als möglich angesehen, da lediglich die Änderung der Satzung erforderlich ist. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird als hoch eingeschätzt, da sie die zukünftige Entwicklung entscheidend beeinflusst.											
								Zeithorizont			
								Dringlichkeit			
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Maßnahme ist eigenständig durch die Stadt Fürstentfeldbruck umsetzbar. Ein besonderer Abstimmungsbedarf besteht nicht.											

M3 Realisierung von Mobilitätsstationen im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Als wesentlicher Aspekt zur Integration neuer Mobilitätsangebote wird die Einrichtung von Mobilitätsstationen in den folgenden Schritten empfohlen: <i>Realisierung der Mobilitätsstationen aus Priorität 1 des Landkreis-Konzepts:</i> In einem ersten Schritt sollten die Mobilitätsstationen mit Priorität 1 aus dem Landkreis-Konzept realisiert werden, die ein Grundangebot an stark frequentierten Orten mit hohem Nutzerpotential bereitstellen. Im Rahmen der Mobilitätsstationen sind je nach Größe der Station eine ÖPNV-Haltestelle, eine Informationsstele, Bikesharing & Carsharing-Stationen, Fahrradabstellplätze, Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge, Fahrradreparaturstationen und weitere Leihfahrzeuge (z.B. über eine Integration und Erweiterung des Lastenradverleihs oder Leihroller) vorzusehen. <i>Umsetzung weiterer Mobilitätsstationen durch die Stadt Fürstenfeldbruck:</i> Nach der Realisierung der ersten Stationen wird ein Monitoring und ein schrittweiser Ausbau durch die Stadt an weiteren stark frequentierten öffentlichen Orten vorgeschlagen, die das Netz ergänzen. <i>Integration zusätzlicher Mobilitätsstationen im Rahmen von Bauvorhaben:</i> Durch die Ermöglichung der Umsetzung von Mobilitätskonzepten im Wohnungsbau, welche die Schaffung eines Teils der Kfz-Stellplätze durch alternative Mobilitätsangebote ersetzen, besteht das Potential, auch diese Mobilitätsstationen in das stadtweite Netz zu integrieren. Insb. bei Bikesharing-Angeboten sollte daher auf eine Integrierbarkeit in das städtische System geachtet werden.	
● Mobilitätsstation S Prio. 1 ● Mobilitätsstation L Prio. 1 ● Ergänzendes Carsharing ● Mobilitätsstation Prio. 2 ● Ergänzungsvorschlag gevas Quelle Hintergrund: Bayer. LA für Digitalisierung, Breitband & Vermessung	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Die Einrichtung von Mobilitätsstationen zielt im Wesentlichen darauf ab, Bewohnern und Besuchern der Stadt eine attraktive, umweltfreundliche Alternative auf der letzten Meile zwischen den S-Bahnhöfen/ weiteren ÖV-Knotenpunkten und den Zentren/ Quartieren innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung zu stellen. Zudem finden Bewohner der Stadt an den Mobilitätsstationen vielfältige Angebote, die den Besitz eigener Kfz ersetzen können und so die Belastungen durch den ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr reduzieren. Eine generell verkehrssparsame bauliche Entwicklung wird so begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Änderung der Stellplatzsatzung, über die Mobilitätskonzepte im Wohnungsbau ermöglicht werden. Hierüber kann eine Beteiligung der Bauträger am Aufbau und Unterhalt der Mobilitätsstationen erreicht werden. Zusätzlich ist die Bewertung des Angebots im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.								Standardisierung von Mobilitätskonzepten über die Kfz-Stellplatzsatzung Öffentlichkeitsarbeit	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Umsetzungskosten der Maßnahme werden als hoch eingeschätzt. Fortlaufend ergeben sich mittlere Kosten, die im Wesentlichen durch den Ausgleich eines Betriebskostendefizits entstehen. Diese sind jedoch abhängig von der Nutzung des Angebots.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen hohen Nutzen bei zeitgleich mittleren bis hohen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird daher in Summe als (über-) durchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Umsetzung erster Mobilitätsstationen ist kurz- bis mittelfristig möglich. Mittel hierfür sind bereits im nächsten Haushalt vorgemerkt und der Förderantrag ist in Vorbereitung. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird im mittleren Bereich eingestuft.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Umsetzung der Maßnahme liegt zum Großteil bei der Stadt Fürstenfeldbruck. Im Hinblick auf das Einholen von Förderungen bestehen jedoch Abhängigkeiten vom Landkreis, der diese Aufgabe übernimmt.								Fürstenfeldbruck Landkreis FFB	

Ö1 Initiierung einer interkommunalen AG Mobilität	Umsetzungsstand
Beschreibung der Maßnahme: Aufgrund der festgestellten engen Verkehrsverflechtungen zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und den umliegenden Nachbarkommunen, der laufenden und anstehenden regionalen Konzepte (z.B. das Konzept für Mobilitätsstationen und mögliche regionale Projekte im Rahmen der IBA) sowie der im Idealfall als gemeindeübergreifend verstandenen Aufgabenstellung einer optimalen Vernetzung des Fliegerhorstes mit den benachbarten Siedlungsgebieten im Umweltverbund wird die Initiierung einer interkommunalen Arbeitsgruppe Mobilität durch die Stadt Fürstenfeldbruck angeregt. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe kann ein regelmäßiger Informationsaustausch zur aktuellen Entwicklung im Bereich von Mobilität und Verkehr zwischen den teilnehmenden Kommunen und ggfs. anderen regional agierenden Akteuren (z.B. dem Landkreis und dem Staatlichen Bauamt) erfolgen. Mögliche Zeiträume hierfür sind jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Treffen. Zudem können im Rahmen der Arbeitsgruppe Mobilität auch zukünftige regionale Handlungsstrategien entwickelt und abgestimmt sowie gemeinsam größere Entwicklungen bei überregionalen Akteuren angestoßen werden. Dies betrifft insbesondere den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke München – Fürstenfeldbruck.	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP											
											
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Durch die Maßnahme wird insb. eine bessere Zusammenarbeit zu den Themen Verkehr und Mobilität mit den Nachbarkommunen angestrebt. Zudem wirkt die Maßnahme auf eine verkehrsträgerübergreifend bessere Vernetzung zwischen Fürstenfeldbruck und den Nachbarkommunen hin. Im Fokus stehen dabei der Radverkehr, der ÖPNV und Mobilitätsangebote. Grenzüberschreitende Auswirkungen im Kfz-Verkehr können koordiniert werden. Eine verkehrssparsame Entwicklung wird unter diesen Umständen begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark			
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Maßnahmen, mit denen Fürstenfeldbruck überörtliche Projekte anstoßen will. Eine gemeinsame Stimme/ Abstimmung mit den Nachbarn erhöht hier die Chancen auf Erfolg. Insb. betrifft dies den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke München-Fürstenfeldbruck. Zudem kann eine kontinuierliche Abstimmung mit den Nachbarkommunen einen Beitrag zur nachhaltigen Konversion des Fliegerhorstes leisten.								Ausbau des SPNV Entwicklung des Fliegerhorsts			
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Kosten der Maßnahme beschränken sich auf die Arbeitszeit der teilnehmenden Personen. Es fallen damit lediglich geringe laufende Kosten an.											
								Kosten Einführung			
								Kosten fortlaufend			
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich niedrigen Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird daher als überdurchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen			
									Kosten		
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Initiierung der Arbeitsgruppe ist kurzfristig möglich und sie sollte im Anschluss kontinuierlich fortgeführt werden. Im Hinblick auf die aktuell anstehenden regionalen Herausforderungen wird die Dringlichkeit der Maßnahme als hoch eingeschätzt.											
								Zeithorizont			
								Dringlichkeit			
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Umsetzbarkeit der Maßnahme ist abhängig von der Zustimmung der Nachbarkommunen und ggfs. weiterer regional bedeutsamer Akteure zur Gründung der gemeinsamen Arbeitsgruppe.								 Nachbarkommunen Regionale Akteure			

Ö4 Einführung eines Mobilitätsmanagements an den Grundschulen	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Um die Bring- und Holverkehre zu den Grundschulen zu reduzieren und damit die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer in den sensiblen Bereichen zu erhöhen, wird ein Mobilitätsmanagement für die Grundschulen vorgeschlagen. Sinnvolle Bestandteile des Mobilitätsmanagements sind u.a. die folgenden Bausteine. <i>Erstellung/ Überarbeitung von Schulwegplänen und -broschüren:</i> Wesentlicher Baustein des schulischen Mobilitätsmanagements ist die Ausarbeitung bzw. die Erweiterung bereits bestehender Schulwegpläne in denen die Lage der Grundschulen, sichere Querungshilfen wie LSA, Fußgängerüberwege und Schulweghelfer sowie konfliktreiche Punkte markiert sind. Der Schulwegplan kann mit Tipps für den Schulweg und Anmeldeinformationen für den im Folgenden erläuterten Bus mit Füßen bei der Einschreibung verteilt werden. <i>Einführungen eines Schulbus mit Füßen an den Grundschulen:</i> Eine weitere Möglichkeit zur Förderung des zu Fuß Gehens zur Grundschule ist die Umsetzung eines Schulbus mit Füßen, bei dem eine Gruppe von mehreren Kindern gemeinsam auf einer vorher festgelegten Route mit Haltestellen in Begleitung eines Erwachsenen zu Fuß zur Schule geht. Der Bring- und Holverkehr wird mit der Maßnahme verringert, das sichere Fortbewegen der Kinder auf dem Schulweg gefördert. In der Regel erfolgt zu Projektbeginn eine Begleitung durch ein externes Büro oder einen Verein. Im Anschluss wird die Zuständigkeit an Akteure vor Ort übergeben	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Durch die Maßnahme wird das zu Fuß Gehen auf alltäglichen Wegen gefördert. Die Belastungen durch den ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr werden im Umfeld der Schulen verringert, wodurch sich in diesen sensiblen Bereichen eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer ergibt. Eine generell verkehrssparsame bauliche Entwicklung wird unter diesen Bedingungen gefördert und die Quartiere, in denen die Schulen liegen werden in ihrer Aufenthaltsqualität gestärkt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf infrastrukturelle Maßnahmen im Fußverkehr, die die Sicherheit des Schulwegs erhöhen und gemeinsam mit dem Mobilitätsmanagement an den Grundschulen auf einen umweltfreundlichen Schulweg hinwirken. Das Angebot sollte zudem im Rahmen der fortlaufenden Information und Kommunikation beworben werden.								Verbesserungen im Netz für Fußgänger Fortlaufende Informa- tion der Bevölkerung	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Kosten der Maßnahme sind abhängig vom Umfang der teilnehmenden Schulen und dem Umfang des Mobilitätsmanagements. In vielen Fällen erfolgt anfänglich eine Begleitung durch ein externes Büro, was den wesentlichen Kostenfaktor darstellt.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich geringen bis mittleren Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird daher als (über-)durchschnittlich eingeschätzt.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Umsetzung der Maßnahme beginnt mit ausreichender Vorlaufzeit vor dem neuen Schuljahr und ist prinzipiell sofort möglich. Es handelt sich um eine fortlaufende Maßnahme. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird im mittleren Bereich eingeschätzt.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Umsetzbarkeit der Maßnahme ist stark abhängig von der Bereitschaft der örtlichen Schulen zur Teilnahme. Daher ist bei der Umsetzung der Maßnahme eine enge Abstimmung mit den Grundschulen zu suchen.								 Grundschulen	

Ö5 Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Eine wichtige Stellschraube für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung in Fürstentfeldbruck sind die dort ansässigen Unternehmen und Einrichtungen, da diese das Mobilitätsverhalten ihrer Mitarbeiter über verschiedene Instrumente aktiv beeinflussen können. Die Stadt FFB kann hier insbesondere eine Anlaufstelle für Informationen im Hinblick auf Angebote für alternative Mobilität darstellen und Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen. Hierzu ist in erster Linie auch ein aktives Zugehen auf die Unternehmen über verschiedene Kanäle erforderlich. Zudem kann die Stadt durch ein eigenes Mobilitätsmanagement als Vorbild vorangehen. Mögliche Themen für Mobilitätsmanagement können sein: <i>Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Mitarbeiter oder für Kunden (z.B. im Einzelhandel)</i> <i>Entwicklung von Abgestimmten Mobilitätslösungen basierend auf Mitarbeiterbefragungen</i> <i>Information der Betriebe über die Möglichkeit zur Beschaffung von Jobtickets für den MVV</i> <i>Information der Betriebe über Job-Rad-Angebote und Beratung bei der Umsetzung</i> <i>Bereitstellung von Firmenfahrzeugen als Carsharing-Fahrzeuge für Mitarbeiter</i> <i>Umsetzung innovativer Konzepte für den Lieferverkehr auf der letzten Meile</i> <i>Einführung eines Zertifikats für Betriebe mit Vorreiterrolle im Hinblick auf Mobilität</i>	
	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Durch die Maßnahme ergeben sich indirekte Wirkungen im Hinblick auf zahlreiche Leitziele. So können Jobrad und Jobticket die Verkehrsmittel ÖPNV und Fahrrad in der Konkurrenzsituation gegenüber dem Kfz-Verkehr stärken. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur integriert neue Mobilitätsangebote. Die Belastungen durch den ruhenden und den fließenden Kfz-Verkehr werden verringert. Eine generell verkehrssparende bauliche Entwicklung der Stadt wird unter diesen Bedingungen begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich insb. mit infrastrukturellen Maßnahmen im Umweltverbund, mit der Förderung von Elektromobilität und der Realisierung von Mobilitätsstationen, die die Attraktivität der jeweiligen Verkehrsnetze und Angebote insgesamt erhöhen und den Umweltverbund gemeinsam mit dem betrieblichen Mobilitätsmanagement zu einer aufgewerteten Alternative zum Kfz machen. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird unterstützt.								Verbesserungen in den Verkehrsnetzen des Umweltverbunds Realisierung von Mobilitätsstationen Förderung von Elektromobilität Ausbau der Ladeinfrastruktur	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Je nach Umfang des betrieblichen Mobilitätsmanagements können größere Personal- und Sachkosten anfallen, da ggfs. zusätzliche Stellen oder ein externes Büro notwendig sind. Die laufenden Kosten werden daher als mittel eingestuft.								Kosten Einführung Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen hohen Nutzen bei zeitgleich Kosten im mittleren Bereich auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als überdurchschnittlich eingestuft.								Nutzen Kosten	
Dringlichkeit und zeitliche Umsetzbarkeit: Die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements ist zeitnah möglich und sollte fortlaufend erfolgen. Die Dringlichkeit wird als hoch eingestuft.								Zeithorizont Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Maßnahme beinhaltet und erfordert eine enge Kooperation zwischen der Stadt FFB und den lokalen Betrieben. Die Stadt wirkt dabei in erster Linie initiiierend und steht den Betrieben beratend zur Seite.								 Lokale Betriebe	

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
													Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich	Zeithorizont	Dringlichkeit			
Innenstadt	I1	Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum																		
	I2	Umgestaltung der Pucher und Schöngesinger Straße nach dem Prinzip der weichen Separation																		
	I3	Umgestaltung des Viehmarktplatzes unter Berücksichtigung einer Tiefgarage																		
	I4	Lückenschlüsse durch das BV Aumühle/ Auf der Lände für den Fuß- & Radverkehr herstellen																		
	I5	Änderung der Verkehrsführung im südlichen Abschnitt der Maisacher Straße																		
	I6	Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt																		
	I7	Einführung von Bewohnerparken in Bereichen mit einem sehr hohen Parkdruck durch Externe																		
	I8	Konzipierung eines neuen Parkleitsystems für die öffentl. Parkierungseinrichtungen in der Stadt																		
	I9	Einführung von zeitlich begrenzten Ladezonen im Bereich der Innenstadt																		
	I10	Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt																		
	I11	Aufwertung der Fuß- und Radverbindung zw. der Innenstadt und dem Bahnhof Fürstenfeldbruck																		

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
													Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich	Zeithorizont	Dringlichkeit			
Fliegerhorst	F1	Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Bebauung des Fliegerhorst-Areals	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F2	Realisierung eines gemischt genutzten Quartiers der kurzen Wege im Fliegerhorst	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F3	Anwendung von innovativen Ansätzen im Bereich des ruhenden Kfz-Verkehrs	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F4	Erschließung des Fliegerhorsts über hochwertige Express-/Buslinien möglichst auf eigener Trasse	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F5	Realisierung von ÖPNV-Knotenpunkten und Mobilitätsstationen im Fliegerhorst	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F6	Leistungsfähige Anbindung des Fliegerhorst-Areals an das Hauptverkehrsstraßennetz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F7	Realisierung von hochwertiger Fuß- & Radverkehrsinfrastruktur im Fliegerhorst-Areal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	F8	Ertüchtigung der Radverkehrsinfrastruktur im Straßen- und Wegenetz rund um den Fliegerhorst	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
														Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich	Zeithorizont	Dringlichkeit		
Bahnhöfe und ÖPNV	BA1	Einsetzen für weitere Verbesserungen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr																		
	BA2	Einsetzen für weitere Verbesserungen im Busverkehr zwischen FFB und den Nachbarkommunen																		
	BF3	Prüfung von Interimslösungen zur Verbesserung der Situation auf dem Bahnhofsvorplatz																		
	BF4	Bauliche Umgestaltung der Bahnhofstraße inklusive einer Vermeidung der Durchbindung																		
	BF5	Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Fürstenfeldbruck																		
	BF6	Realisierung eines Parkhauses am Oskar-von-Miller-Ring und Bebauung auf den Parkflächen																		
	BB7	Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Buchenau																		
	BB8	Realisierung einer Busabstellanlage am Kurt-Huber-Ring am Bahnhof Buchenau																		
	BB9	Verbesserung der Vernetzung für Radfahrer in Richtung Schöngesing																		

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
															Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich	Zeithorizont		
Hauptverkehrsnetze	H1	Verlegung der St2054 aus dem Zentrum auf die Umfahrung Neulindach																		
	H2	Neuaufteilung des Straßenraums zugunsten des Radverkehrs entlang der Landsberger Straße																		
	H3	Realisierung von Radverkehrsinfrastruktur entlang der äußeren Schöngesinger Straße																		
	H4	Umgestaltung des Straßenzuges Fürstenfelder Straße/ Oskar-von-Miller-Straße																		
	H5	Umgestaltung des Straßenraums entlang der Achse Augsburgs Straße/ Münchner Straße																		
	H6	Netzerweiterungen im Radverkehrsnetz im Nordosten der Kernstadt Fürstenfeldbruck																		
	H7	Einbindung des zukünftigen Radschnellwegs in Richtung München in das städtische Netz																		
	H8	Kleinteilige Netzerweiterungen in Form einer Verbreiterung oder Neuanlage von Schutzstreifen																		
	H9	Prüfung der Machbarkeit einer dritten Amperquerung östlich der Innenstadt																		
	H10	Realisierung einer wegweisenden Beschilderung für das lokale Radverkehrsnetz																		
	H11	Weitere Umgestaltung des Straßenzuges Am Sulzbogen/ Heimstättenstraße																		

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
														Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich	Zeithorizont	Dringlichkeit		
Kleinteilige Maßnahmen	K1	Punktuelle Verbesserung der Querungssituation an Straßen mit hoher Verkehrsbelastung																		
	K2	Umgestaltung von Knotenpunkten mit Defiziten im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Sicherheit																		
	K3	Prüfung der Einführung von Grünen Pfeilen für Radfahrer und von Abbiegespiegeln																		
	K4	Realisierung von vorgezogenen Haltlinien und Aufstellbereichen für Radfahrer																		
	K5	Roteinfärbung von Radfahrerfurten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen																		
	K6	Umsetzung einer ÖPNV-Priorisierung an Knotenpunkten in Fürstenfeldbruck																		
	K7	Weiterführung des jährlichen Postens zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit im Haushalt																		
	K8	Verbesserung der quartiersinternen Vernetzung durch die Öffnung von Barrieren																		

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
														Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich				
																	Zeithorizont	Dringlichkeit		
MOBILITÄTSANGEBOTE	M1	Änderung und ggfs. Zusammenlegung der beiden Stellplatzsatzungen für Kfz und Fahrräder																		
	M2	Weiterentwicklung von Verkehrsuntersuchungen zu Mobilitätsuntersuchungen & -konzepten																		
	M3	Realisierung von Mobilitätsstationen im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck																		
	M4	Zeitweise Bereitstellung von städtischen Dienstfahrzeugen als Carsharing-Fahrzeuge																		
	M5	Beibehaltung der Förderung für Lastenfahrräder und Elektromobilität																		
	M6	Schrittweiser Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur																		

Kürzel		Bezeichnung	Stand	Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP										Kosten & finanz. Umsetzbarkeit		Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Bewertung der Wichtigkeit durch LEGRU	Einschätzung d. Verwaltung z. Arbeitsaufwand
														Einführung	Fortlaufend	Nutzen-Kosten Vergleich				
																	Zeithorizont	Dringlichkeit		
Öffentlichkeitsarbeit	Ö1	Initiierung einer interkommunalen AG Mobilität																		
	Ö2	Durchführung von Mobilitätsveranstaltungen																		
	Ö3	Fortlaufende Information der und Kommunikation mit der Bevölkerung über Mobilität																		
	Ö4	Einführung von Mobilitätsmanagement an den Grundschulen																		
	Ö5	Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements																		
	Ö6	Regelmäßiger interner und externer Austausch																		

Erklärung der Kürzel für die Leitziele		Umsetzungsstand	Bewertung im Hinblick auf die Leitziele	Kosten & finanz. Umsetzbarkeit	Effizienz der Maßnahme	Dringlichkeit & zeitl. Umsetzbarkeit		Wichtigkeit LEGRU	Verw.-Aufwand
Legende	 1. Die Zentren und Quartiere stärken.	 nicht begonnen	 starker Zielkonflikt	 hohe Kosten	 stark unterdurchschnittl.	 langfristig	 gering	 niedrig	 niedrig
	 2. Den Fliegerhorst als nachhaltiges Stadtquartier entwickeln.	 in Vorbereitung	 mittlerer Zielkonflikt	 mittlere Kosten	 mittel unterdurchschnittl.			 mittel	 mittel
	 3. Die bauliche Entwicklung verkehrssparsam gestalten.	 in Planung	 leichter Zielkonflikt	 niedrige Kosten	 leicht unterdurchschnittl.	 mittelfristig	 mittel	 hoch	 hoch
	 4. Verkehrsprobleme gemeinsam mit den Nachbarn lösen.	 in Umsetzung	 leichte Zielerreichung		 leicht überdurchschnittl.	 kurzfristig	 hoch		
	 5. Das Zu-Fuß-Gehen sicher, barrierefrei und komfortabel machen.	 Umgesetzt	 mittlere Zielerreichung		 mittel überdurchschnittl.				
	 6. Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel stärken.		 starke Zielerreichung		 stark überdurchschnittl.				
	 7. Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken.								
	 8. Neue Mobilitätsoptionen schaffen und integrieren.								
	 9. Den ruhenden Kfz-Verkehr verträglicher gestalten.								
	 10. Kfz-Verkehrsbelastungen in Innenstadt und in Wohngebieten reduzieren.								

Stadttrat
30.11.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2556/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates					
Betreff/Sach-antragsnr.		Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum		06.10.2021	
Verfasser		Müller, Thomas	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung	10.11.2021	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö
Anlagen:		1. Beschlussbuchauszug UVA vom 13.10.2020 2. Positionspapier Stadtjugendrat und Umweltbeirat_Nummeriert 3. Positionspapier Fridays for Future_Nummeriert 4. Erweiterte Einordnung_Positionspapiere Ideen und Anregungen zum Klimaschutz 5. Beschlussbuchauszug UVA vom 10.11.2021			

Beschlussvorschlag:**Der Stadtrat beschließt:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt im Sinne der, mit den Einreichenden der Positionspapiere abgestimmten, erweiterten Einordnung gemäß Anlage 4 schnellstmöglich tätig zu werden und in die bestehenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsaktivitäten zu integrieren. Um das Ziel, Fürstenfeldbruck bis 2035 klimaneutral zu machen, nicht zu verfehlen, müssen die geeigneten Maßnahmen schnell und konsequent umgesetzt werden. Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzung von kurzfristig realisierbaren Maßnahmen, welche bis Ende 2022 verwirklicht sein sollen. Mittel- und langfristige Maßnahmen werden parallel ebenfalls mit Hochdruck verfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, gemeinsame Aktionen mit den Einreichenden zu initiieren und jährlich den Stand der Maßnahmen zu evaluieren und zu bilanzieren.
3. Die Arbeitstreffen zwischen Stadtverwaltung, Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future Fürstenfeldbruck werden fortgeführt.

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in	Halbauer / Grüne		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 21.01.2020 hat die Stadt Fürstenfeldbruck das gemeinsame Positionspapier zum Thema Klimaschutz von Stadtjugendrat und Umweltbeirat erhalten. (siehe Anlage 2) Am 13.03.2020 hat die Gruppe Fridays for Future Fürstenfeldbruck ihr Positionspapier an die Stadt übergeben. (siehe Anlage 3) Die Verwaltung wurde damit beauftragt, zu beiden Positionspapieren Stellung zu nehmen und den politischen Gremien vorzustellen. Die Verwaltung hat daraufhin eine erste Einordnung der vorgeschlagenen Ideen und Anregungen aus den Positionspapieren vorgenommen. In der Sitzung des UVA am 13.10.2020 wurde die Verwaltung auf Grundlage der erarbeiteten und vorgestellten ersten Einordnung beauftragt, die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren und die aufgestellte Einordnung in die weitere strategische Arbeit der Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klimaschutz mit einfließen zu lassen. Im März 2021 sollte hierzu den zuständigen politischen Gremien ein aktualisierter Aktionsplan mit geeigneten Oberzielen, Unterzielen und Maßnahmen zur Entscheidung vorgelegt werden. (siehe Anlage 1)

Die Verwaltung hat daraufhin einen Arbeitskreis Klima initiiert, bei dem mit den Einreichenden der Positionspapiere und den zuständigen Referenten, im Rahmen eines gegenseitigen Austausches das weitere Vorgehen zum Umgang mit den Ideen und Anregungen aus den Positionspapieren zum Klimaschutz besprochen wird. Im Folgenden werden die Einreichenden der Positionspapiere, Stadtjugendrat, Umweltbeirat und Fridays for Future Fürstenfeldbruck, verkürzt als die Einreichenden bezeichnet, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Sachstand:

Auf Grundlage der vorgenommenen Einordnung durch die Verwaltung, die dem UVA in der Sitzung am 13.10.2020 vorgestellt wurde, haben die Einreichenden bei zwei digitalen Arbeitskreistreffen zunächst gemeinsam mit der Verwaltung erörtert, wie mit den Ideen und Anregungen im Sinne des kommunalen Klimaschutzes umgegangen werden kann und dabei insbesondere auch die gemeinsame Zusammenarbeit zukünftig zielgerichtet ablaufen kann. Gemeinsames Ziel ist, den Klimaschutz in Fürstenfeldbruck durch die Ideen und Anregungen voran zu bringen.

Beim ersten digitalen Treffen am 12.04.2021 stand zunächst ein gegenseitiges Kennenlernen im Vordergrund. Deutlich wurde, dass die Einreichenden den Fokus insbesondere auf schnell umsetzbare Maßnahmen legen möchten. Es wurde vereinbart, sich für ein weiteres digitales Treffen in gleicher Runde zu verabreden, um hierüber weiter sprechen zu können. Von Seiten der Verwaltung wurde in Vorbereitung für das zweite digitale Treffen am 26.05.2021 eine erweiterte Einordnung vorgenommen, die auf Grundlage der bereits bestehenden Einordnung erstellt wurde, die dem UVA als Grundlage für den Beschluss am 13.10.2020 diene.

Die bereits bestehende Einordnung wurde dabei um eine Spalte erweitert. In der neuen Spalte wird eine Einordnung vorgenommen, welcher Zeithorizont bezüglich der Umsetzung dieser Punkte angenommen werden kann. Hierbei wird zwischen den Einordnungen kurzfristig, mittelfristig und langfristig unterschieden. Vereinbart wurde Ideen und Anregungen zu identifizieren, die kurzfristiger umgesetzt werden können. (siehe Anlage 4)

Die Kategorien zur zeitlichen Einordnung der Umsetzung sind:

- Kurzfristig (Zeitraum von ca. 1-2 Jahren bis zur Umsetzung)
- Mittelfristig (Zeitraum von ca. 5 Jahren bis zur Umsetzung)
- Langfristig (Zeitraum von ca. 10-15 Jahren bis zur Umsetzung)

Gemeinsamer Konsens aller Teilnehmenden aus der Diskussion ist dabei folgender Punkt: Ziel der vorgenommenen erweiterten Einordnung ist die Identifizierung von schnell umsetzbaren, so genannten kurzfristigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen initiiert durch die Verwaltung rasch angegangen werden. Die weitere Zusammenarbeit, insbesondere mit den Einreichenden und evtl. weiteren Institutionen der Stadtgesellschaft und entsprechenden Stellen innerhalb der Verwaltung, soll hierbei gezielt genutzt und weiterverfolgt werden.

In einem dritten, nun in persönlicher Anwesenheit durchgeführten Termin, am 08.07.2021, waren neben den Teilnehmenden der ersten beiden digitalen Arbeitskreistreffen (Oberbürgermeister, Einreichende und Vertreter der Verwaltung) auch die Referentin für Klimaschutz und Energie Frau Dr. Zierl und der Referent für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit Herr Halbauer dabei. Die Referenten wurden über die, in Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Einreichenden, abgestimmte Einordnung und das geplante Vorgehen informiert und nochmals entsprechendes Feedback eingeholt. Nach intensiver Diskussion um einzelne Punkte der Einordnung konnte eine erweiterte Einordnung gefunden werden, die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt ist. (siehe Anlage 4)

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage der vorgenommenen erweiterten Einordnung empfiehlt die Verwaltung der Politik, den mit den Einreichenden abgestimmten Weg politisch zu unterstützen und die Verwaltung zu beauftragen, im Sinne dieser erweiterten Einordnung tätig zu werden und in die bestehenden Klimaschutzaktivitäten zu integrieren.

Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle auch, dass es sich bei den nun erweitert eingeordneten Maßnahmen um eine sehr große Vielzahl an Einzelmaßnahmen handelt. Diese sind unterschiedlich komplex und müssen im Rahmen der Umsetzung jeweils individuell im Detail, insbesondere mit den jeweiligen Fachstellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung, diskutiert und anschließend gemeinsam umgesetzt werden. Der Aufwand hierfür wird aus Sicht der Verwaltung teilweise erheblich sein, ohne diesen abschließend zum jetzigen Zeitpunkt näher quantifizieren zu können. Die Verwaltung möchte dennoch bereits im Rahmen dieser Beschlussvorlage auf die entsprechend nötigen zeitlichen und personellen Kapazitäten offen hinweisen.

Die Verwaltung möchte sich an dieser Stelle nochmals explizit bei den Einreichenden für die sehr konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitskreistreffen bedanken. Das Engagement der Einreichenden ist außergewöhnlich und sollte von Seiten der Stadt entsprechend wahrgenommen und gewürdigt werden. Der verfolgte Weg, mit mehreren Arbeitskreistreffen, hat zu einer insgesamt längeren Bearbeitungszeit geführt. Das Vorgehen, im gegenseitigen Austausch eine Lösung gemeinsam zu erarbeiten, hat sich aus Sicht der Verwaltung jedoch sehr gelohnt.

Mit dem Beschluss kann die Politik einen richtungsweisenden politischen Auftrag an die Verwaltung geben, im Rahmen der erweiterten Einordnung (siehe Anlage 4), Ideen und Anregungen der Einreichenden im Sinne des Klimaschutzes voranzutreiben und diese in die bestehenden Klimaschutzaktivitäten zu integrieren.

Ein solcher Beschluss würdigt aus Sicht der Verwaltung die wertvolle Arbeit und das außergewöhnlich hohe Engagement der Einreichenden. Die gute und konstruktiv geführte Zusammenarbeit und der gewinnbringende Austausch soll aus Sicht der Verwaltung weitergeführt und in konkreten Projekten intensiviert werden.

Ein solcher Beschluss eröffnet aus Sicht der Verwaltung den Weg für eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Einreichenden und in Folge dessen auch der Politik, im Sinne des kommunalen Klimaschutzes.

Aufgrund der Vielzahl an angesprochenen Bereichen durch die eingereichten Positionspapiere werden die Vorberatung im UVA und eine anschließende Entscheidung im Stadtrat vorgeschlagen.

Abschließend kommt die Verwaltung zum dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadtrat
30.11.2021

Stadttrat
30.11.2021

**Auszug
aus der Niederschrift über die
3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 13.10.2020**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Thomas Brückner; Herr Markus Droth; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Vertreter/in:

Frau Johanna Luise Mellentin;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 4	Positionspapier Stadtjugendrat und Umweltbeirat und Positionspapier Fridays for Future Fürstenfeldbruck
--------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren werden grundsätzlich begrüßt und leisten einen Beitrag zum ambitionierten Klimaschutz in Fürstenfeldbruck.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der aufgestellten Einordnung, die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren in die weitere strategische Arbeit der Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klimaschutz mit einfließen zu lassen. Zu gegebenem Zeitpunkt sollen hierzu den zuständigen politischen Gremien geeignete Oberziele, Unterziele und Maßnahmen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Geänderter Beschluss:

1. Die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren werden grundsätzlich begrüßt und leisten einen Beitrag zum ambitionierten Klimaschutz in Fürstenfeldbruck.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren und die aufgestellte Einordnung in die weitere strategische Arbeit der Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klimaschutz mit einfließen zu las-

sen. **Im März 2021** soll hierzu den zuständigen politischen Gremien ein aktualisierter Aktionsplan mit geeigneten Oberziele, Unterziele und Maßnahmen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 1

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 02.11.2020



Christine Hess
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

30.11.2021
Stadtrat

Stadtjugendrat

Umweltbeirat

Kommentar

- Die aufgeführten Punkte wurden zur besseren Bearbeitung fortlaufend nummeriert.
- Die Nummerierung ist im Dokument farblich (gelb) gekennzeichnet.

Mehr Klimaschutz in Fürstenfeldbruck

**Gemeinsam erarbeitetes Positionspapier und
Forderungen des Stadtjugendrats und des
Umweltbeirats der Stadt Fürstenfeldbruck**

Fürstenfeldbruck, 18. November 2019

Präambel

Im Nachgang zum Klimaschutzabkommen von Paris hat die deutsche Bundesregierung im November 2016 den Klimaschutzplan 2050 verabschiedet. Darin werden die klimapolitischen Grundsätze und Ziele im Rahmen des Paris-Abkommens festgelegt. Dies sind eine Reduktion der Treibhausgase von 90-95 Prozent bis 2050 ebenso, wie die Zwischenziele von 40 Prozent bis 2020, 55 Prozent bis 2030 und 70 Prozent für 2040. Ziel ist es, einen Zielwert für die Klimaerwärmung von möglichst 1,5 Grad zu erreichen.

Bei der Umsetzung aller mit der geplanten Zielerreichung verbundenen Maßnahmen kommt den Kommunen eine große Verantwortung zu. Dies erfordert von den verantwortlichen Kommunalpolitikern strategisches Denken, Mut und Entschlossenheit, vor allem aber ein Bekenntnis zur eigenen Verantwortung für Umwelt, Klima und Natur.

Der Stadtjugendrat und der Umweltbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck haben gemeinsam Maßnahmen und Forderungen erarbeitet, die in der Umsetzung dazu beitragen sollen, dass Fürstenfeldbruck einen wesentlichen Beitrag zum Schutz unseres Klimas leistet, um zu einer lebenswerten Stadt für die heutige Bevölkerung und für kommende Generationen zu werden.

Klimaschutz von heute ist Daseinsvorsorge!

A) Grün- und Stadtplanung

1. • Etablierung eines Kompetenzteams für das Grünflächenmanagement
2. • Neuauftellung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durch Verbesserung der Grünausstattung
3. • Sicherung und Neuanlage von Flächen mit lokalklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen im Innen- und Außenbereich von Siedlungen, z.B. Wald- und Grünflächen, Grünvernetzungen, Gewässer
4. • Sicherung und Erwerb zusammenhängender Flächen entlang von Gewässern zur Erholungsnutzung, zum Biotopverbund, zur Hochwasservorsorge
Nutzungsbeschränkungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
5. • Zügige Erstellung und Umsetzung einer Freiflächengestaltungssatzung (inkl. Vorgartensatzung) Beispiel: München
6. • Förderprogramm zur Begrünung privater (innerstädtischer) Flächen mit Beratungsangebot für BürgerInnen - Beispiele: München, Dachau
7. • Baummanagement etablieren mit digitalem Baumkataster - Beispiel: Germering, Baumpflanz- und -pflegestrategien, BaumschutzVO – Beispiele: Eichenau, Maisach
8. • Wassermanagement etablieren für Extremwetterlagen (Trockenheit, Starkregenereignisse)
9. • Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes und Anpassung der Fahrradstellplatzsatzung an den zukünftigen Bedarf.
10. • Förderung einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung, Förderung von Genossenschaften und Baugruppen, Vergabe langjähriger Belegungsrechte, Sanierung und Aufstockung vor Neubau
11. • Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommune und Landkreisbehörden

B) Mobilität

1. • Vermehrte Einrichtung von ausreichend Ladeinfrastruktur, auch Schnellladestationen, damit die Stadt ihre bereits bestehenden und zukünftigen Vorhaben im Punkt Elektromobilität umsetzen kann
2. • Im gesamten Innenstadtbereich durchgehend beidseitige Fahrradwege mit klarer Markierung (Einfärbung), auch wenn dies Fahrbahnverengungen zur Folge hat. Zusätzlich soll zur allgemeinen Verkehrsberuhigung und Sicherheit das Tempolimit auf 30 km/h herabgesetzt werden.
3. • Deutlich besser ausgebaut sollten auch die Fahrradverbindungen zwischen den einzelnen Stadtteilen werden. Auch hier sollten durchgehend separate Fahrradwege ausgewiesen werden
4. • Kostenfreie Parkplätze sollen im Stadtbereich terminiert und die Parkgebühren erhöht werden. Für schnelle Besorgungen sollen Kurzparkzonen mit einer kostenfreien Parkdauer von 30 Minuten errichtet werden. Wird die maximale Parkdauer überschritten, werden höhere Ordnungsgelder als bisher verhängt.
5. • An zentralen Orten (z.B. Bahnhof, neues Sportareal, Kloster...) sollen Großparkplätze mit kostenlosem zentral kreisenden Kleinbuszubringerdiensten zum Innenstadtbereich ausgestattet werden
6. • Bessere Terminabstimmung des örtlichen Nahverkehrs mit den S-Bahnen um den ÖPNV kundenfreundlicher zu machen. Vergünstigungen für bestimmte Sozialbereiche sollen eingeführt werden.
7. • Bei allen Investitionen in den Bereichen Mobilität sollte auch ein besonderes Augenmerk auf Barrierefreiheit gelegt werden, um auch Menschen mit Behinderungen ungehinderten Zugang zu allen Einrichtungen zu ermöglichen

C) Schonung von Ressourcen, bewusste Ernährung und Vermeidung von Müll

Feinstaubbelastung verringern

1. • Der in der Silvesternacht „produzierte“ Feinstaub entspricht mehr als 15 Prozent der jährlich im Straßenverkehr abgegebenen Menge (Quelle: Umweltbundesamt). Da das Einatmen von Feinstaub grundsätzlich gesundheitsgefährdend ist, besonders aber bei so hohen Konzentrationen wie an Silvester, sollten die BürgerInnen verstärkt darüber aufgeklärt werden und zum Verzicht auf zu ausufernde Silvesterknallerei animiert werden.
2. • Alle öffentlichen Feuerwerke, wie z.B. das Feuerwerk anlässlich des Volksfestes, sollen entweder generell abgeschafft werden oder durch Lasershows u.a. ersetzt werden.

Müllvermeidung

3. • Entzug der Außenschanklizenzen von Fastfood Unternehmen um der anhaltenden Entsorgung von Verpackungsmüll im öffentlichen Raum entgegenzuwirken
4. • Um die Entsorgung von Zigaretten auf öffentlichen Flächen zu reduzieren sollen neben verstärkter Aufklärung auch konsequent Ordnungsgelder verhängt werden. Am Bahnhofsgelände soll eine Raucherzone eingeführt werden, auf der Aschenbecher bereitstehen.
5. • Bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode soll jegliches Einmalplastik und Wegwerfgeschirr verboten werden und durch Mehrweg- und Pfandsysteme ersetzt werden.

Umweltbewusste Ernährung

6. • Bei allen Vergaben der Stadt, die Verpflegung betreffen – beispielsweise Cateringaktionen, Verpflegung im Veranstaltungsforum oder bei städtischen Aktionen, Schul- Kindergarten- oder Kantinenspeisungen – sollen die Kriterien regionaler, fairtrade, bio und verpackungsreduzierter Lebensmittel beachtet werden. Außerdem sollen die Fleischgerichte reduziert werden.
7. • Einführung einer regionalen Vermarktungsstrategie, bei der regionale Anbieter - beispielsweise auf den Bauermärkten - mehr gefördert werden. Hierbei sollen neue Flächen geschaffen werden, auf denen sie ihre Produkte anbieten können, möglich wäre auch Verkauf über Automaten.

Wiederverwendung von Ressourcen

- 8. • Bei allen städtischen Bauten und allen Aufträgen, die die Stadt vergibt, sollen verpflichtend Recyclingbaustoffe genutzt werden, solange dies technisch sinnvoll und machbar ist.
- 9. • Im städtischen Hoch- und Tiefbau soll ein Stoffstrommanagement eingeführt werden.
- 10. • Alle kommunalen Stoffkreisläufe und -Ströme sollen auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Stadtrat
30.11.2021

D) Verwaltung

Personalstellen

1. • Wir sehen für die Zukunft einen deutlich höheren Bedarf an Personalstellen, die im Fachbereich der Stadt für Umwelt-, Klimaschutzbelange und Bauleitplanung geschaffen werden sollten, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Um eine möglichst breite Bewerberbasis zu erreichen, sollten die Stellenausschreibungen nicht nur durch die Personalabteilung erstellt werden, sondern vor allem durch die entsprechende Fachabteilung. An einer ernsthaft wirksamen Platzierung sollte nicht gespart werden, durch zu niedrig angesetzte Anzeigenbudgets. Erfahrungsgemäß erreicht man durch eine breite Multichannel Platzierung der Stellenausschreibungen eine höhere Bewerberbeteiligung. Bei der Vergütung sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Stellen im Wettbewerb mit München attraktiver zu machen – z.B. durch eine Ballungsraumzulage wie beim Landratsamt oder in Germering. Ausreichendes und kompetentes Personal hilft bei der effektiven Umsetzung der gesteckten Klimaziele.

Kontrollaufgaben

2. • Bestehende Vorschriften und Vorgaben des Bauvollzugs zu Hochbau- und Begrünungsmaßnahmen sollten deutlich besser und intensiver kontrolliert und letztendlich durchgesetzt werden. Das würde mit einer entsprechenden Personalaufstockung korrelieren.
3. • Aus den resultierenden Umsetzungen der zu verwirklichenden Klimaschutzmaßnahmen, entstehen für viele Bürger neue Fragen. Wir empfehlen dringend die Einrichtung einer Beratungsstelle der Stadt Fürstenfeldbruck, die über Fördermöglichkeiten in den Bereichen Umwelt und Klima informiert, Fachberatung für die BürgerInnen zu Begrünungsmaßnahmen anbietet und Maßnahmen (z.B. Patenschaften) koordinieren kann. Viele Bürger möchten etwas tun, wissen aber nach wie vor nicht was.

Öffentliche Entscheidungen

- 4. • Bei allen öffentlichen Beschlüssen soll der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaspekt stark gewichtet und berücksichtigt werden. Hier sollte ein Klimacheck erfolgen, der sich an den selbst gesteckten Pariser Klimazielen orientiert.
- 5. • Die Verwaltung sollte bei allen Beschlussvorlagen die Klimarelevanz prüfen. Ist mit einer negativen Entwicklung der klimarelevanten Aspekte wie z.B. erhöhter CO₂ Ausstoß zu rechnen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen und zu begründen.
- 6. • Ausschreibungen mussten bisher immer alleine dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unterliegen. Es besteht aber seit einigen Jahren die Möglichkeit, Ausschreibungen mit einem gewissen prozentualen Anteil mit Umwelt- und Sozialaspekten zu beurteilen. Diese Möglichkeit sollte bei Ausschreibungen genutzt werden. Die Vergabekriterien der Ausschreibungen sollten grundsätzlich auch das Thema Klimaschutz mit einem erheblichen Anteil berücksichtigen.

Papier

- 7. • Sämtliche Sitzungsunterlagen sollten nur noch elektronisch bereitgestellt werden. Nicht nur das Papier an sich sorgt für Klimaschaden, sondern auch die Drucker, die die vielen Unterlagen teilweise mehrfach drucken und dann von vielen nicht genutzt werden.
- 8. • Eine papierlose Verwaltung im Rathaus soll geprüft werden.
- 9. • An allen Stellen, an denen nicht auf Papier verzichtet werden kann, soll auf Recyclingpapier umgestellt werden.
- 10. • Wahlplakate sollen ausschließlich an zentralen Stellen ausgehängt werden.
- 11. • Plastikwahlplakate sollen verboten werden. Der öffentliche Auftrag zur Wählerinformation durch Plakatierung der einzelnen Parteien soll auf ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmaß reduziert werden.

E) Energie

1. • Evaluierung sämtlicher Motoren und Motorsteuerungen, insbesondere in den Bereichen Heizen, Lüften, Wasser/Abwasser/Brauchwasser im Hinblick auf Energieeffizienz, Modernisierung, Austausch ineffizienter Komponenten, falls technisch und wirtschaftlich darstellbar.
2. • Evaluierung unter Berücksichtigung eines CO₂-Preises von 180 €/to, ob bei den Wasserkraftwerken Taubenhaus und Kloster automatisierte Rechen und eine optimierte Steuerung machbar und darstellbar sind, um bei Hochwasser Strom aus dem Wasserfluss zu produzieren, den das Kraftwerk an der Lände aus Kapazitätsgründen nicht nutzen kann.
3. • Photovoltaik auf allen Dachflächen städtischer Gebäude und Gebäuden der Beteiligungsgesellschaften.
4. • Beschleunigung der LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung. Dabei auf insektenfreundliche Wellenlänge/Lichttemperatur achten. LED-Umrüstung auch für sämtliche Gebäude der Stadt vorsehen.
5. • Öffentliche Gebäude schon vor 11:00 nachts nicht mehr von außen anstrahlen. Auch Industrie, Handel und Privatpersonen sollten verstärkt auf die Folgen von „Lichtverschmutzung“ für die Natur hingewiesen werden.
6. • Windenergie ausbauen, sobald Hindernisse auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene beseitigt wurden. Durch Bürgerbeteiligung mehr Akzeptanz schaffen.
7. • Geothermie und Wärmepumpen stärker in Energiekonzepte einbinden. Für größere Neubaugebiete Wärmeversorgung über zentrale Grundwasserwärmepumpen vorgeben (bei Eignung des Standortes). Prüfen, ob tiefe Geothermie genügend Abnehmer hätte, bei entsprechendem Ausbau des Fernwärmeleitungsnetzes und/oder im Rahmen der Entwicklung des Fliegerhorstes; ggf. Vergleich der Chancen / Risiken gegenüber einer großflächigen Solarthermie-Anlage.

Stadttrat
30.11.2021

Kommentar

- Die aufgeführten Punkte wurden zur besseren Bearbeitung fortlaufend nummeriert.
- Die Nummerierung ist im Dokument farblich (gelb) gekennzeichnet.



**Forderungen von Fridays for Future für den
Klima- und Umweltschutz an die Große
Kreisstadt und den Landkreis Fürstenfeldbruck**

Fürstenfeldbruck muss handeln!

Wir stehen hinter den Forderungen von Fridays for Future
Fürstenfeldbruck!



AMPERHOF



Widmung

Unsere Forderungen richten sich an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, den derzeitigen Oberbürgermeister Herrn Erich Raff, den Kreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck, den derzeitigen Landrat Herrn Thomas Karmasin sowie alle darauffolgenden Bürgermeister*innen und Landrät*innen.

Als Teil der weltweiten und überparteilichen Bewegung "Fridays for Future" sprechen wir als Fürstenfeldbrucker Ortsgruppe mit diesen Forderungen außerdem jede Partei, jede*n Vertreter*in einer Partei und alle parteilosen Abgeordneten des Stadtrates und Kreistages an.

Stadtrat
30.11.2021

Präambel

Die Klimakrise stellt die größte Bedrohung für Menschheit und Ökosysteme im 21. Jahrhundert dar. Bis 2019 hat sich die Erde laut Weltklimarat (IPCC) im Vergleich zur vorindustriellen Zeit um circa ein Grad Celsius erwärmt und dieser Prozess beschleunigt sich weiter. Die aus dem Klimawandel resultierenden Folgen, wie die Häufung extremer Wetterereignisse und das Artensterben, stellen bereits heute eine reale Bedrohung für uns alle dar. Während wir auf die Kipppunkte des Klimawandels zusteuern, sind wir die ersten, die die Folgen der Erderwärmung spüren und gleichzeitig auch die letzten, die sie aufhalten können.

Die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise zu ergreifen, nimmt Städte im besonderen Maße in die Verantwortung, denn sie sind weltweit für ca. 80% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Rund 75% des Energie- und Ressourcenbedarfs entfallen global auf Ballungszentren. Durch die fortschreitende Urbanisierung wird sich dieser Anteil in Zukunft erhöhen.

Mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens haben sich fast alle Länder dazu verpflichtet, die Erderwärmung bei deutlich unter 2 Grad zu stoppen und Anstrengungen zu unternehmen, das 1,5°-Ziel zu erreichen - so auch Deutschland. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen seitdem immer deutlicher, welche dramatischen Folgen das Überschreiten von 1,5 Grad Erwärmung für uns und unseren Planeten hätte.

Es herrscht ein breiter wissenschaftlicher Konsens zu der konkreten Bedrohung durch die globalen Veränderungen und die Dringlichkeit zu schnellem Handeln. Deshalb sehen wir als Fridays For Future Fürstenfeldbruck die konsequente Umsetzung der bundesweiten Forderungen von Fridays For Future als essentiell an. Wir betonen, dass gerade auch Kommunalpolitiker*innen die Einhaltung dieser Grenze und die Umsetzung der bundesweiten Forderungen auf allen politischen Ebenen mit größter Entschlossenheit vorantreiben müssen.

Um die Klimakatastrophe zu verhindern, erfordert es insbesondere auch auf Kommunalebene weitreichende Veränderungen sowie die Ausrichtung aller städtischen Sektoren auf Nachhaltigkeit. Ein nachhaltiger Umgang mit unserem Planeten und den Ökosystemen muss Teil unserer Gesellschaft, unserer Kultur und unserer Wirtschaft werden. Daher fordern wir die Stadt und den Landkreis Fürstentfeldbruck auf, deutliche Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erarbeitet und als effektiv und zielführend anerkanntermaßen geeignet sind, den Beitrag der Stadt und des Landkreises Fürstentfeldbruck zur Erreichung des 1,5°-Ziels zu gewährleisten. Wir fordern die Stadt und den Landkreis Fürstentfeldbruck dazu auf, unverzüglich wissenschaftlich anerkannte, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um den Klimawandel zu stoppen und die Lebensgrundlage künftiger Generationen nach Artikel 20a GG zu schützen:

Die Stadt und der Landkreis Fürstentfeldbruck setzen sich auf allen politischen Ebenen für die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels und die Erfüllung der bundesweiten Forderungen von Fridays For Future ein.

Die Stadt und der Landkreis Fürstentfeldbruck müssen bis spätestens 2035 Nettonull Treibhausgasemissionen erreichen.

Sämtliche Maßnahmen zum Klimaschutz und deren konkrete und schnelle Umsetzung müssen an diesem Ziel ausgerichtet werden!

Vision für die Stadt und den Landkreis Fürstenfeldbruck für das Jahr 2035

1. · Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck beziehen Strom und Wärme vollständig aus erneuerbaren Energien und sind ab dem Jahr 2035 klimaneutral.
2. · Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck besitzen eine sichere und komfortable Infrastruktur für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen. Das ÖPNV-Netz ist sowohl im, als auch außerhalb des Stadtgebiets mit dem zu heute verglichenen Fahrplan deutlich höher getaktet, flächendeckend verfügbar, kostenlos und emissionsfrei.
3. · Die Bevölkerung der Stadt sowie des Landkreises Fürstenfeldbruck wird beziehungsweise ist umfassend über die Klimakrise aufgeklärt. Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck ermöglichen ihnen ein klimafreundliches Leben und informieren transparent über getroffene und nicht getroffene Klimaschutz-Maßnahmen. Wurde eine potenziell klimaschützende Maßnahme nicht getroffen, muss dies durch die Stadt beziehungsweise das Landratsamt Fürstenfeldbruck ausführlich und transparent begründet werden.
4. · Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck nutzen ihre Ressourcen nachhaltig. Alle Bürger*innen können sich auf eigenen Wunsch nicht nur zuhause, sondern auch in allen Verpflegungseinrichtungen von Stadt und Landkreis gesund, vegan oder vegetarisch, biologisch, regional sowie saisonal ernähren.
5. · Der gesamte Abfall der Stadt und des Landkreises Fürstenfeldbruck wurden durch deutlich gesteigerte Recyclingquoten auf ein Minimum reduziert, nicht verwertbare Abfälle werden nach aktuellen wissenschaftsbasierten Qualitätsstandards entsorgt.
6. · Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck regen Unternehmen an, klimafreundlich zu handeln und fördern nachhaltige neue Unternehmen.

Energieversorgung

1. · 100% Erneuerbare Energieversorgung bis 2035, dies beinhaltet explizit auch die Energie für Wohnen, Heizen und Verkehr.
2. · Bau von Solaranlagen auf und an allen öffentlichen Gebäuden und Strukturen mit Prüfung auf Eignung für einen entsprechenden Speicher.
3. · Massiver Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - möglichst mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung.
4. · Verankerung einer solaren Baupflicht in der Bauleitplanung und in Satzungen
5. · Finanzielle Förderung von Photovoltaik und Solarthermie auch im privaten Altbestand.
6. · Ausbau der bereits vorhandenen Windenergie im Landkreis
7. · Etablierung von Sektorkoppelungsprojekten (Power-to-X).
8. · Massiver Ausbau der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Solarthermie, Biomasse-Reststoffe, Abwärmenutzung), sodass ab 2035 Fernwärme ausschließlich durch erneuerbare Wärmequellen bereitgestellt wird.

Mobilität

Starke Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs

- 1.1 · Rückeroberung der Straßen in der Fürstenfeldbrucker Innenstadt als städtischer Lebensraum für alle, Einrichtung von großflächigen Fußgängerzonen und Umbau von Geschäftsstraßen zu verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen mit Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h und sogenannten Shared Space bis zum Jahr 2030.
- 1.2 · Zentrale kostenpflichtige Parkplätze, außerhalb der Innenstadt (z. B. Volksfestplatz) die ab dem Jahr 2025 mit einer kostenlosen Citybus-Ringline erschlossen sind
- 1.3 · Sperrung der Stadt Fürstenfeldbruck (ausgenommen Süd-Umfahrungsrouten) für den LKW-Durchgangsverkehr ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen.
- 1.4 · Massiver Ausbau attraktiver Mobilitätsstationen mit Park-and-Ride, (E-) Bike- und (E-) Carsharing-Systemen mit Ladestationen mit 100% erneuerbaren Energien an allen Bahnhöfen und zentralen Orten in der Stadt und dem Landkreis Fürstenfeldbruck.

Umfassender Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs

- 2.1 · Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck setzen sich mit maximalem Druck auf die Landesregierung dafür ein, dass die S-Bahn München dringend zuverlässiger und pünktlicher werden muss, um die Attraktivität als klimafreundliches Verkehrsmittel wieder zu gewährleisten. Weiter setzen sich Stadt und Landkreis massiv für einen viergleisigen Ausbau der S4-West mit 10 Minuten Takt zwischen 6 und 24 Uhr bis Buchenau sowie künftig stündliche Halte der Regionalzüge in Fürstenfeldbruck ein.

- 2.2 · Umfassende Investitionen in den lokalen Linienbusverkehr, die ab dem Jahr 2030 von 6 bis 22 Uhr eine noch höherer Taktung ermöglichen (im Stadtgebiet alle 5-10 Minuten, außerhalb alle 10-15 Minuten, ggf. müssen vorübergehend zu bestimmten Uhrzeiten kleinere Busse eingesetzt werden)
- 2.3 · Schaffung weiterer Tangential- und Expressbuslinien zwischen Orten und S-Bahn Linien
- 2.4 · Kostenloser ÖPNV ab dem Jahr 2025.
- 2.5 · Keine Neuanschaffung mehr von rein fossil betriebenen Fahrzeugen auf den innerstädtischen Buslinien im Landkreis Fürstenfeldbruck (z. B. MVV-Regionalbuslinien 815, 824, 840, 841, und 857) ab sofort.

Ein starker Ausbau des Fahrradverkehrs

- 3.1 · Alle Einbahnstraßen werden für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet.
- 3.2 · Die Stadt und der Landkreis richten Radwege ein, die eine komfortable Kombination von ÖPNV und Radverkehr ermöglichen.
- 3.3 · Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck schaffen entlang der Hauptverkehrsrouten sichere, ausreichend breite bauliche Radwege, oder wo nicht möglich, zumindest Radfahrstreifen, die durchgehend farbig markiert sind.
- 3.4 · Errichtung von diebstahlsicheren, überdachten und beleuchteten Radstationen an den Bahnhöfen, ergänzt durch Radservice.
- 3.5 · Das Bike&Ride Angebot in Stadt und Landkreis wird intensiv ausgebaut. Außerdem stellt die Stadt Fürstenfeldbruck ein Leihrad-Angebot bereit, das bestenfalls mit dem Münchner-System der MVG kompatibel ist.
- 3.6 · Mängel an Radwegen werden systematisch erfasst und innerhalb eines Vierteljahres beseitigt.

Stadt- und Kreisverwaltung

1. · Vermeidung von Dienstreisen per Flugverkehr für alle Mitarbeiter*innen der Stadt sowie des Landkreises in Kurzflugdistanz.
2. · Vollständige CO₂-Kompensation aller Dienstreisen von Stadt- und Landkreisangestellten.
3. · Die Stadt und der Landkreis erstellen und veröffentlichen einmalig einen Gesamtbericht über alle bereits vorgenommenen Maßnahmen und explizit deren Stand der Umsetzung bezüglich des Klima- und Umweltschutzes aus allen Bereichen der Stadtverwaltung. Jedes halbe Jahr hat die Stadt und der Landkreis gegenüber der Bevölkerung über alle getroffenen klimarelevanten Maßnahmen öffentlich Rechenschaft abzulegen.
4. · Schaffung eines umfangreichen Klimaschutzmanagements (mit den Bereichen ÖPNV, Fahrrad, Artenvielfalt, erneuerbaren Energien und Sektorkopplung) sowohl für die Stadt, als auch den Landkreis Fürstentum Fürstentum mit einer deutlichen Aufstockung des bisherigen Personals.
5. · Bei allen Kostenstellen des Haushalts sind mindestens 30% des Budgets für Maßnahmen einzustellen, die den Klimaschutz voranbringen. Maßnahmen der Stadtverwaltung die dem 1,5°-Ziel entgegenstehen, können vom Klimaschutzmanagement bei Einstimmigkeit per Veto verhindert werden.

Stadtplanung und Gebäude

1. · Alle Neubauten und Neubaugebiete werden ab sofort mindestens klimaneutral errichtet. Städtische Bestandsgebäude werden bis zum Jahr 2030 klimaneutral gestellt.
2. · Schrittweise Steigerung der Sanierungsrate von bestehenden Gebäuden auf mindestens 5% pro Jahr bis 2025.
3. · Ab 2021 verpflichtende Installation einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage nach Sicherheitsprüfung für Neubauten verbunden mit einer Förderung und Beratung durch die Stadt und ggf. auch das Landratsamt Fürstenfeldbruck.
4. · Sonstige flach geneigte Dächer und Flachdächer sind zu begrünen.
5. · Neu geschaffene Stadtquartiere (z. B. Fliegerhorst) werden den Forderungen zur Mobilität entsprechend autofrei gestaltet.
6. · Umwidmung von Parkplätzen für Autos in Fahrradparkplätze, neu gewonnene Flächen werden in Grünanlagen umgewidmet.
7. · Alle Grünflächen und Straßenränder sollen auf Eignung zur Nutzung von Blühstreifen für Insekten geprüft werden. Die Stadt und der Landkreis Fürstenfeldbruck richten auf allen dafür geeigneten Grünflächen der öffentlichen Hand Blühstreifen für Insekten ein.
8. · Straßenbeleuchtung in Stadt und Landkreis deutlich schneller auf LED umrüsten. Automatisierte Beleuchtung in der Nacht, die nur bei Bedarf eingeschaltet ist.

Ressourcenverbrauch, Ernährung und Abfall

1. · Die Recyclingquote im Landkreis Fürstentum Fürstentum liegt nicht unter 90% ab dem Jahr 2030.
2. · Keine Verbrennung mehr von sogenannten "Mischplastik" ab dem Jahr 2021.
3. · Die Rate der in Geschäften, Restaurants, Kantinen und Haushalten weggeworfenen Lebensmittel muss im Landkreis bis 2025 auf unter 5% gesenkt werden.
4. · Außerdem muss landkreisweit eine deutliche Müllreduzierung und Müllvermeidung erreicht werden. Dies kann durch Aufklärung der Bürger*innen sowie landkreisweite Kampagnen und auch durch eine Änderung der Mindestgröße der Restmülltonne erfolgen.
5. · Die Restmüllverbrennung im Landkreis von externem Müll aus anderen Regionen muss schrittweise reduziert werden und schließlich die Abschaltung einer Verbrennungslinie ermöglichen.
6. · Einführung einer kostenlosen, landkreisweiten Biotonne (Kostenfreiheit bis zur Größe der Restmülltonne).
7. · Verwertung des Biomülls und Grünguts in einer landkreiseigenen Biomüllvergärungsanlage im energetischen Kaskadenverfahren.
8. · Erhöhung des Anteils an vegetarischen/veganen, biologischen, regionalen und saisonal zubereiteten Gerichten in allen Verpflegungseinrichtungen von Stadt und Landkreis (z.B. Gemeinschaftsverpflegung an Schulen, Behörden und Betrieben).
9. · Mehr Bioanbau im Landkreis durch Garantie größerer Abnahmemengen dieser Produkte, durch die öffentlichen Verpflegungseinrichtungen von Stadt und Landkreis.

- 10. · Die Mülltrennung an allen öffentlichen Schulen muss ab sofort neben Restmüll und Papier auch für Biomüll und Wertstoffe (Wertstofftonne) erfolgen.
- 11. · Verwendung von Recyclingpapier in allen öffentlichen Einrichtungen von Stadt und Landkreis ab sofort.

Stadttrat
30.11.2021

Wirtschaft

1. · Förderungen der Stadt und des Landkreises Fürstentfeldbruck an Unternehmen müssen mit einem verbindlichen Klimaschutzplan des Unternehmens, der die Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 beinhaltet, verbunden sein. Zusätzlich sollen besonders effektive, innovative Klimaschutzprojekte von Unternehmen nach unabhängiger Prüfung durch die Stadt beziehungsweise den Landkreis Fürstentfeldbruck gefördert werden.
2. · Die Stadt und der Landkreis Fürstentfeldbruck regen Unternehmen und Einrichtungen an, sich mit Projekten beim nationalen Innovationsprogramm für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie zu bewerben.
3. · Stärkere Förderung von Forschungsprojekten. Die Stadt und der Landkreis Fürstentfeldbruck ermöglichen durch Informations- und Bildungsangebote eine breite und fundierte gesellschaftspolitische Debatte zum Klimawandel und unterstützen eine aktive Wissenschaftskommunikation.

Fazit

Uns ist bewusst, dass unsere Forderungen ambitioniert sind, doch wenn wir jetzt nicht entschlossen handeln, werden wir das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens verfehlen. Die dadurch entstehenden Schäden werden nicht reparabel sein und werden darüber hinaus weit höhere Kosten mit sich bringen, als alle vorgeschlagenen Investitionen in konkrete Maßnahmen zur Vermeidung der Klimakatastrophe.

Die Stadt und der Landkreis Fürstentfeldbruck müssen ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt und nachfolgenden Generationen im Sinne von Artikel 20a des Grundgesetzes und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gerecht werden.

Viel zu lange wurde auch in unserer Region nicht ausreichend gehandelt, gezögert und verschoben. Wir dürfen und können nicht mehr länger warten!

Es darf nicht die alleinige Aufgabe der Jugend sein, Verantwortung für die Priorisierung des Klimaschutzes zu übernehmen. Wir fordern auf kommunaler Ebene jede*n Politiker*in, ab sofort und gerade in Fragen der Klimagerechtigkeit, zu mehr politischem Engagement auf!

Solange die Politik dieser Verantwortung nicht ausreichend nachkommt, sehen wir uns gezwungen, weiter zu streiken, bis gehandelt wird!

Unsere Forderungen sind über einen Zeitraum von mehreren Monaten durch die gesamte Ortsgruppe Fürstentfeldbruck mit Experten zu jedem Fachgebiet erarbeitet worden und sind möglichst sozialverträglich gestaltet, sodass auch Haushalte mit geringerem Einkommen nicht benachteiligt werden.

Fridays For Future Fürstentfeldbruck

Stadttrat
30.11.2021

Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren zum Thema Klimaschutz in Fürstentfeldbruck

Bearbeitung: Thomas Müller (SG 41 Energie- und Klimaschutzbeauftragter)

Stand: 08.07.2021

Anmerkung: Die Auflistung entspricht der Reihenfolge der Nennung in den Positionspapieren.

Legende:

Ebene

Oberziel	(Oberziele sind Zielsetzungen übergeordneter Art.)
Unterziel	(Unterziele sind Zielsetzungen, die sich eine Ebene unterhalb von Oberzielen befinden.)
Maßnahme	(Maßnahmen sind konkrete Handlungen, die ein oder mehrere bestimmte Ziele verfolgen.)

Themenbereich

Energie	(Punkte, die insbesondere das Themengebiet Energie betreffen.)
Grün- und Stadtplanung	(Punkte, die insbesondere das Themengebiet Grün- und Stadtplanung betreffen.)
Stadtplanung	(Punkte, die insbesondere das Themengebiet Stadtplanung betreffen.)
Verwaltung	(Punkte, die die Verwaltung selbst betreffen.)
Landkreis	(Punkte für die der Landkreis zuständig ist.)
Lkr. evtl. durch ÖA unterst.	(Punkte für die der Landkreis zuständig ist, die Stadt aber durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützen kann.)
Mobilität	(Punkte, die den Bereich Mobilität generell betreffen.)
Mobilität - Fahrradverkehr	(Fahrradverkehr als Teilthemenbereich der Mobilität.)
Mobilität - ÖPNV	(ÖPNV als Teilthemenbereich der Mobilität.)
Öffentlichkeitsarbeit	(Punkte, die insbesondere das Themengebiet Öffentlichkeitsarbeit betreffen.)
Wirtschaft	(Punkte, die insbesondere das Themengebiet Wirtschaft betreffen.)
Sonstiges	(Weitere Themen ohne eigenen Themenbereich.)

Einordnung (Es wird jeweils nur eine Kategorie angegeben - teilweise wären mehrfache Zuordnungen denkbar.)

1 Wird bereits verfolgt.	(Der vorgeschlagene Punkt wird von der Verwaltung bereits umgesetzt bzw. die Umsetzung ist geplant.)
2 Idee wird aufgegriffen.	(Der vorgeschlagene Punkt ergänzt bereits verfolgte Punkte der Verwaltung oder bringt Neues ein.)
3 Eignet sich so nicht.	(Der vorgeschlagene Punkt ist so nicht umsetzbar - eine individuelle kurze Begründung ist in der Fußnote.)
4 Zuständigkeit Landkreis	(Der vorgeschlagene Punkt befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises.)

Umsetzbarkeit (Einordnung für die Punkte "Idee wird aufgegriffen")

kurzfristig	Eine kurzfristige Umsetzung ist möglich.
mittelfristig	Eine mittelfristige Umsetzung ist möglich.
langfristig	Eine langfristige Umsetzung ist möglich.

Abkürzungen:

SJR (Stadtjugendrat) UB (Umweltbeirat) FFF FFB (Fridays for Future Fürstentfeldbruck)

Lkr. (Landkreis) ÖA (Öffentlichkeitsarbeit)

Nr.	Ebene	Themenbereich	Stichwort	Einordnung	Quelle	Nr. in Quelle	Umsetzbarkeit
19	Maßnahme	Öffentlichkeitsarbeit	Feinstaubbelastung durch Feuerwerke (Bürgerinfo)	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	C) 1.	kurzfristig
31	Maßnahme	Verwaltung	Öffentlichkeitsarbeit	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	D) 3.	kurzfristig
37	Maßnahme	Verwaltung	Einsatz von Recyclingpapier	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	D) 9.	kurzfristig
49	Oberziel	Verwaltung	Öffentlichkeitsarbeit	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Vision 3.	kurzfristig
51	Oberziel	Verwaltung	Recycling	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Vision 5.	kurzfristig
98	Maßnahme	Sonstiges	Mülltrennung in allen städtischen Einrichtungen	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Ress.verbr. 10.	kurzfristig
99	Maßnahme	Verwaltung	Einsatz von Recyclingpapier	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Ress.verbr. 11.	kurzfristig
101	Maßnahme	Wirtschaft	Öffentlichkeitsarb. Förderprogr. (Unternehmen)	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Wirtschaft 2.	kurzfristig
102	Maßnahme	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit zu Bildung und Forschung	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Wirtschaft 3.	kurzfristig
26	Maßnahme	Sonstiges	Recyclingbaustoffe	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	C) 8.	kurzfristig
44	Maßnahme	Energie	Außenbeleuchtung minimieren	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	E) 5.	kurzfristig
46	Maßnahme	Energie	Geothermie und Wärmepumpen	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	E) 7.	kurzfristig
54	Maßnahme	Energie	Photovoltaik auf Dachflächen inkl. Speicher	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Energievers. 2.	kurzfristig
77	Maßnahme	Verwaltung	CO2-Kompensation von Dienstreisen	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Verwaltung 2.	kurzfristig
81	Maßnahme	Stadtplanung	Klimaneutralität Gebäude	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Stadtpl. 1.	kurzfristig (Neubau) mittelfristig (Umrüstung)
2	Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Neuaufstellung Flächennutzungsplan	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	A) 2.	mittelfristig
3	Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Flächensicherung für Klimaschutz u. -anpassung	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	A) 3.	mittelfristig
4	Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Flächensicherung für Klimaschutz u. -anpassung	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	A) 4.	mittelfristig
8	Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Wassermanagement	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	A) 8.	mittelfristig
16	Maßnahme	Mobilität	Parkplatzmanagement	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	B) 5.	mittelfristig
25	Maßnahme	Sonstiges	Regionales Lebensmittelnetzwerk	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	C) 7.	mittelfristig
27	Maßnahme	Sonstiges	Stoffstrommanagement	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	C) 9.	mittelfristig
28	Maßnahme	Sonstiges	Stoffkreisläufe	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	C) 10.	mittelfristig
30	Maßnahme	Verwaltung	Personalausstattung (Bauverwaltung)	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	D) 2.	mittelfristig
32	Maßnahme	Verwaltung	Beschlüsse (Prüfung Klimarelevanz)	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	D) 4.	mittelfristig
33	Maßnahme	Verwaltung	Beschlussvorlagen (Prüfung Klimarelevanz)	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	D) 5.	mittelfristig
34	Maßnahme	Verwaltung	Ausschreibungen (Prüfung Klimarelevanz)	2 Idee wird aufgegriffen.	SJR + UB	D) 6.	mittelfristig
48	Oberziel	Mobilität	Förderung ÖPNV, Fuß- und Radverkehr	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Vision 2.	mittelfristig
50	Oberziel	Verwaltung	Nachhaltige Ressourcennutzung	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Vision 4.	mittelfristig
52	Oberziel	Verwaltung	Förderung nachhaltiger Unternehmen	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Vision 6.	mittelfristig
59	Maßnahme	Energie	Sektorenkopplung	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Energievers. 7.	mittelfristig
61	Maßnahme	Mobilität	Verkehrsberuhigung Innenstadt	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Mobilität 1.1	mittelfristig
62	Maßnahme	Mobilität	Parkplatzmanagement	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Mobilität 1.2	mittelfristig
86	Maßnahme	Mobilität	Parkplätze für Fahrräder statt Autos	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Stadtpl. 6.	mittelfristig
88	Maßnahme	Stadtplanung	Umrüstung auf LED inkl. Bedarfsbeleuchtung	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Stadtpl. 8.	mittelfristig
97	Maßnahme	Sonstiges	Regionales Lebensmittelnetzwerk	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Ress.verbr. 9.	mittelfristig

100 Maßnahme	Wirtschaft	Förderung von nachhaltigen Unternehmen	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Wirtschaft 1.	mittelfristig
41 Maßnahme	Energie	Steuerung Wasserkraftwerke	2 Idee wird aufgegriffen. 7)	SJR + UB	E) 2.	langfristig
47 Oberziel	Energie	Klimaneutralität bis 2035	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Vision 1.	langfristig
53 Unterziel	Energie	100 % Erneuerbare Energie bis 2035	2 Idee wird aufgegriffen.	FFF FFB	Energievers. 1.	langfristig
1 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Etablierung Grünflächenmanagement	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 1.	
5 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Freiflächengestaltungssatzung	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 5.	
6 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Begrünung priv. Flächen (Förderung/Beratung)	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 6.	
7 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Baummanagement	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 7.	
9 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Förderung Fuß- und Radverkehr	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 9.	
10 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Flächensparende Siedlungsentwicklung	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 10.	
11 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Abstimmung mit Nachbarkommunen und Landkreis	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	A) 11.	
12 Maßnahme	Mobilität	Förderung E-Mobilität	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	B) 1.	
13 Maßnahme	Mobilität	Generelles Tempolimit bzw. beids. Fahrradwege	3 Eignet sich so nicht. 1)	SJR + UB	B) 2.	
14 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	Fahrradwegeausbau	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	B) 3.	
15 Maßnahme	Mobilität	Parkraumbewirtschaftung	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	B) 4.	
17 Maßnahme	Mobilität - ÖPNV	Fahrplanabstimmung und Tarifstruktur	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	B) 6.	
18 Maßnahme	Mobilität	Barrierefreiheit	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	B) 7.	
20 Maßnahme	Sonstiges	Feinstaubbelastung durch Feuerwerke (Alternative)	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	C) 2.	
21 Maßnahme	Sonstiges	Müllvermeidung (Ausschanklizenzen)	3 Eignet sich so nicht. 2)	SJR + UB	C) 3.	
22 Maßnahme	Sonstiges	Müllvermeidung (Weggeworfene Zigaretten)	3 Eignet sich so nicht. 3)	SJR + UB	C) 4.	
23 Maßnahme	Sonstiges	Kommunales Verbot (Einmalplastik)	3 Eignet sich so nicht. 4)	SJR + UB	C) 5.	
24 Maßnahme	Sonstiges	Regionale, faire und gesunde Verpflegung	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	C) 6.	
29 Maßnahme	Verwaltung	Personalausstattung (Stadtplanung)	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	D) 1.	
35 Maßnahme	Verwaltung	Papierlose Verwaltung (u.a. Sitzungsunterlagen)	3 Eignet sich so nicht. 5)	SJR + UB	D) 7.	
36 Maßnahme	Verwaltung	Papierarme Verwaltung	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	D) 8.	
38 Maßnahme	Verwaltung	Begrenzung Wahlplakate	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	D) 10.	
39 Maßnahme	Verwaltung	Kommunales Verbot Plastikwahlplakate	3 Eignet sich so nicht. 6)	SJR + UB	D) 11.	
40 Maßnahme	Energie	Überprüfung Motoren und Motorsteuerungen	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	E) 1.	
42 Maßnahme	Energie	Photovoltaik auf Dachflächen	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	E) 3.	
43 Maßnahme	Energie	Umrüstung auf LED	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	E) 4.	
45 Maßnahme	Energie	Windenergie	1 Wird bereits verfolgt.	SJR + UB	E) 6.	
55 Maßnahme	Energie	Photovoltaik auf Freiflächen inkl. landw. Nutzung	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Energievers. 3.	
56 Maßnahme	Energie	Verpflichtung zu Photovoltaik	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Energievers. 4.	
57 Maßnahme	Energie	Förderung Photovoltaik und Solarthermie	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Energievers. 5.	
58 Maßnahme	Energie	Windenergie	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Energievers. 6.	
60 Unterziel	Energie	Erneuerbare Wärmeerzeugung	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Energievers. 8.	
63 Maßnahme	Mobilität	Einschränkung LKW-Durchgangsverkehr	3 Eignet sich so nicht. 8)	FFF FFB	Mobilität 1.3	
64 Maßnahme	Mobilität	Mobilitätsstationen	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 1.4	
65 Maßnahme	Mobilität - ÖPNV	Ausbau ÖPNV (S-Bahn)	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 2.1	

66 Maßnahme	Mobilität - ÖPNV	Ausbau ÖPNV (Linienbusverkehr)	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 2.2
67 Maßnahme	Mobilität - ÖPNV	Ausbau ÖPNV (Tangential- und Expressbuslinien)	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 2.3
68 Maßnahme	Mobilität - ÖPNV	Kostenloser ÖPNV	3 Eignet sich so nicht. 9)	FFF FFB	Mobilität 2.4
69 Maßnahme	Mobilität - ÖPNV	ÖPNV Umstellung auf regenerative Antriebe	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 2.5
70 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	Freigabe Einbahnstraße für Radfahrer in Gegenr.	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 3.1
71 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	CO2-Kompensation von Dienstreisen	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 3.2
72 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	Fahrradwegeausbau	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 3.3
73 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	Radstationen an Bahnhöfen	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 3.4
74 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	Leihrad-System	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 3.5
75 Maßnahme	Mobilität - Fahrradverkehr	Mängelerfassung und -beseitigung an Radwegen	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Mobilität 3.6
76 Maßnahme	Verwaltung	Dienstreisen ohne Flugzeug	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Verwaltung 1.
78 Maßnahme	Verwaltung	Öffentlichkeitsarbeit	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Verwaltung 3.
79 Maßnahme	Verwaltung	Klimaschutzmanagement	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Verwaltung 4.
80 Maßnahme	Verwaltung	Veto-Recht Klimaschutzmanagement	3 Eignet sich so nicht. 10)	FFF FFB	Verwaltung 5.
82 Maßnahme	Stadtplanung	Sanierungsrate Gebäude	3 Eignet sich so nicht. 11)	FFF FFB	Stadtpl. 2.
83 Maßnahme	Stadtplanung	Verpflichtung zu Photovoltaik	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Stadtpl. 3.
84 Maßnahme	Stadtplanung	Begrünung Dachflächen	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Stadtpl. 4.
85 Maßnahme	Stadtplanung	Neue Stadtquartiere autofrei gestalten	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Stadtpl. 5.
87 Maßnahme	Grün- und Stadtplanung	Blühstreifen	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Stadtpl. 7.
89 Maßnahme	Lkr. evtl. durch ÖA unterst.	Recyclingquote	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 1.
90 Maßnahme	Landkreis	Verbrennen von Plastik einstellen	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 2.
91 Maßnahme	Lkr. evtl. durch ÖA unterst.	Reduzierung weggeworfene Lebensmittel	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 3.
92 Maßnahme	Lkr. evtl. durch ÖA unterst.	Restmüll reduzieren	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 4.
93 Maßnahme	Landkreis	Keine Verbrennung von externem Müll	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 5.
94 Maßnahme	Landkreis	Kostenlose Biotonne	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 6.
95 Maßnahme	Landkreis	Biomüllvergärungsanlage	4 Zuständigkeit Landkreis	FFF FFB	Ress.verbr. 7.
96 Maßnahme	Sonstiges	Regionale, faire und gesunde Verpflegung	1 Wird bereits verfolgt.	FFF FFB	Ress.verbr. 8.

- 1) Ein generelles Tempolimit auf 30 km/h ist nicht möglich, da hierzu besondere Umstände zwingend erforderlich sind (bspw. Gefahrenlage)
- 2) Rechtlich ist diese Forderung nicht umsetzbar.
- 3) Es besteht das Problem der lückenlosen Beweisbarkeit der Ordnungswidrigkeit, die mit der jetzigen Personalausstattung nicht realistisch ist.
- 4) Rechtlich ist diese Forderung nicht umsetzbar.
- 5) Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist eine papierlose Verwaltung nicht umsetzbar, eine papierarme Verwaltung wird bereits verfolgt.
- 6) Rechtlich ist diese Forderung nicht umsetzbar.
- 7) Vorschlag muss technisch zunächst nochmals geprüft werden.
- 8) Tonnagebeschränkung auf 2,8 t ist rechtlich nicht umsetzbar.
- 9) Die Finanzierung eines komplett kostenlosen ÖPNV ist kaum vorstellbar.
- 10) Eine solche Regelung würde den Stadtrat umgehen.
- 11) Eine verbindliche Rate ist rechtlich nicht durchsetzbar.

**Auszug
aus der Niederschrift über die
12. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 10.11.2021**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Thomas Brückner; Herr Quirin Droth; Frau Karin Geißler; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pöttsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz
--------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Verwaltung wird beauftragt im Sinne der, mit den Einreichenden der Positionspapiere abgestimmten, erweiterten Einordnung gemäß Anlage 4 tätig zu werden und in die bestehenden Klimaschutzaktivitäten zu integrieren. Der Fokus liegt auf der Umsetzung von kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, mittel- und langfristige Maßnahmen werden parallel verfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, gemeinsame Aktionen mit den Einreichenden zu initiieren.

Geänderter Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat

1. Die Verwaltung wird beauftragt im Sinne der, mit den Einreichenden der Positionspapiere abgestimmten, erweiterten Einordnung gemäß Anlage 4 schnellstmöglichst tätig zu werden und die bestehenden Klimaschutz- und anpassungsaktivitäten zu integrieren. Um das Ziel, Fürstenfeldbruck bis 2035 klimaneutral zu machen, nicht zu verfehlen, müssen die geeigneten Maßnahmen schnell und konsequent umgesetzt werden. Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzung von kurzfristig realisierbaren Maßnahmen, welche bis Ende 2022 verwirklicht sein sollen. Mittel- und langfristige Maßnahmen werden parallel ebenfalls mit Hochdruck verfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, gemeinsame Aktionen mit den Einreichenden zu initiieren und jährlich den Stand der Maßnahmen zu evaluieren und zu bilanzieren.

3. Die Arbeitskreistreffen zwischen Stadtverwaltung, Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future Fürstenfeldbruck werden fortgeführt.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 16.11.2021

gez. Christine Hess
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
30.11.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2587/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		SA-Nr. 072, Renaturierung Nasenbach und Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum		16.11.2021	
Verfasser		Kieser, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 1	
Sachgebiet		30 Rechtsamt	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	30.11.2021	Ö

Anlagen:	Sachantrag Nr. 072
----------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Sachantrag Nr. 72 mangels Verbandskompetenz und Zuständigkeit abzulehnen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					Nein
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Am 25.10.2021 wurde von den Stadtratsfraktionen von SPD und ÖDP folgender gemeinsamer Antrag gestellt:

1.

Der Stadtrat beschließt die zeitnahe Renaturierung des Nasenbachs sowie die Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe am Stauwehr des Wasserkraftwerks durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck.

2.

*Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür zeitnah eine Arbeitsgruppe unter Führung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck sowie unter Beteiligung von Vereinen (z. B. Fischereiverein), Umweltverbänden (z. B. Bund Naturschutz), dem Umweltbeirat, den zuständigen Stadtratsreferent*innen und uns Antragsstellenden einzurichten. Diese Arbeitsgruppe soll die Stadtwerke in ihrer Planung unterstützen, damit möglichst rasch qualifizierte Vorschläge für die unter 1 genannten Ziele dem UVT zur Diskussion und anschließend dem Stadtrat vorgelegt werden können.*

Der Antrag ging am 26.10.2021 bei Herrn Oberbürgermeister Raff ein.

Damit sind die formalen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck, Wahlperiode 2020 bis 2026, erfüllt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Sitzung eingegangen und ausreichend begründet worden.

Damit ist der Oberbürgermeister verpflichtet den Antrag ohne inhaltliche Vorprüfung in die Tagesordnung der Stadtratssitzung aufzunehmen. Der Anspruch auf Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung besteht auch dann, wenn sich der Stadtrat wegen Überschreitung der kommunalen Verbandskompetenz mit dem Antrag sachlich nicht befassen darf, sondern dessen Behandlung mit einem Nichtbefassungsbeschluss abschließen muss (BayVGH vom 10.12.1986, BayVBL 1987, 239).

Zu prüfen ist, ob die Stadt für die Renaturierung des Nasenbachs sowie die Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe am Stauwehr des Wasserkraftwerks zuständig ist und wenn nicht, ob der Stadtrat die Stadtwerke Fürstenfeldbruck „anweisen“ kann, die im Antrag geforderten Ziele umzusetzen.

Unstrittig ist, dass im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung von Stadt und Stadtwerken die Stadtwerke Fürstenfeldbruck zur evtl. Renaturierung des Nasenbachs sowie zur evtl. Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe am Stauwehr ihres Wasserkraftwerks zuständig sind. Davon gehen auch die Antragsteller aus, da sie ihren Antrag so formuliert haben, dass die Antragsziele nicht durch die Stadt, sondern durch die Stadtwerke realisiert werden sollen.

Die rechtlich entscheidende Frage ist damit, ob der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Stimmen die Stadtwerke Fürstenfeldbruck quasi „anweisen“ kann, die entsprechenden Baumaßnahmen durchzuführen. Aus dem Antrag ergibt sich nicht, wer von den Organen der Stadtwerke angewiesen werden soll, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung.

Unstrittig dürfte sein, dass der Stadtrat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke hat.

Als nächstes ist dann zu prüfen, ob der Stadtrat mit einem konkreten Stadtratsbeschluss Weisungen gegenüber den von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Stadtratsmitgliedern geben darf. Diese Frage wird in Rechtsprechung und Literatur seit Jahren strittig und kontrovers diskutiert.

Auf gesellschaftsrechtlicher Ebene wird ein Aufsichtsrat als selbständiges, selbst verantwortliches und unabhängiges Organ gegenüber dem Vorstand und allein dem Gesellschaftsinteresse verantwortlich angesehen. Bereits 1962 hat der BGH in einem Grundsatzurteil entschieden, dass entsandte Aufsichtsratsmitglieder dieselben Rechte und Pflichten, wie die gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben. Als Angehörige eines Gesellschaftsorgans haben sie den Belangen der Gesellschaft dem Vorrang vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahr zu nehmen, ohne an Weisungen des Entsendungsberechtigten gebunden zu sein. Dies hat der BGH bis heute in allen weiteren Entscheidungen zum Weisungsrecht gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern bestätigt.

Da das Gesellschaftsrecht eine Weisungsfreiheit der Aufsichtsräte annimmt, gilt dies grundsätzlich auch für von der Kommune entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies wird mit dem Vorrang des Gesellschaftsrechts begründet, da nach Art. 31 Grundgesetz Bundesrecht Landesrecht bricht und kommunalrechtliche Vorschriften Bundesrecht nicht aushebeln dürfen.

Allerdings gibt es auch andere Rechtsansichten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 31.08.2011 entschieden, dass kommunale Gremien gegenüber ihren Vertretern in einem fakultativ errichteten Aufsichtsrat eines Versorgungsunternehmens, das als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist und an dem die Kommune eine Mehrheitsbeteiligung hält, auch dann weisungsbefugt sein könnte, wenn dies im Gesellschaftervertrag nicht ausgeschlossen ist. Allerdings erging dieses Urteil auf Grundlage der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen der in Art. 113 ausdrücklich regelt, dass die Vertreter der Gemeinde in Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben und an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind. Einschränkend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass das kommunale Weisungsrecht unter dem Vorbehalt steht, das nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Eine solche andere gesetzliche Regelung stellt § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz dar, demzufolge auf einen fakultativen, also nur nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestellenden Aufsichtsrat, verschiedene Vorschriften des Aktiengesetzes, u. a. über die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder, entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Im konkreten Fall hatte der Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Aktienrechts abbedungen, so dass der Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht nicht zum Tragen kam.

Anders liegt der Fall bei den Stadtwerken Fürstenfeldbruck. Nach § 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Stadtwerke finden auf den Aufsichtsrat § 52 GmbH Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Durch den Verweis auf § 52 GmbH Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes wird der Vorrang des Gesellschaftsrechtes begründet, so dass die entsandten Aufsichtsratsmitglieder nicht weisungsgebunden sind. In § 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung findet sich zwar

die Einschränkung, dass der Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes bestimmen kann, doch hat die Stadt Fürstenfeldbruck von dieser Vorschrift keinen Gebrauch gemacht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Stadtrat kein Weisungsrecht gegenüber den von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern der Stadtwerke Fürstenfeldbruck hat. Selbst wenn man grundsätzlich nicht die Annahme der in der gesellschaftsrechtlichen Literatur geäußerten Mehrheitsmeinung ist, dass durch den Vorrang des Bundesrechts, also der aktien- und GmbH-rechtlichen Vorschriften, ein Weisungsrecht grundsätzlich nicht bestehen kann, ist es im konkreten Fall des Aufsichtsrates der Stadtwerke Fürstenfeldbruck nach § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke in Verbindung mit § 52 GmbH Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktienrechtes abbedungen. Von der Möglichkeit des Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO, des Vorbehalts von Weisungsrechten in Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, hat die Stadt Fürstenfeldbruck keinen Gebrauch gemacht.

Unstrittig dürfte sein, dass ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im konkreten Fall nicht besteht, da dies theoretisch nur dann der Fall sein kann, wenn die Gesellschafterversammlung auch die Zuständigkeit für die entsprechende Maßnahme hat. Nach § 11 der Satzung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung, ob Baumaßnahmen an Einrichtungen der Stadtwerke durchgeführt werden, nicht zuständig.

Anzumerken ist noch, dass ein Stadtratsmitglied, das auch Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist, den entsprechenden Antrag in den Aufsichtsrat einbringen kann und versuchen kann dort eine Mehrheit für eine entsprechende Beschlussfassung im Aufsichtsrats zu finden.

Die Verwaltung kommt deshalb zu o. g. Beschlussvorschlag.

Stadttrat
30.11.2021